



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

1.Verf.

- mit Empfangsbekanntnis -

Teut Windprojekte GmbH

Herr Jan Teut

Vielitzer Weg 12

16835 Lindow/Mark

Gesch.-Z.:LFU-T13-

3841/629+6#88555/2020

Hausruf: +49 33201 442-551

Fax: +49 331 27548-2633

Internet: www.lfu.brandenburg.de

T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 30. Juni 2020

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)

Genehmigungsbescheid Nr. 20.014.00/19/1.6.1G/T11

Antrag der Teut Windprojekte GmbH auf Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) in 16278 Mark Landin OT Schönermark

Sehr geehrter Herr Teut,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Teut Windprojekte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Lindenstraße 24, 16278 Lindow/Mark, wird die

Genehmigung

erteilt, sechs WEA zur Nutzung von Windenergie des Typs Nordex N149 mit je 4,5 MW Leistung, je einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nabenhöhe von 164 m auf den Grundstücken in der Gemarkung Schönermark, Flur 1, Flurstücke 249, 255, 263, Flur 3, Flurstücke 16, 26 und Gemarkung Landin, Flur 6, Flurstück 92.

Betriebsstättennummer: 2073940 0000

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - 2.1 Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
 - 2.2 Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 6 BbgBO, hier Reduzierung der Abstandsflächen

3. Diese Entscheidung konzentriert folgende weitere Zahlungsverpflichtungen:
 - a) Sicherheitsleistung zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung gemäß NB unter IV. Nr. 3.2 von **918.000,00 EUR** bzw. 153.133,00 EUR je WEA
 - b) Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild gemäß NB unter IV. Nr. 8.9 in Höhe von insgesamt **437.759,00 EUR** sowie für die nicht ausgleich- und ersetzbaren Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen gemäß NB unter IV. Nr. 8.10 in Höhe von **22.800,00 EUR** für die beantragten WEA

4. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.

5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem gesonderten Bescheid erhoben.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 6 WEA – *MAL 2 bis MAL 7* – im nördlichen Bereich des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 23 „Pinnow“. Die WEA befinden sich im Geltungsbereich eines FNP bzw. eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes BBP Nr. 02 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“. Bezeichnung und Standortkoordinaten lt. Antrag / Prognose (amtliche Bezugssystem ETRS 89, Zone 33).

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 2 / MAL 2	438.438	5.882.242	Schönermark	3	16/17/23
WEA 3 / MAL 3	438.682	5.882.573	Schönermark	3	26
WEA 4 / MAL 4	439.435	5.882.732	Landin	6	92
WEA 5 / MAL 5	438.964	5.882.960	Schönermark	1	263
WEA 6 / MAL 6	439.207	5.883.366	Schönermark	1	255
WEA 7 / MAL 7	439.388	5.883.799	Schönermark	1	249

Die WEA werden mit folgenden Parametern und in den folgenden Betriebsweisen genehmigt:

	Nordex N149/4.0-4.5 Delta4000
Ausstattung Rotorblätter	Serrations
Rotordurchmesser	149,1 m
Nabenhöhe	164 m
Gesamthöhe	238,55 m

Tagbetrieb 06.00 – 22.00 Uhr

Betriebsweise	offener Schallmodus
elektrische Nennleistung	4.500 kW
Schalleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	106,1 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	107,7 dB(A)

Nachtbetrieb 22.00 – 06.00 Uhr

	MAL 2, MAL 4, MAL 7	MAL 5	MAL 3, MAL 6
Betriebsweise	leistungsreduziert, Mode 15	leistungsreduziert, Mode 16	leistungsreduziert, Mode 17
elektrische Nennleistung	3.010 kW	2.940 kW	2.870 kW
Schalleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	97,5 dB(A)	97,0 dB(A)	96,5 dB(A)
Standardabweichung σ_{Lwa} Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	0,5 dB(A) 1,2 dB(A)		
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	99,2 dB(A)	98,7 dB(A)	98,2 dB(A)

III. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen Ihre Antragsunterlagen zugrunde, welche mit dem Vermerk

Referat T11 [Seitenzahl]

unter Verwendung der Seitenzahlen von 000000 bis 001219 gestempelt wurden.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Die WEA müssen entsprechend den zur Prüfung vorgelegten und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, soweit nichts anderes bestimmt wurde.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Kopie derselben ist ab Baubeginn an der Betriebsstätte und später in jeder WEA jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T22 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann auch der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt für jede Anlage, die nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides in Betrieb genommen worden wird.
- 1.5 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher den Überwachungsbehörden, dem Referat T22 des LfU, dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark schriftlich mitzuteilen.
- 1.6 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist 14 Tage vorher den Überwachungsbehörden, dem Referat T22 des LfU und dem LAVG schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Referat T22 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung IV.1.6 dieses Bescheides durch das Referat T22 des LfU festgelegt.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Der Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die 6 WEA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der maximal zulässige Emissionspegel ($L_{e,max}$) dieser Genehmigung nicht überschritten wird.
- 2.2 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T22 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die Typvermessung entsprechend der NB unter IV Nr. 2.1 vorzulegen. Sofern der Messnachweis an anderen als der hier gegenständlichen WEA erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie die Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

- 2.3 Die Einstellung der genehmigten Lastkurven im geräuschreduzierten Nachtbetrieb für die einzelnen Anlagen sind dem LfU, T22 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser anzuzeigen. Auf Anforderung ist die Begrenzung zu belegen.
- 2.4 Die Geräuschemission der Windkraftanlagen ist binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten an mindestens vier Anlagen, hier unter anderem an der MAL 5, MAL 6 und an der MAL 7 in der jeweiligen genehmigten Nachtbetriebsweise durchzuführen, die im Leistungsbereich der WEA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.
- Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.
- Ersatzweise kann an Stelle des Inbetriebnahmemessnachweises innerhalb der 12- Monatsfrist auch eine Referenz- Dreifachvermessung vorgelegt werden.
- Bei der Übertragung des Ergebnisses der WEA- Einzelvermessung auf andere WEA ist die Serienstreuung zu berücksichtigen.
- 2.5 Die Bestätigung der Auftragsvergabe zur Messung nach NB unter IV Nr. 2.4 ist dem LfU, T22 innerhalb von 1 Monat nach der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 2.6 Vor der Messdurchführung nach NB unter IV Nr. 2.4 ist dem LfU, T22 die Messplanung und eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU, T22 spätestens 2 Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.
- 2.7 Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB 2.4 ist entsprechend Nr. 5.2 WEA- Geräuschemissionserlasses des MLUL Brandenburg vom 16.01.2019 mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und dem LfU, T22 zu übergeben. Bei der Übertragung des Messergebnisses auf andere WEA ist die Serienstreuung zu berücksichtigen. Dabei ermittelte A- bewertete Immissionspegel dürfen die A- bewerteten Immissionspegel der dem Antrag zu Grunde liegenden Geräuschemissionsprognose nicht überschreiten.
- 2.8 Die WEA MAL 3, MAL 4, MAL 5, MAL 6 und MAL 7 sind mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.
- Mit Inbetriebnahme der WEA ist dem LfU, T22 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.9 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich betroffenen Immissionsorten in den Ortschaften Frauenhagen (repräsentiert durch IO O und IO Q) und in Schönemark (repräsentiert durch IO R bis IO U, AA und AJ) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet. (Hinweis Nr. 16)
- 2.10 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WEA – Schattenwurf – Leitlinie des MLUL Brandenburg vom 25.02.2015 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.
- 2.11 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T22 einsehbar sein.

- 2.12 Dem LfU, T22 ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der schallrelevanten Hauptkomponenten (Generator, Getriebe, Rotorblätter) der Windkraftanlagen vorzulegen.
- 2.13 An den Zufahrtswegen zu den Anlagen sind Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf aufzustellen.

3. Baurecht

- 3.1 Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark behält sich die Freigabe der Bauarbeiten vor. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat. Voraussetzungen für die Freigabe ist die Hinterlegung der Rückbausicherheitsleistung gemäß NB unter IV Nr. 3.2 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. Vor Zugang der gesonderten Baufreigabe „Baufreigabeschein“ darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- 3.2 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke hat der Bauherr vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark zu erbringen. Die Sicherheitsleistung wird auf **918.800,00 €** (in Worten: neunhundertachtzehntausendachthundert Euro - je WEA 153.133,00 €) festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.
- 3.3 Das zum Vorhaben erarbeitete Brandschutzkonzept Nr. 01-0776-19 vom 29.06.2019 und der dazugehörige Prüfbericht - Nr. 2019KI185/1 des Prüffingenieurs für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Klaus Kieke vom 02.09.2019 sind für das Bauvorhaben bindend und nachweislich einzuhalten.
- 3.4 Zur Sicherung der Löschwasserversorgung ist auf dem Grundstück Schönermark, Flur 1, Flurstück 264 ein unterirdischer Löschwasserbehälter mit einem nutzbaren Inhalt von 100 m³ zu errichten.
- 3.5 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt des Landkreises Uckermark entsprechend der beigefügten Mitteilung (siehe Anlage 2) mindestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen.
- 3.6 Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der WEA abgesteckt und ihre Höhenlagen festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Anlagenmittelpunkte und der Höhenlagen ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Das Einmessprotokoll muss dem in der Anlage 3 beigefügten Vordruck entsprechen.
- 3.7 Während der gesamten Standzeit der WEA sind wiederkehrende Prüfungen gemäß der Liste für das Land Brandenburg eingeführten Technischen Baubestimmungen „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom Oktober 2012 entsprechend den Abschnitten 15 und 17 durchzuführen.
- 3.8 Die Nutzungsaufnahme ist dem Bauordnungsamt des Landkreises Uckermark entsprechend der beigefügten Mitteilung (siehe Anlage 4) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 3.9 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark nachfolgende Bescheinigung (im Original) zu übergeben:
- die Bescheinigung des Prüffingenieurs für Standsicherheit (Anlage 10.2 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird,

- die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz (Anlage 10.3 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend dem geprüften Brandschutzkonzept bestätigt wird.

3.10 Der Rückbau von Altanlagen ist dem Bauordnungsamt des Landkreises Uckermark spätestens einen Monat vor Beginn der Abbrucharbeiten unter Verwendung des veröffentlichten Vordrucks anzuzeigen.

4. Brandschutz

- 4.1 Die Zufahrten zu den WEA müssen so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann.
- 4.2 Dem Amtsbrandmeister des Amtes Oder Welse und der Integrierten Regionalleitstelle NordOst (ILRS), Eberswalder Straße 41a, 16227 Eberswalde sind je ein Lageplan sowie die Erreichbarkeit der zuständigen Kräfte 2 Wochen vor Baubeginn zu übergeben. Veränderungen sind den betreffenden Stellen unaufgefordert mitzuteilen.
- 4.3 Durch den Betreiber der WEA sind vor der Inbetriebnahme der WEA die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Schönermark und Landin in Absprache mit dem Amtswehrführer des Amtes Oder Welse in die Brandbekämpfungsmaßnahmen an WEA zu unterweisen. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter und das Brandschutzkonzept für die WEA sind zu übergeben.
- 4.4 Abfälle, Schmutz, leere Behälter, insbesondere auch ölhaltige, brennbare Lappen usw. müssen nach Abschluss von Arbeiten in oder an den WEA entfernt werden. Bei Verwendung von wärme- und hitzeerzeugenden Werkzeugen wie LötKolben, Heißluftgebläsen oder Schleifwerkzeugen müssen an der Arbeitsstelle alle brandgefährdenden Stoffe entfernt werden und um die Arbeitsstelle herum eine entsprechende Schutzabschirmung und Entlüftung vorgesehen werden. Bei solchen Arbeiten hat in Griffnähe ein Feuerlöscher bereit zu stehen.
- 4.5 Bei Feuer in der Anlage oder in ihrer Peripherie muss die WEA umgehend evakuiert werden. Dies geschieht mittels Abseilen oder Abstieges (Selbstrettung). Die Verbindung zum Energieversorgungsnetz muss schnellstmöglich am Leistungsschalter im Schaltschrank oder an der Umspannstation getrennt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss mit dem Betriebsleiter des zuständigen Energieversorgungsunternehmens Verbindung aufgenommen werden, dass von dort aus die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.
- 4.6 Zur Brandbekämpfung sind in der Gondel und im Turmfuß Feuerlöscher vorzusehen. Für Brände an elektrischen Baugruppen sind vorzugsweise CO₂-Löscher zu verwenden, in sonstigen Fällen ABC-Löscher. Falls das Feuer nicht umgehend gelöscht werden kann, muss in einem ausreichenden Bereich (ca. 500 m) unter Beachtung der Windrichtung um die WEA abgesperrt und die zuständige Dienststelle der Polizei und die örtlich zuständige Feuerwehr benachrichtigt werden.

5. Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik und Gesundheitsschutz

- 5.1 Die Aufzugsanlagen sind vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen (siehe Hinweis 27).
- 5.2 Bei Steigleitern mit fester Führung der Steigschutteinrichtung darf der Abstand zwischen der Einstiegsebene und der nächsten Ruhebühne oder zwischen aufeinanderfolgenden Ruhebühnen nicht größer als 9 m sein.

- 5.3 Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und / oder der Inbetriebnahme der Maschinen die CE-Kennzeichnung anbringen und eine EG-Konformitätserklärung beilegen.

6. Gewässerschutz

- 6.1 Die Nachweise der Dichtheit und Beständigkeit für die Auffangräume der Trafostationen sind zu führen und mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme (siehe Anlage 4) der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark vorzulegen.

7. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Abfallwirtschaft

- 7.1 Beim Einsatz von Recycling-Material für die Zuwegung und/oder die Gründung der WEA sind die Bestimmungen der LAGA M20, TR Boden Tab. II. 1.2-1 i.V.m. dem Erlass des MLUV 5/1/06 vom 01.02.2007 einzuhalten.
- 7.2 Die Deklarationsanalysen für das Recycling-Material sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Uckermark spätestens vier Wochen vor Einbau vorzulegen. Die Einbauorte sind lage-mäßig zu dokumentieren.

Bodenschutz

- 7.3 Die Lagerung und Verwertung des abzuschleppenden Bodenmaterials (Aushub der Fundamentgruben, Aushub für Wegebau oder Lagerplätze) hat auf Grundlage von § 10 Abs. 1 BBodSchG nach DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) zu erfolgen. Ein Einbau von Unter- auf Oberboden ist unzulässig.
- 7.4 Nach Rückbau der zeitweiligen Schotterstraßen und Baustellenflächen ist der Mutterboden nach Maßgabe von § 7 BBodSchG i.V.m. § 12 Abs. 2 BBodSchV wieder aufzubringen. Dabei richtet sich die einzuhaltende Regelmächtigkeit der wiederherzustellenden Bodenschicht nach der Folgenutzung (siehe Tabelle II-1 der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV vom 11.09.2002). Ist eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen, sind die Anforderungen aus § 12 Abs. 5 und 6 BBodSchV einzuhalten.

8. Naturschutz und Landschaftspflege

- 8.1 Die WEA 3, 4, 5, 6 und 7 sind im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. September eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- Windgeschwindigkeit in Gondelhohe unterhalb von 5,0 m/s und
 - Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$ und
 - kein Niederschlag
- 8.2 Die Abschaltzeiten gemäß NB unter IV Nr. 8.1 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, zur sachgerechten Durchführung der Vollzugskontrolle anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem LfU, Fachreferat N1 je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 15. November des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den im Genehmigungsbescheid festgelegten Abschaltzeitraum der WEA unter Angabe folgender Parameter als

vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) als Excel-Datei (*.xls) oder im CSV-Format (*.csv) vorzulegen:

- Temperatur,
- Windgeschwindigkeit,
- Niederschlag,
- Sonnenauf- und Sonnenuntergang,
- Rotordrehzahl,
- Leistung.

Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit). Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- 8.3 Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist bis spätestens zum 01.07. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Fledermaus-Abschaltzeitraum dem LfU, Fachreferat N1 vorzulegen.
- 8.4 Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Turmfussgestaltung zum Schutz der Grauammer

- 8.5 Die unteren 15 m des Turms/ der Türme der WEA 3, 4, 6 und 7 sind bei der Errichtung durch einen Farbanstrich in einem dunkleren Farbton (vorzugsweise dunkelgrün oder alternativ dunkelbraun bzw. dunkelgrau) abzusetzen. Möglich ist auch ein gemusterter Anstrich, wenn dieser dunkler als die Turmgrundfarbe ist und die Zwischenräume zwischen den Mustersegmenten (z.B. Punktwolken, diagonale Streifen, Vogelsilhouetten) handbreite Abstände erst ab einer Höhe von 14 m überschreiten.

Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen. Die Maßnahmenumsetzung ist zu dokumentieren.

Dokumentation und Nachweis der Maßnahmenumsetzung

- 8.6 Die genehmigungskonforme Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist zu dokumentieren (Text, Karten, Fotos) und der Abschlussbericht ist dem LfU N 1 bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen. Die Dokumentation der Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz (Herstellung der Schutzzäunung) sind unmittelbar nach deren Umsetzung und vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen dem LfU zu übergeben. Die Dokumentation zur Umsetzung der Abschaltzeiten ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 15. November des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen.
- 8.7 Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (M 2, M 3 und M 10) ist dem LfU Referat N 1 nachzuweisen. Die Umsetzung der Gehölzpflanzungen ist durch Vorlage von Berichten nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten

Gehölze sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen. Die Umsetzung der Unterhaltungspflege im Rahmen der Maßnahme M 3 ist danach jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum 31. 12. des Jahres nachzuweisen.

Verwendung gebietsheimischer Pflanzen

- 8.8 Bei der Planung der Gehölzpflanzungen ist § 40 Abs. 1 BNatSchG zu beachten und die Verwaltungsvorschrift zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 ist anzuwenden. Bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft ist nunmehr grundsätzlich Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze zu verwenden, welches aus dem des jeweiligen Pflanzortes entsprechenden artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen und dem LfU, Fachreferat N1 nach Aufforderung nachzuweisen.

Anlagenbezogene Ersatzzahlung für das Landschaftsbild

- 8.9 Die Ersatzzahlungen für das Schutzgut Landschaftsbild werden je WEA wie folgt festgesetzt:

- WEA 2	364,00 € / m Anlagenhöhe x 238,5 m:	86.814,00 EUR,
- WEA 3	361,00 € / m Anlagenhöhe x 238,5 m:	86.098,00 EUR,
- WEA 4	364,00 € / m Anlagenhöhe x 238,5 m:	86.814,00 EUR,
- WEA 5	368,00 € / m Anlagenhöhe x 238,5 m:	87.768,00 EUR,
- WEA 6	353,00 € / m Anlagenhöhe x 238,5 m:	84.190,00 EUR,
- WEA 7	350,00 € / m Anlagenhöhe x 238,5 m:	83.475,00 EUR.

Daraus ergibt sich insgesamt eine Ersatzzahlung in Höhe von **437.759,00 EUR**. Sofern nicht alle WEA gemeinsam errichtet werden, ist pro errichteter WEA der jeweils in NB unter IV Nr. 8.9 ermittelte Einzelbetrag zu zahlen.

- 8.10 Die Ersatzzahlung für die nicht ausgleich- und ersetzbaren Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Umfang von 2.280 m² Vollversiegelungsäquivalent (entspricht einer Teilversiegelungsfläche der Zuwegungen von 4.560 m²) gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 BbgNatSchAG wird entsprechend HVE mit 10,00 € je m² Vollversiegelungsäquivalent festgelegt (Ersatzzahlung für gemeinsam genutzte Anlagen):

22.800,00 EUR.

Die Ersatzzahlung ist gemäß NB unter IV Nr. 8.11 an das Land Brandenburg zu entrichten.

- 8.11 Die Ersatzzahlungen gemäß NB unter IV Nr. 8.9 und 8.10 sind an das Land Brandenburg zu entrichten:

Begünstigter: Landeshauptkasse Potsdam
Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN: DE56300500007110401804
BIC: WELADEDXXX
Verwendungszweck: 10070-11110 + LK

- 8.12 Vor Entrichtung der Ersatzzahlung gemäß NB unter IV Nr. 8.9 ist beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Abteilung 4, Referat 41 schriftlich oder fernmündlich (Frau Wronski, Tel. 0331/866-7524) oder per E-Mail (Ausgleichsabgabe@mluk.brandenburg.de) ein Kassenzeichen einzuholen. Bei der Zahlung sind das Kassenzeichen sowie die Bezeichnung des Vorhabens, die Nummer und das Datum der Genehmigung anzugeben.

- 8.13 Vor Entrichtung der Ersatzzahlung gemäß NB unter IV Nr. 8.10 ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Abteilung 4, Referat 41 schriftlich oder fernmündlich (Frau Wronski, Tel. 0331/866-7524) oder per E-Mail (Ausgleichsabgabe@MLUK.brandenburg.de) ein Kassenzettel einzuholen. Bei der Zahlung sind das Kassenzettel sowie die Bezeichnung des Vorhabens, die Nummer und das Datum der Genehmigung anzugeben.
- 8.14 Die Ersatzzahlung gemäß NB unter IV Nr. 8.9 ist für jede WEA einen Monat vor Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem MLUK, Abteilung 4, Referat 44 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.

Zuwegung

- 8.15 Die Herstellung des Anschlusses der temporären Zuwegung zu den WEA im Bereich des Ortseinganges Schönermark ist entsprechend der Erschließungsvariante unter Punkt 3. der Ergänzung der naturschutzfachlichen Unterlagen (planthing 2020) vorzunehmen. Beeinträchtigungen der Bäume des Alleebestandes (hier die Bäume 8 bis 11 entsprechend Abb. 2) sind nicht zulässig.

Ausgleich und Ersatzmaßnahmen

- 8.16 Die Maßnahme M 1 - Extensivierung von 46.900 m² Intensivackerfläche, ist entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblattes [UVP-Bericht, Abschnitt Landschaftspflegerischer Begleitplan (planthing 2019)] umzusetzen. Die Dauer der Maßnahmendurchführung der Maßnahme M 1 ist für den gesamten Betriebszeitraum der geplanten WEA sicherzustellen. Die Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist dem LfU, Fachreferat N1 aller 5 Jahre unaufgefordert schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der erste Bericht ist im fünften Jahr nach Genehmigungserteilung (Datum der Genehmigung) zum 31.12. eines Jahres vorzulegen und im Weiteren alle 5 Jahre ebenfalls zum 31.12. eines Jahres.
- 8.17 Die Kompensationsmaßnahmen M2 - Anlage einer Obstbaumreihe und M 3 - Anlage einer Streuobstwiese sind entsprechend der Vorgaben der Maßnahmeblätter in der Fassung der Ergänzung der naturschutzfachlichen Unterlagen (planthing 19.02.2020) umzusetzen.

9. Denkmalschutz

- 9.1 Erdeingriffe mit über 30 cm Eingriffstiefe (z.B. für Fundamente, Stellflächen, Montageflächen, Zuwegungen, Leitungsbau usw.) sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen (siehe Hinweis 29).
- 9.2 Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal (Archäologe) durchzuführen. Das Fachpersonal ist der unteren Denkmalschutzbehörde zu benennen (siehe Hinweis 30).
- 9.3 Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Beginn der Erdeingriffe nach Maßgabe der unteren Denkmalschutzbehörde auszugraben (siehe Hinweis 31).

10. Luftverkehrsrecht

- 10.1 Die Windkraftanlagen des Anlagentyps NORDEX N149-4.5MW dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
- MAL2 - N 53 ° 05 ' 09.92 " zu E 14 ° 04 ' 51.01 " eine Höhe von 238,90 mGND / 285,90 mNN

- MAL3 - N 53 ° 05 ' 20.73 " zu E 14 ° 05 ' 03.89 " eine Höhe von 238,90 mGND / 291,60 mNN
- MAL4 - N 53 ° 05 ' 26.18 " zu E 14 ° 05 ' 44.26 " eine Höhe von 238,90 mGND / 283,90 mNN
- MAL5 - N 53 ° 05 ' 33.37 " zu E 14 ° 05 ' 18.78 " eine Höhe von 238,90 mGND / 292,30 mNN
- MAL6 - N 53 ° 05 ' 46.60 " zu E 14 ° 05 ' 31.57 " eine Höhe von 238,90 mGND / 291,50 mNN
- MAL7 - N 53 ° 06 ' 00.69 " zu E 14 ° 05 ' 41.01 " eine Höhe von 238,90 mGND / 287,90 mNN

n i c h t überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB unter IV Nr. 10.2).

- 10.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 10.3 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 10.4 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 10.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 10.6 Sollten Bestandsanlagen zurückgebaut werden (Repowering), sind die Arbeiten 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
- 10.7 An **j e d e r** Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

- 10.8 Die Rotorblätter **jeder** Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Es ist sicherzustellen, dass als erstes der Farbstreifen wahrgenommen wird.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Nachtkennzeichnung

10.9 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von 168 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

10.9.1 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständungen - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben

10.9.2 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten

10.9.3 Es ist eine Befeuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischen Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der Anzahl der Ebenen und Hindernisfeuer sowie die Angabe, in welcher Höhe sich die Befeuerungsebenen befinden, sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

10.10 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.

10.11 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

10.12 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

10.13 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen.

10.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß NB unter IV Nr. 10.16 zu erfolgen.

10.15 Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten.

Im Fall der geplanten Abschaltung der Spannungsversorgung ist der Betrieb der Feuer grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

10.16 Ausfälle und Störungen von **Feuern W, rot oder Feuer W, rot ES**, die nicht *sofort* behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder per E-Mail: **notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen

10.17 Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES entsprechend Pkt. 3.7 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die **LuBB** nachzuweisen:

10.17.1 Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes

10.17.2 Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).

10.17.3 Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

- Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.
- Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

10.18 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

10.19 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

10.20 Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die festgelegten Ausführungen der Tages- und / oder Nachtkennzeichnung Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen

Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

10.21 Jede geplante Änderung an den Windkraftanlagen, die auf die festgelegten Ausführungen der Tages- und / oder Nachtkennzeichnung Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.

10.22 Dem Antrag auf Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung kann nicht stattgegeben werden.

11. Verkehr

11.1 Zur Gewährleistung eines reibungslosen Antransportes der WEA-Teile mittels Schwerlasttransporters ist vor Baubeginn ein Verkehrskonzept mit dem Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststelle Eberswalde (Gesch-Z: 421b.9, Bearbeiterin: Frau Rücker) abzustimmen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Datum vom 12.02.2019 beantragte die Firma Teut Windprojekte GmbH bei der Genehmigungsverfahrensstelle T13 des LfU, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, einen Antrag gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von ursprünglich 7 WEA des Typs Nordex N149 mit je 4,5 MW Leistung, je einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nabenhöhe von 164 m auf den Grundstücken in der Gemarkung Schönermark, Flur 1, 249, 255, 263, Flur 3, Flurstücke 12, 16, 26 und Gemarkung Landin, Flur 6, Flurstück 92.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und die Prüfung der Antragsunterlagen erfolgte durch das Referat T11. Die Prüfung ergab, dass die Unterlagen zu überarbeiten waren. Die überarbeiteten Antragsunterlagen wurden zeitnah in entsprechender Anzahl eingereicht.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme mit Schreiben vom 09.05.2019 aufgefordert:

- Landkreis Uckermark
- Amt Oder-Welse
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Landesbetrieb Forst Brandenburg

Darüber hinaus wurden im LfU folgende Fachabteilungen zur Stellungnahme aufgefordert:

- Abteilung Technischer Umweltschutz/Überwachung T22
- Abteilung Naturschutz N1 in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Durch den Landkreis Uckermark wurden mit Schreiben vom 29.05.2019 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Mit Schreiben vom 01.07.19 wurde das Gutachten für das bereits installierte automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem nachgefordert. Dies wurde zeitnah zur Prüfung eingereicht.

Das Fachreferat T22 stellte mit Schreiben vom 13.08.2019 weitere Nachforderungen hinsichtlich der Schallimmissionsprognose. Mit Schreiben vom 29.08.19 wurden die geforderten Unterlagen zur Prüfung eingereicht.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 11.09.19 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet sowie in der Tageszeitung „Das Nachrichtenportal für Brandenburg-MOZ“. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 18. September bis einschließlich 17. Oktober 2019 in der Genehmigungsverfahrensstelle (Referat T11) des LfU und im Amt Oder-Welse während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Einwendungsfrist vom 18. September bis einschließlich 18. November wurde eine Einwendung (frist- und formgerecht) der MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG über die prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gegen das Vorhaben erhoben. Ihr Inhalt lautet wie folgt:

1. Das Vorhaben leide bereits jetzt an Verfahrensfehlern

Das Genehmigungsverfahren sei bereits deshalb verfahrensfehlerhaft, da die Auslegungsfrist des § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG fehlerhaft zu kurz bemessen wurde

2. und stelle sich aktuell zudem als materiell nicht genehmigungsfähig dar.

Die ausliegenden avifaunistischen Daten seien älter als fünf Jahre und genügen den Anforderungen (*Untersuchungen tierökologischer Parameter im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg*) jedenfalls zum Teil nicht.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das in der Verfahrensakte befindliche Einwendungsschreiben hingewiesen. Zur Vorbereitung des Erörterungstermins (EÖT) wurde die Einwendung der Antragstellerin und der betreffende Fachbehörde (N1) zur Kenntnis gegeben.

Von der Durchführung des Erörterungstermins wurde jedoch seitens des LfU Referat T11 gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG abgesehen. Die Ankündigung der Absage des EÖT wurde am 18.12.2019 öffentlich im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet und in der Zeitung MOZ bekannt gegeben.

Das Fachreferat N1 forderte mit Schreiben vom 14.01.2020 eine teilweise Überarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass der Genehmigung der WEA 1 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstünden. Mit Schreiben vom 27.03.2020 wurde daher die Herauslösung der WEA MAL-1 aus dem laufenden Verfahren beantragt. Die MAL-1 wird aktuell mit Reg.Nr: 004.00.00/20 in einem gesonderten Verfahren geführt.

Mit Schreiben vom 19.02.2020 wurden letztmalig überarbeitete und ergänzende naturschutzfachliche Unterlagen zur Prüfung eingereicht.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging vom Fachreferat N1 am 28.04.2020 ein.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigefügten und letztmalig am 19.02.2020 ergänzten Unterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu

benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zudem handelt es sich hier um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Es wurde freiwillig ein Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage gemäß § 4 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG gestellt.

Für das beantragte Vorhaben war somit ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Einwendung der MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG über die prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH lautet wie folgt:

1. Das Vorhaben leide bereits jetzt an Verfahrensfehlern. Das Genehmigungsverfahren sei bereits deshalb verfahrensfehlerhaft, da die Auslegungsfrist des § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG fehlerhaft zu kurz bemessen wurde
2. und stelle sich aktuell zudem als materiell nicht genehmigungsfähig dar.

Zu 1.

Die Fristen werden im öffentlichen Recht ausgehend von § 31 VwVfG berechnet. Der Auslegungszeitraum wurde korrekt berechnet. § 31 Abs. 2 VwVfG legt hierzu fest, dass die Frist an dem Tag, der auf die Bekanntgabe folgt, beginnt. Grundsätzlich ergibt sich daraus (siehe auch § 187 Abs. 1 BGB), dass für die Frist der Ereignistag nicht mitzurechnen ist. Die Frist beginnt damit an dem Tag, der dem Ereignistag folgt. Dies war hier der Fall. Die Bekanntmachung des Vorhabens erschien am 11.09.2019 im Amtsblatt Brandenburg. Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wurden einen Monat vom 18. September 2019 bis einschließlich 17. Oktober 2019 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow ausgelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist vom 18. September 2019 bis einschließlich 18. November 2019 unter Angabe der Vorhaben-ID 014.00.00/19 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow erhoben werden.

Eine **Ausnahme** besteht dann, wenn der Fristbeginn (wie bei der Auslegung) nicht an ein Ereignis anknüpft, sondern konkret auf einen Tag festgelegt ist (siehe § 187 **Abs. 2** Satz 1 BGB). Hier zählt dann dieser Tag mit.

In der Einwendung wurde der § 188 Abs. 2 BGB herangezogen, das ist zwar richtig, dieser besteht jedoch besteht aus zwei Hälften. Und hier ist die zweite Hälfte einschlägig: „Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet ... im Falle des § 187 **Abs. 2** mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht. (Fristbeginn 18.09. 2019, Fristende 17.10. 2019).

Zu 2.

Die Einwendungen beziehen sich unter Punkt „B. Materielle Fehler, I. Nachweis der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit“ auf Teile der avifaunistischen Untersuchungen, welche nach Ansicht der Einwender teilweise veraltet und zum anderen unvollständig sind. Insbesondere wird auf die unzureichende Erfassung der Horststandorte von Seeadler, Schwarzstorch und Schreiadler im 3.000 m Schutzbereich verwiesen.

Die eingereichte ergänzende Kartierung im Erweiterungsgebiet Nord von Scharon (2017) deckt den erforderlichen Untersuchungsraum von 300 m sowie von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte vollständig ab. Die Brutvogelerfassung im 300 m – Radius erfolgte 2017 nach den methodischen Standards. Die Suche nach Horststandorten von Greifvögeln erfolgte im 1.000 m – Radius.

Die Darstellungen zum Vorkommen der Greifvögel im 1.000 m – Radius um das Plangebiet sowie der Raumnutzung der nach den TAK für die vorliegende Planung relevanten Arten entspricht den Anforderungen nach Anlage 2 des Windkraftrlasses. Die Beobachtungsdaten sind hinreichend aktuell.

Scharon (2019) führte am 09. April 2019 eine Horstsuche TAK-relevanter Großvogelarten (Schreiadler, Seeadler und Schwarzstorch) im 3.000 m – Radius um das Vorhabensgebiet durch und untersuchte hierbei zwei Waldgebiete nordwestlich sowie nordöstlich von Schönermark. Eine Kontrolle und Aktualisierung der Greifvogelhorste im 2.000 m-Radius um das Plangebiet Pinnow-Nord wurde von Scharon (2019) durchgeführt. Die Horstsuche und Kontrolle auf Besatz erfolgten am 26. April, 28. Mai, 12. Juni sowie am 2. Juli 2018. Mit diesen ergänzenden Untersuchungen wird sichergestellt, dass die (potenziellen) Schutzbereiche aller relevanten Groß- und Greifvögel nach TAK Berücksichtigung finden.

2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung

Gemäß § 20 Abs. 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) erarbeitet die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU als federführende Behörde eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter

- Menschen insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- ggf. Wechselwirkung zwischen den v. g. Schutzgütern.

Eine Bewertung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden und einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter bewertet.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurde in den Unterpunkten zu den untersuchten Schutzgütern jeweils zusammen behandelt, wobei das Fazit bzw. die Bewertung regelmäßig im letzten Absatz zu finden ist.

2.2.1 Ausgangssituation / Beschreibung des Vorhabens

2.2.1.1 Verfahrensablauf

Der Antrag auf Errichtung und Betrieb von sieben WEA wurde dem Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständige Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 12.02.2019 übermittelt. Nach Überarbeitung der Antragsunterlagen erfolgte die Eröffnung der Behördenbeteiligung am 09.05.2019.

Einer Genehmigung der WEA MAL-1 stehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegen. Daher wurde die MAL-1 aus dem Verfahren herausgelöst. Um Doppelungen zu vermeiden, wird zur Beteiligung der zuständigen Behörden, zur öffentlichen Bekanntmachung und zum Inhalt der Einwendungen auf die Ausführung im Bescheid (siehe V. Begründung, V.1 Verfahrensablauf) verwiesen.

2.2.1.2 Ausgangslage und geplantes Vorhaben

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von sechs WEA des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotorradius von 149,1 m. Die Gesamthöhe beträgt je 238,55 m über Grund.

Die Vorhabenfläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Mark Landin, Gemarkungen Frauenhagen, Schönermark und Landin. Die nächstgelegenen Ortschaften zur Vorhabenfläche sind Schönermark (1 km nordwestlich), Klein Frauenhagen (1,2 km westlich), Landin (1,7 km östlich) mit der Ansiedlung Augustenhof (1 km östlich), Frauenhagen (1,8 km südwestlich), Pinnow (2,3 km südlich) und Pinnow Ausbau (2 km südwestlich). Westlich befinden sich Waldflächen des Biosphärenreservats, des SPA-Gebiets sowie des LSG Schorfheide-Chorin (ca. 1,3 km westlich). Der südliche Teil der Vorhabenfläche liegt im FFH-Gebiet „Pinnow“.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 23 „Pinnow“ (Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ 2016). Südlich an die Vorhabenfläche angrenzend liegt der Windpark „Pinnow“ mit bereits 22 bestehenden WEA. Die nächstgelegenen WEG sind Nr. 12 „Heinersdorf“ (ca. 4,5 km östlich), Nr. 19 „Mürow“ (ca. 4,2 km südwestlich) sowie der Windpark Nr. 32 „Welsow“ (ca. 4,8 km westlich).

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wurde schutzgutbezogen abgestuft.

Als **Vorhabensfläche** werden im Folgenden die Standorte der WEA sowie die dazwischenliegenden Flächen innerhalb des WEG bezeichnet. Die Abgrenzung des weiteren **Untersuchungsgebietes** orientiert sich für die verschiedenen Schutzgüter an der jeweils unterschiedlichen räumlichen Relevanz des Vorhabens:

- Hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgebiete umfasst das Untersuchungsgebiet einen Radius von etwa 5 km um die Vorhabensfläche.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Klima und Wasser wird die Vorhabensfläche zzgl. 300 m betrachtet.
- Für die Betrachtung der biotischen Schutzgüter umfasst das Untersuchungsgebiet die WEA Standorte zzgl. 300 m (Biotope, Amphibien, Reptilien und sonstige Arten) bzw. 1 - 3 km (Fledermäuse, Brutvogel laut TAK). Soweit die neu geplanten Zuwegungen außerhalb des 300 m Radius liegen, werden Flächen beidseits 50 m mit betrachtet. Das weitere Untersuchungsgebiet schließt die jeweils durch die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) vorgegebenen Radien ein:

- Brutvogel
 - Revierkartierung aller Arten (SCHARON 2012, 2017) Vorhabensfläche zzgl. 300 m Radius
 - Arten der TAK, sonstige Greifvogel, Eulen, Koloniebrüter (SCHARON 2012, 2017, K&S UMWELTGUTACHTEN 2015, TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2016): Vorhabensfläche zzgl. mindestens 1 km Radius
 - Raumnutzung Seeadler und Weisstorch (K&S UMWELTGUTACHTEN 2015, TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2016): Vorhabensfläche zzgl. 500 m Radius
 - Auskunft LfU zu Brutvögeln: Vorhabensfläche zzgl. 6 km Radius
- Zug- und Rastvogel
 - vorliegende Zug- und Rastvogelvorkommen bis 2009: südlicher Geltungsbereich, Flugkorridore vom / zum Felchowsee und Landiner Haussee
 - Zug- und Rastvogelvorkommen Herbstzug 2015 (SCHARON 2016): Vorhabensfläche zzgl. 1 km Radius
 - Zug- und Rastvogelvorkommen zur Zugzeit 2018 / 2019 (SCHARON 2019b): Vorhabensfläche zzgl. 1 km Radius
 - Auskunft LfU zu Schlafplätzen: Vorhabensfläche zzgl. 6 km Radius
- Fledermäuse, Kartierung 2017 / 2018 (K&S UMWELTGUTACHTEN):
 - Erfassung von Arten und Aktivitäten durch Detektoruntersuchungen und Netzfänge: Vorhabensfläche zzgl. 1 km Radius
 - Erfassung von Fledermausquartieren Vorhabensfläche: zzgl. 2 km Radius
 - Datenrecherche zu Fledermauszug und -quartieren: Vorhabensfläche zzgl. 3 km Radius
- Der betrachtete Wirkungsbereich hinsichtlich der Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung umfasst einen Radius von ca. 3.578 m um die Vorhabensfläche (15fache Anlagenhöhe) zuzüglich des erweiterten Wirkraums bis ca. 10 km.
- Für die Darstellung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden die Vorhabensfläche (Unfallgefahr) sowie die umliegenden Ortschaften (Immissionen) betrachtet. Die Berechnungen der Schall- und Schattenprognosen wurden für die nächstgelegenen Wohnbebauungen in den umliegenden Ortschaften durchgeführt. Die Nutzungskartierung umfasst einen Radius von 1 km um die Vorhabensfläche.
- Das Untersuchungsgebiet für das Kulturelle Erbe umfasst die Vorhabensfläche (Bodendenkmale) sowie den engeren Wirkungsbereich der WEA für das Landschaftsbild (mindestens 15fache Anlagenhöhe) für Baudenkmale

2.2.1.3 Übergeordnete Planungen / planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB)

Der LEP B-B vom 27.05.2015 definiert die östlich des Windeignungsgebietes (WEG) gelegenen Flächen als Teil des Freiraumverbunds. Die Ausweisungen sind durch die Regionalplanung berücksichtigt worden.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der LEP HR trifft für das Plangebiet selbst keine konkreten Festlegungen. Nordöstlich von Pinnow befinden sich Flächen des Freiraumverbunds. Der Freiraumverbund wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPro 2007)

Das LEPro 2007 vom 18.12.2007 enthält keine der Genehmigung entgegenstehenden Aussagen. Im LEPro wird der übergeordnete Rahmen der gemeinsamen Landesplanung gesetzt sowie eine polyzentrale und nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion verankert.

Regionalplanung

Raumbedeutsame Vorgaben ergeben sich auch aus dem Regionalplan Uckermark-Barnim. Am 18.10.2016 trat der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim im April 2016 beschlossene sachliche Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ 2016 mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 43 des Landes Brandenburg in Kraft. Alle geplanten Anlagenstandorte befinden sich im WEG Pinnow (WEG Nr. 23). Die Planung steht damit dem Ziel der Raumordnung Z1 des Teilregionalplans, wonach raumbedeutsame Windenergieanlagen in den festgelegten Eignungsgebieten Windnutzung zu konzentrieren sind und deren Errichtung außerhalb dieser Eignungsgebiete ausgeschlossen ist nicht entgegen.

Bauleitplanung und Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse (2001) trifft keine Aussagen zur Windkraftnutzung. Derzeit wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet, dessen 1. Entwurf im Januar 2019 beschlossen wurde. Der beplante Bereich wird in dieser Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans als Sondergebiet Windenergie ausgewiesen. Entsprechend der aktuell gültigen Planung ist die Windkraftnutzung mit der landwirtschaftlichen Nutzung im Außenbereich vereinbar.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan der Gemeinde Mark Landin liegt für den Bereich der Planung nicht vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 03 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen muss noch erfolgen. Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen. Es liegt jedoch noch kein Stand nach § 33 BauGB vor.

Windkrafterlass des Landes Brandenburg (2011)

Der Windkrafterlass des Landes Brandenburg (2011) zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von WEA“ gibt in Anlage 1 die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) vor. Durch diese werden Schutzbereiche für einzelne als sensibel geltende Arten definiert.

Werden diese TAK eingehalten, ist nicht von einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG auszugehen. Wird ein Schutzbereich verletzt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein entsprechender Verbotstatbestand erfüllt wird. Anlage 2 definiert die Untersuchung tierökologischer Parameter im Rahmen von Planungen bzw. Genehmigungsverfahren, Anlage 3 gibt Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Fledermäusen, zusätzlich gilt die Anlage 4 des Erlasses (Niststättenerlass) hinsichtlich Beseitigung oder Zerstörung von Niststätten.

2.2.2 Geprüfte Standort- und Verfahrensalternativen

Alternativenprüfung

Zum Zeitpunkt der Beantragung lag das Vorhaben in einem Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 23 „Pinnow“ (Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ 2016).

Alternative Standorte sind für WEA nur innerhalb der im Regionalplan 2016 ausgewiesenen WEG möglich. Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des WEG Nr. 23 „Pinnow“ des Regionalplans Uckermark-Barnim, Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“. Innerhalb dieses WEG resultieren Lage und Anzahl der WEA-Standorte aus technisch bedingten Mindestabständen der WEA zueinander, aus der privatrechtlichen Flächenverfügbarkeit, aus der Windhöflichkeit und den naturschutzrechtlichen Abstandserfordernissen. Alternative Standorte gibt es unter den gegebenen Voraussetzungen nicht.

Aufgrund dessen hat die Vorhabenträgerin auf eine weitere Prüfung alternativer Standorte im Umweltbericht verzichtet.

Standortwahl

Mit den geplanten Standorten wird der Mindestabstand zu Wohngebieten in Siedlungen von 1.000 m sowie die Schutzabstände für Nistplätze störungssensibler Brutvogelarten sowie bedeutenden Rastvogelzentren sensibler Vogelarten gemäß den Anforderungen der TAK (MLUL, 2018) eingehalten. Die WEA stehen auf Ackerflächen. Die WEA befinden sich außerhalb bestehender Schutzgebiete (Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutz).

Die weitere Prüfung von Alternativen ist im Rahmen eines an konkrete Standorte und Antragsgegenstände gebundenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht möglich.

2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Merkmale des Vorhabens zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden

VA1 Reduzierung der Flächeninanspruchnahme: Der Ausbaugrad der Kranstellflächen und der erforderlichen dauerhaften Zuwegungen im Windpark wurde soweit wie möglich reduziert, indem die Wegeführung auf möglichst kurze Strecken geführt wurde und diese in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

VA2 Baumschutz: Zur Anlage der notwendigen Zuwegungen zur Erschließung des Windparks werden soweit wie möglich die vorhandenen Wege genutzt. Die Gehölzverluste werden so weit wie möglich reduziert.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

VA4 Farbgebung der WEA: Für den Anstrich der WEA werden unter Berücksichtigung der Vorschriften zur Kennzeichnung der WEA als Luffahrthindernis (Tageskennzeichnung) möglichst wenig auffällige Farben verwendet. Die Details der Farbgebung sind in der Anlagenspezifikation beschrieben, die Teil der Antragsunterlagen sind.

VA5 Befeuerung der WEA und Synchronisierung: Die Befeuerung der WEA wird mit der geringstmöglichen Lichtintensität betrieben. Es ist eine bedarfsgerechte Befeuerung vorgesehen. Die Befeuerung der geplanten WEA sollen darüber hinaus synchronisiert werden. Eine Synchronisierung mit dem benachbarten Windpark ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht möglich. Eine detaillierte Beschreibung der beantragten Befeuerung findet sich in den Antragsunterlagen.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

VA6 Abschaltmodul Eiswurf: Nach DIN 1055-5 beträgt der Eiswurfbereich in nicht besonders eisgefährdeten Regionen maximal 1,5 x (Rotordurchmesser 149,1 m + Nabenhöhe 164 m). Für die geplanten WEA betrüge dieser Abstand 469,5 m. Die geplanten WEA stehen näher an öffentlich

genutzten Wegen. Sie sind daher mit einer entsprechenden Sicherungstechnik ausgestattet, die ggf. zu einer Abschaltung der WEA bei Eisbildung führt.

- VA7 Abschaltung Schattenwurf: An den WEA 3 – 7 ist der Einsatz einer Abschaltautomatik (Schattenwurfmodul) vorgesehen, um die Richtwerte der maximalen Schattenwurfzeiten einzuhalten.
- VA8 Schallreduzierter Betrieb: Der durch den Hersteller garantierte Schalleistungspegel der Nordex N149 mit 4,5 MW Nennleistung auf 164 m Nabenhöhe beträgt im offenen Schallmodus 106,1 dB(A). Die WEA werden nachts im leistungsreduzierten Betriebsmodus wie folgt betrieben:
- WEA 2, 4, und 7: Modus 15 mit 97,5 dB(A) bei einer Nennleistung von 3.010 kW
 - WEA 5: Modus 16 mit 97 dB(A) bei einer Nennleistung von 2.940 kW
 - WEA 3 und 6: Modus 17 mit 96,5 dB(A) bei einer Nennleistung von 2.870 kW

Maßnahmen des Vorhabens zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden

- VB1 Entsiegelung der temporär genutzten Baunebenflächen und vollständige Wiederherstellung, bei Ackerflächen Tiefenlockerung

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- VB2 Schutz von Großgehölzen – dauerhafte Erschließung
- VB3 Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit
- VB4 Deattraktivierung der Mastfüße
- VB5 Abschaltzeiten für Fledermäuse
- VB6 Kontrolle von Großgehölzen auf Fledermausquartiere
- VB7 Umsetzen eines Lesesteinhaufens
- VB8 Einrichtung eines Schutzzauns für Reptilien
- VB9 Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien

Schutzgut Kulturelles Erbe

- VB10 Bodendenkmalpflegerische Baubegleitung der Erdarbeiten

2.2.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung

Nach einer kurzen Darstellung der Bestandssituation werden die zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkungen, deren Auswirkungen auf Schutzgüter sowie deren Bewertung werden nachfolgend differenziert nach Bauphase, Betriebsphase, anlagenbedingter Wirkung sowie als Auswirkungen nach dem Rückbau dargestellt. Ist in Einzelfällen eine Differenzierung nicht möglich, werden die Bewertungen zusammenfassend formuliert.

Die Untersuchung bezieht sich auf die Vorhabenfläche. Diese umfasst die Fläche der geplanten WEA-Standorte inkl. Nebenanlagen. Die Abgrenzung des weiteren Untersuchungsgebietes orientiert sich für die verschiedenen Schutzgüter an der jeweils unterschiedlichen räumlichen Relevanz des Vorhabens.

2.2.4.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet (1 km Radius um die geplanten WEA) wird überwiegend ackerbaulich sowie von bestehenden WEA genutzt. Die Ackerflächen sind im östlichen Untersuchungsgebiet durch kleine Senken geprägt, in denen sich Sölle gebildet haben. Forstwirtschaftlich genutzte Wälder sind nur kleinfächig vorhanden und werden von den Planungen nicht berührt. Die nächstgelegenen Ortschaften zur Vorhabenfläche sind Schönermark (1 km nordwestlich), Klein Frauenhagen (1,2 km westlich), Landin (1,7 km östlich) mit der Ansiedlung Augustenhof (1 km östlich), Frauenhagen (1,8 km südwestlich), Pinnow (2,3 km südlich) und Pinnow Ausbau (2 km südwestlich). Ca. 2,9 km südöstlich liegt das Gewerbegebiet „Pinnow“. Zudem befinden sich in den umliegenden Ortschaften verschiedene landwirtschaftliche Anlagen. Wasserwirtschaftliche Anlagen sind nicht vorhanden.

Südlich der Vorhabenfläche verläuft in ca. 1,5 km Entfernung die Bundesstraße B 2, westlich in ca. 2,3 km Entfernung die Landesstraße L 28. Weitere Verkehrswege sind Ortsverbindungsstraßen und Landwirtschaftswege. Im näheren Umfeld des Vorhabens existieren 22 WEA (Windpark „Pinnow“), drei Biogasanlagen (Pinnow, Schönermark), eine Schweinezuchtanlage (Schönermark), mehrere Gewerbebetriebe (Gewerbegebiet „Pinnow“) sowie eine Klein-WEA (Niederlandin). Westlich des Weges von Schönermark nach Pinnow und somit außerhalb der dauerhaften Bauflächen verläuft die Erdgasleitung EUGAL.

Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser, REHA-Kliniken) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, die nächstgelegenen Einrichtungen finden sich in Angermünde und Schwedt. In den Ortschaften Pinnow und Hohenlandin sind zwei Parkanlagen vorhanden, die beide eine Entfernung > 2 km zu den geplanten WEA aufweisen. In 1,3 bis 2,8 km Entfernung befinden sich mehrere Friedhöfe (Schönermark, Hohenlandin, Pinnow und Frauenhagen).

Aufgrund der Lage im Nahbereich des Windparks sowie der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung besitzt die Vorhabenfläche selbst einen geringen Erlebniswert. Zur Naherholung können jedoch Wegeverbindungen zwischen Schönermark und Landin sowie zwischen Frauenhagen und Pinnow genutzt werden.

Der weitere Untersuchungsraum bietet dagegen mehrere Strukturen mit einem höheren Erlebniswert für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Hierzu zählen Angelgewässer (u. a. Felchowsee), die Reitanlage und das Heimatmuseum in Schönermark sowie z. T. bedeutsame Rad- und Wanderwege (u. a. Teilabschnitt des Uckermärkischen Radrundwegs). In den umliegenden Orten existieren überwiegend lokal bedeutsame Sehenswürdigkeiten (Dorfkirchen).

Überörtliche Bedeutung besitzt der Lineépark in Hohenlandin. Jedoch ist die ursprüngliche Anlage nur noch teilweise erhalten, die zugehörige Schlossruine kann nicht betreten werden. Südöstlich, östlich und westlich des WEG sind mit dem Biosphärenreservat, dem LSG Schorfheide-Chorin (Besucherzentrum Blumberger Mühle, ca. 1,3 km westlich) und dem Nationalpark Unteres Odertal (ca. 3,6 km südöstlich) überregional bedeutsame Schwerpunkte der touristischen Entwicklung vorhanden.

Auswirkungsprognose

Baubedingte Auswirkungen

Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen

Während der Bauphase ist baubedingt mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen, aus dem zeitlich begrenzt erhöhte Schadstoff- und Staubemissionen sowie Baulärm resultieren. Diese nachteiligen Auswirkungen sind grundsätzlich nicht vermeidbar und auf die zeitlich befristete Bauphase beschränkt.

visuelle Störwirkungen

Die Baustelle, die Baustelleneinrichtungen und die Baunebenflächen sowie die Baugeräte verändern in der Bauphase das Landschaftsbild und beeinträchtigen damit temporär das Landschaftserleben.

Unfallrisiko / Verkehrsbeeinträchtigungen / Umfahrungen

Während des Aufbaus der WEA wird die Baustelle von den ausführenden Firmen ordnungsgemäß gesichert, sodass unbeteiligte Personen bei ordnungsgemäßigem Verhalten nicht zu Schaden kommen können. Durch Vorlage eines verkehrlichen Erschließungskonzeptes und Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen für den An- und Abtransport wird die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs gewährleistet (siehe NB unter IV Nr. 11.1).

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Schallimmissionen

Das vorliegende Schallgutachten (Ingenieurbüro Teut, Fassung vom 16.08.2019) betrachtet die hier beantragten WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Die Schallimmissionen wurden für die von den zuständigen Behörden vorgegebenen maßgeblichen Immissionsorten ermittelt. Die Prognose ist insgesamt plausibel und geeignet, die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen. WEA und Anlagen, in den sich die zu prüfenden Immissionsorte befinden, sind berücksichtigt worden.

Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die entsprechenden Immissionen der antragsgegenständlichen WEA an den maßgeblichen Immissionsorten nicht zu maßgeblichen Richtwertkonflikten führen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schall ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Das Schallgutachten zeigt, dass an einzelnen geprüften Immissionsorten (IO D, E, G, AD, AF und AG) der zulässige Immissionsrichtwert aufgrund der Vorbelastung überschritten wird. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm darf die Genehmigung jedoch nicht versagt werden, da die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Mit Ausnahme des IO AA befinden sich die Immissionsorte mit einem Richtwertabstand größer 15 dB(A) außerhalb des festgelegten erweiterten Einwirkungsbereiches, sodass eine weitere immissionsschutzrechtliche Beurteilung nicht erforderlich ist. Am IO AA unterschreitet der Immissionsanteil der WEA den Immissionsrichtwert um mehr als 15 dB(A), sodass sich diese nicht mehr im nach Einzelfallprüfung definierten Einwirkungsbereich befinden. Der Beitrag der zu beurteilenden Anlagen ist daher als nicht relevant anzusehen. Eine weitere immissionsschutzrechtliche Bewertung der Immissionsanteile ist ebenfalls nicht erforderlich.

Nach den Prüfanforderungen in Nr. 3.2.1 TA Lärm in Verbindung mit der Festlegung des Einwirkbereiches von Geräuschen in Nr. 2.2 TA Lärm und einer ergänzenden Prüfung mit Berücksichtigung der Festlegung eines Einwirkungsbereiches nach DIN 45691, darf die Genehmigung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden.

Da die getroffenen Aussagen zu Emissionen auf den Herstellerangaben basieren, ist entsprechend Nr. 4.2 Abs. 3 WEA-Erlass vor Aufnahme des Nachtbetriebes ein Bericht über eine Typvermessung vorzulegen, der die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte aufzeigt (siehe NB unter IV Nr. 2.1).

Bei Einhaltung des dem Verfahren zu Grunde liegenden höchsten zulässigen Emissionswertes der WEA in Verbindung mit der tags und nachts zulässigen Betriebsweise sowie der genannten aufschiebenden Bedingung (siehe NB unter IV Nr. 2.4) ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt.

Tieffrequente Geräusche

Aufgrund der an relevanten Immissionsorten ausgewiesenen Immissionsanteile der Anlage von weniger als 40 dB(A) ist gemäß Punkt 2 (6) des Anhanges zum WEA-Erlass vom 16.01.2019 eine zusätzliche Prüfung möglicher Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche nicht durchzuführen.

Schattenwurf

Die Ergebnisse der Schattenwurfprognose (Ingenieurbüro Teut, Fassung vom 13.11.2018) zeigen, dass an einzelnen geprüften Immissionsorten (IO O bis U, AA und AJ) ein Schattenwurf oberhalb der Richtwerte zu erwarten ist. Die Jahres- bzw. Tageswerte liegen in der Summe von Vor- und Zusatzbelastung an den genannten IO oberhalb der Richtwerte des maximal möglichen Schattenwurfs von 30 h/Jahr bzw. 30 min/Tag.

Um nachteilige Auswirkungen auf den Menschen (im Siedlungsbereich der Ortschaften Frauenhagen und Schönermark) durch Schattenwurf auszuschließen, sind Abschaltmodule erforderlich (siehe auch Merkmale des Vorhabens (VA7), UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2018) sowie NB unter IV Nr. 2.8, 2.9, 2.10 und 2.11).

Visuelle Störwirkungen

Eine visuelle Störung konzentriert sich auf die landwirtschaftlich genutzten Bereiche, ist jedoch aufgrund der lediglich stellenweise vorhandenen Sichtverschattung auch darüber hinaus wahrnehmbar. Daher werden, auch aufgrund der Wertigkeit der Landschaft, die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben insgesamt als hoch eingestuft. Der Ausgleich dieses Eingriffs wird unter 2.2.4.6 näher behandelt.

Zur Verminderung der visuellen Störwirkung sind die Verminderungsmaßnahmen VA4 und VA5 vorgesehen (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019). Diese sehen einerseits eine durch Gestaltung und an den Hintergrund angepasste Farbgebung, andererseits eine Befeuerng mit geringstmöglicher Lichtintensität sowie Synchronisierung vor.

Der „Disco-Effekt“ wird durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorblattbeschichtung vermindert (Punkt 4.2 der WEA-Schattenwurfleitlinie). Die Anforderungen werden durch die Antragstellerin erfüllt.

Lichtimmissionen

Grundsätzlich sind optische Beeinträchtigungen und Störungen durch periodische Lichtreflexionen an den Rotorblättern (Disco-Effekt) sowie durch die Befeuerng (insbesondere die Nachtkennzeichnung) möglich. Für die geplanten WEA sind zur Flugsicherung eine Tages- und Nachtkennzeichnung an jeden Turm erforderlich. Die Tageskennzeichnung soll über eine rot-grau-rote Kennzeichnung der Flügel sowie rote Markierungen an Turm und Gondel erfolgen. Bei der Farbgebung der Anlagen werden nichtreflektierende Spezialanstriche verwendet. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Die Nachtkennzeichnung an der Gondel erfolgt durch rot blinkende („W-rot“) Rundstrahlfeuer mit einer mittleren Leuchtstärke von etwa 100 Candela. Es werden immer zwei Feuerköpfe auf einer WEA verwendet und im hinteren Bereich der Gondel angebracht. Der Abstand zwischen den Feuerköpfen ist dabei so gewählt, dass die Rotorblätter zu keinem Zeitpunkt beide Feuerköpfe verdecken können. Zusätzlich befinden sich zwei Hindernisbefeuerngsebenen am Turm. Diese Hindernisfeuer sind derart angeordnet, dass aus jeder Richtung mindestens ein Feuer sichtbar ist. Aufgrund ihrer Beschaffenheit geht nach Lichtleitlinie (Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen – Brandenburg; 16.04.2014) von den angebrachten Hindernisfeuern weder eine Blendung noch eine relevante Raumhellung der Umgebung aus, sodass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Darüber hinaus wird die Befeuerng der geplanten WEA synchronisiert. Auch eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG ist zu verneinen.

Auf die erforderliche Kennzeichnung wird in den Nebenbestimmungen (siehe NB unter IV Nr. 12.9 – 12.17) hingewiesen.

Elektromagnetische Felder

Anlagen zur Stromerzeugung und -weiterleitung sind von elektromagnetischen Feldern umgeben. Nachteilige Auswirkungen auf den Menschen sind durch niederfrequente Felder (50 Hz, 110 kV), wie sie auch in Trafоеinheiten von WEA auftreten, nicht zu erwarten.

Eisabwurf / Sicherheit

Eisansatz an einer WEA und insbesondere an den Rotorblättern kann zu einer Gefährdung der Umgebung (Menschen, Verkehr) führen. Nach den Berechnungen gemäß DIN 1055-5 (1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)) entspricht der Eiswurfbereich der beantragten WEA 469,5 m. Der UVP-Bericht stellt dazu fest, dass innerhalb dieses Bereichs zwei Feldwege sowie die Ortsverbindung Pinnow – Schönermark verlaufen. Zur generellen Vorsorge vor Eisabwurf hat die Nordex Energy GmbH als Anlagenhersteller technische Schutzmaßnahmen definiert – u. a. Sensorik zur Erkennung von Unwuchten, Vibrationen, Messwerten. Zudem werden an den Zufahrtswegen zu den Anlagen Warnschilder aufgestellt (siehe NB unter IV Nr. 2.13). Es sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Menschen aufgrund von Eiswurf zu erwarten.

Etwaigen Risiken eines Brandes wird einerseits durch herstellereitigen Schutzsystemen (baulicher Brandschutz, Brandschutzkomponenten) begegnet. Zudem wurden von der zuständigen Behörden Nebenbestimmungen unter IV Nr. 4.1 bis 4.6 zur Vorbeugung getroffen.

Blitzschlagrisiko

Aufgrund der Höhe von WEA besteht ein nicht zu vermeidendes, erhöhtes Blitzschlag-Risiko. Durch das vorhandene Blitzschutzsystem der geplanten WEA werden Blitze sicher in das Erdreich abgeleitet und eine Gefährdung durch Blitzschlag ist als sehr gering zu bewerten.

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung

Trotz Vorprägung der Landschaft mit technischen Bauwerken, vermindert sich insgesamt die Erlebnisqualität der Landschaft durch den Bau der WEA. Jedoch liegen die Gebiete mit einer aktuell hohen Bedeutung für den Erholungsnutzen (u. a. das LSG Schorfheide-Chorin) nicht im Nahbereich der geplanten WEA, sondern konzentrierten sich westlich in strukturreichen Bereichen und Waldflächen, welche eine geringe Verletzlichkeit gegenüber dieser Veränderung aufweisen.

Zudem ist das gesamte Gebiet durch den vorhandenen Windpark deutlich vorgeprägt. Eine erhebliche Minderung des Erlebniswertes der landschaftsbezogenen Strukturen für die Erholungsnutzung (Rad- und Wanderwege, Angelgewässer, Reitsportanlage, Sehenswürdigkeiten in Ortschaften) wird nicht gesehen, da die geplanten WEA entweder vor der bestehenden Windparkkulisse errichtet werden oder durch Gebäude und Gehölzstrukturen sichtbar verdeckelt sind (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019).

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. Mit dem Rückbau der WEA entfallen alle anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

Bewertung

Die Bauzeit ist zeitlich begrenzt und beschränkt sich mit Ausnahme der Anlieferung der Anlagensegmente auf die Tageszeit, sodass Störungen in der sensibleren Nachtzeit weitgehend vermieden werden können.

Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme ist auszuschließen, da lediglich Flächen genutzt werden, die außerhalb des Wohnumfelds liegen.

Entsprechend werden die bauzeitlichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit als nicht erheblich eingeschätzt.

Durch die dominante und weitgreifende Raumwirkung der WEA kommt es zu einer visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. Schutzgut Landschaftsbild). Die Beeinträchtigung ist erheblich und unvermeidbar. Weitere optische Beeinträchtigungen werden durch technische Maßnahmen vermieden. Der Disco-Effekt wird durch die Verwendung von nicht reflektierenden Spezialanstrichen nahezu ausgeschlossen. Das Landschaftsbild steht in einer engen Wechselbeziehung mit der Erholungseignung der Landschaft für den Menschen, die entsprechend ebenfalls beeinträchtigt wird. Aufgrund der Vorbelastung dieses Landschaftsbereiches im Nahbereich der WEA durch bestehende WEA ist die Erholungseignung allerdings bereits beeinträchtigt.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten WEA erfolgt eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG. Die mit dem Schutzgut Landschaftsbild in Wechselbeziehung stehende Erholungseignung der Landschaft wird bei der Berechnung der Ersatzzahlung über die Erlebniswirksamkeit des Landschaftsraumes bereits berücksichtigt.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Genehmigung darf auch nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert in Folge vorbelastend wirkender Geräusche um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

An den Immissionsorten IO B, C, F, H bis Q, R, S bis V, X bis Z, AH, AJ und AL werden die zulässigen Immissionsrichtwert nach 6.1 und 6.7 TA Lärm (2017) in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten, so dass die Anforderung der Regelfallprüfung nach 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt wird.

An den IO D, E, G, AD, AF und AG werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach 6.1 bzw. 6.7 TA Lärm überschritten. Nach 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm soll die Genehmigung wegen einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um nicht mehr als 1 dB(A) nicht versagt werden, wenn die Vorbelastung einen maßgeblichen Beitrag zu einer Überschreitung leistet. Dies ist hier der Fall, so dass die Genehmigung nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf. Zu dem befinden sich diese Immissionsorte mit Richtwertabständen von 16 dB bis 20 dB außerhalb des festgelegten erweiterten Einwirkungsbereiches (> 15 dB(A)).

An den Immissionsorten IO A, W, AA, AB, AC, AI, AK, AM und AN werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach 6.1 bzw. 6.7 TA Lärm durch bestehende Anlagen und einer dominanten gewerblichen Vorbelastung bereits um mehr als 1 dB(A) überschritten. Da sich diese Immissionsorte (außer IO AA) mit einem Richtwertabstand größer 15 dB(A) außerhalb des festgelegten erweiterten Einwirkungsbereiches befinden, ist hier eine weitere immissionsschutzrechtliche Bewertung der Immissionsanteile nicht erforderlich.

Der IO AA befindet sich innerhalb des erweiterten, durch die Analogiebewertung nach DIN 45691 bestimmten Einwirkungsbereiches. Das Vorhaben ist in einem solchen Fall nur dann genehmigungsfähig, wenn der zusätzliche Geräuschanteil nach Prüfung im Sonderfall im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Nicht relevant ist es dann, wenn die Zusatzbelastung jeder Einzelanlage den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB(A) unterschreitet. Die Richtwerte werden durch die jeweilige Zusatzbelastung der Einzelanlagen um mehr als 15 dB(A) unterschritten (siehe Ausführung unter 2.3).

Für den IO AA wird die Irrelevanz nachgewiesen, die Genehmigung darf nicht versagt werden.

In der Nutzungszeit von 6 bis 22 Uhr ist ebenfalls kein Richtwertkonflikt feststellbar.

Das Vorhaben wird aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes am vorgesehenen Standort und unter Berücksichtigung der unter NB IV.2 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise als genehmigungsfähig bewertet.

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen betriebsbedingten Umweltauswirkungen durch Immissionen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit werden vermieden durch die Installation von Blitzableitern und Hinweisschildern, die auf eine Gefährdung durch herabfallendes Eis im direkten Umfeld der WEA beim Betreten der windfeldinternen Wege bei Eis und Schnee hinweisen. Zusätzlich sollen antragsgemäß die WEA mit einem Rotorblattvereisungsüberwachungssystem ausgerüstet werden, mit der eine Gefährdung durch Eisabwurf vermieden werden kann. Mit diesen Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit verbleiben nach Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

2.2.4.2 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestandssituation (Pflanzen, Biotoptypen)

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Die Standorte der WEA 2 und WEA 3 befinden sich im nordwestlichen Teil des FFH-Gebietes „Pinnow“. Das Gebiet dient dem Schutz des Lebensraumtyps 3150 (*natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbis-Gesellschaften*) sowie der FFH RL Anhang II Arten Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) sowie Kammmolch (*Triturus cristatus*). Im Rahmen der FFH-Vorstudie konnte gezeigt werden, dass diese maßgeblichen Bestandteile des Gebietes, insbesondere durch die Entfernung zu potenziellen Laichgewässern der zu schützenden Arten, weder baubedingt noch anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der weiteren, nachfolgenden Schutzgebiete in der Nähe des Vorhabens wird ebenfalls aufgrund der Entfernung von > 1 km nicht erkannt: das Biosphärenreservat, SPA-Gebiet und LSG „Schorfheide-Chorin“ (Entfernung ca. 1,3 km westlich), das SPA-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“ (Entfernung ca. 1,8 km östlich) sowie SPA-Gebiet „Unteres Odertal (Landiner Haussee)“ inkl. NSG „Landiner Haussee“ (Entfernung ca. 1,7 km südöstlich), das FFH-Gebiet „Pinnow (Südteil)“ (Entfernung ca. 2,5 km), das FFH-Gebiet und NSG „Felchowseegebiet“ (Entfernung ca. 3,6 km südöstlich), das FFH-Gebiet und NSG „Breitenteichsche Mühle“ (Entfernung ca. 3,0 km westlich), das LSG „Nationalparkregion Unteres Odertal“ (Entfernung ca. 3,6 km südöstlich).

Für die umliegenden Vogelschutzgebiete erfolgte im Rahmen einer SPA-Verträglichkeitsvorprüfung eine vertiefte Prüfung mit dem Ergebnis, dass die Erfüllung der Erhaltungsziele des SPA durch das Vorhaben nicht gefährdet ist (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019). Die Verträglichkeit der Windenergienutzung mit den weiteren Schutzgebieten und ihren Zielstellungen wurde auf Ebene der Regionalplanung vorgeprüft. Erhebliche Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht zum Regionalplan nicht festgestellt.

Pflanzen / Biotopstrukturen

Die Bestandsanalyse der Biotopstrukturen und Nutzungen erfolgte für einen Radius bis zu 300 m um die Anlagenstandorte herum sowie bis zu 50 m beidseitig der geplanten Zuwegung. Die Standorte der geplanten WEA werden fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt (Intensiväcker), entlang der geplanten Zuwegungen befinden sich zudem naturnähere Biotope (u. a. Grünlandbrachen, Intensivgrünland, Laubgebüsche, Hecken, Baumreihen, Kiefernforste).

Zudem befinden sich im Bereich der Zuwegung mehrere nach § 30 BNatSchG, §§ 17 oder 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope, die zum Teil überbaut werden (Mindestentfernung zu Bauflächen / Überbauung): perennierende Kleingewässer, unbeschattet (ca. 51 m), temporäre Kleingewässer (ca. 78 m), Grünlandbrachen feuchter Standorte (ca. 51 m), Alleen, geschlossen, heimische Baumarten (ca. 3 m), Alleen, geschlossen, nicht heimische Baumarten (Robinie), (Überbauung), Alleen, lückig, nicht heimische Baumarten (ca. 5 m) sowie zwei Lesesteinhaufen (einer wird überbaut) (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019).

Baubedingte Auswirkungen

Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Vom Bau der WEA werden insgesamt ca. 3,3 ha Fläche dauerhaft beansprucht, dabei werden überwiegend naturferne Ackerflächen überbaut (ca. 2,9 ha), Staudenfluren entlang der Zuwegung beseitigt (ca. 9 m²), eine Hecke ohne Überschirmung entfernt (ca. 11 m²) sowie unbefestigte Wege ertüchtigt (ca. 0,5 ha). Die Eingriffserheblichkeit für diese Biotoptypen wird als gering eingeschätzt.

Für die temporäre Ortsumfahrung Schönermark kommt es zu einem Eingriff in eine Baumreihe. Durch eine entsprechende Umplanung wurde hierfür sichergestellt, dass keine Bäume des angrenzenden Alleebestandes beeinträchtigt werden (Ergänzung der naturschutzfachlichen Unterlagen vom 19.08.2019 nach Stellungnahme der ONB vom 14.01.2020, planthing GbR, Fassung vom 19.02.2020). Somit tritt kein Verbotstatbestand gemäß § 29 BNatSchG ein (siehe NB unter IV Nr. 8.15). Zwischen WEA 3 und WEA 5 befindet sich am östlichen Ende einer Hecke ein geschützter Lesesteinhaufen, welcher für die Errichtung der Zuwegung und zur Vermeidung eines Eingriffs in einen Alleebestand versetzt werden muss. Dafür wurde ein neuer Standort nördlich der geplanten WEA 4 geplant (VB7, UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019).

Auch unter Beachtung der genannten Verminderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergibt sich für den Eingriff in den Intensivacker und Staudensäumen ein Kompensationsbedarf von 28.426 m². Für die Kompensation des genannten Eingriffs in den Intensivacker ist die multifunktionale Maßnahme M1 (Umwandlung Intensivacker in Extensivacker, ca. 46.900 m²) geplant (siehe auch 2.2.4.3). Darüber hinaus besteht Kompensationsbedarf für die Beseitigung der Hecke (11 m²) sowie den Eingriff in den Gehölzbestand (7 Robinien). Für Kompensation der genannten Eingriffe sind die Maßnahme M2 (Pflanzung einer Obstbaumreihe), M3 (Anlage einer Streuobstwiese) sowie M10 (Anlage einer Hecke) geplant, mit denen insgesamt ca. 600 m² Hecke und 49 Bäume gepflanzt werden. Dabei ist auf den Einsatz gebietseigener Gehölze zu achten (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019 i. V. m. Ergänzung des naturschutzfachlichen Unterlagen vom 19.08.2019 nach Stellungnahme der ONB vom 14.01.2020, planthing GbR, Fassung vom 19.02.2020) (siehe NB unter IV Nr. 8.8).

Mit diesen Maßnahmen kann der Eingriff in die Biotopsituation vollständig kompensiert werden.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. Die Flächen der Fundamente stehen dem Schutzgut Pflanzen nach dem Rückbau wieder zur Verfügung. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

Fledermäuse

Die Fledermausfauna wurde in der Zeit von Februar bis November 2018 innerhalb eines 3.000-m-Umfeldes um das geplante Vorhaben untersucht (Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Pinnow“, Endbericht 2018, K&S Umweltgutachten, 10.12.2018). Die Quartiere wurden im 2-km-Radius erfasst.

Im Bereich des geplanten Vorhabens bzw. im 1000-m-Umfeld konnten 12 der 19 in Brandenburg vorkommenden Arten nachgewiesen werden: Bart-/ Brandtfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Am häufigsten nutzen Zwergfledermaus, der Große Abendsegler sowie die Rauhautfledermaus und der Kleine Abendsegler das Untersuchungsgebiet. Die weiteren Arten traten im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt auf.

Im Rahmen der Kartierungen konnten zudem regelmäßig genutzte Flugstraßen inklusive eines 200-m-Schutzbereiches für Jagd- und Transfergebiete erfasst werden: eine temporäre und vier regelmäßig genutzte Flugrouten entlang der gehölzbestandenen Wege und entlang der Gemarkungsgrenze im Bereich der geplanten WEA. Zusätzlich wurden kleinere Kiefernwäldchen im Nordwesten sowie Südosten als Jagdgebiet identifiziert (ca. 400 m zu den geplanten WEA 5 und WEA 6 sowie ca. 950 m zur WEA 2). Eine Bedeutung als Migrationskorridor für schlaggefährdete Arten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus) konnte nicht festgestellt werden.

Quartiere wurden in den Bau- und Rodungsflächen der geplanten WEA nicht nachgewiesen. Im 2-km-Radius des Untersuchungsgebietes besteht jedoch Quartiersverdacht für einzelne Arten: Es wurden 39 Bäume mit Quartierpotenzial, aber ohne aktuelle Nutzung, aufgenommen. Zudem gibt es Sommerquartiere in Hohenlandin, Schönermark und Pinnow. Winterquartiere konnten nicht nachgewiesen werden (das nächstgelegene bekannte Winterquartier befindet sich in Angermünde, ca. 9 km entfernt).

Baubedingte Auswirkungen

Im Bereich der Bauflächen der geplanten WEA wurden keine Quartiere nachgewiesen. Lebensräume besonderer Bedeutung (Jagdgebiete / Quartiere) gehen durch den Bau der WEA nicht verloren, sodass keine baubedingte Zerstörung von Quartieren stattfindet. Vor Baubeginn ist jedoch eine Untersuchung der zu fällenden Bäume vorgesehen (VB6, UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019). Ein Verlust der bestehenden Flugrouten durch die Gehölzbeseitigungen wird aufgrund der Kleinräumigkeit nicht gesehen, da keine Lücke in der Gehölzstruktur entsteht und eine Nutzung durch Fledermäuse weiterhin möglich ist.

Insgesamt ist nicht von einer erheblichen baubedingten Beeinträchtigung auszugehen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der Schutzbereich für regelmäßig genutzte Jagdgebiete und Durchzugskorridore schlaggefährdeter Arten (gem. Anlage 3 Windkrafterlass) wird von den geplanten WEA 3, 4, 5, 6, 7 beeinflusst, sodass ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Im Speziellen unterschreiten die Anlagenstandorte dieser WEA den 200-m-Schutzabstand. Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen sind Abschaltzeiten vorgesehen (VB5, UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019) und wurden in die Nebenbestimmungen (siehe NB unter IV Nr. 8.1 - 8.4) aufgenommen.

Von den WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Insgesamt sind damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Zerstörungsverbot) nicht einschlägig. Unter Berücksichtigung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen / Nebenbestimmungen (siehe NB unter IV Nr. 8.1) ist nicht von einer erheblichen anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigung auszugehen.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. Mit dem Rückbau der WEA entfallen alle anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Fledermäuse. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

Brutvögel

Die Untersuchung der Brutvogelarten basiert auf einer Kartierung von 2012, welche um weitere Erfassungen der Jahre 2015 (Raumnutzungsuntersuchung Großvögel), 2016 (Raumnutzungsuntersuchung Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke), 2017 (Brutvogelerfassung), 2018 (Erfassung Rotmilanbrutplätze) und 2019 (Erfassung der Großvögel) ergänzt wurde.

Im Untersuchungsgebiet wurden in 2017 (März bis August) insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen, im 300 m Radius der WEA 19 Kleinvogelarten. Folgende Arten der Roten Liste (des Landes Brandenburgs / Deutschlands) wurden dabei erfasst: Baumfalke, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Star, Turmfalke, Wachtel und Wiesenschafstelze. Von den TAK-Arten wurden im Umfeld des geplanten Vorhabens Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler und Weißstorch festgestellt.

Kranich und Rohrweihe besetzten in den Jahren 2015 bis 2017 verschiedene wasserführende Feldsölle, welche als Bruthabitat angesehen werden können. Für den Baumfalken konnten drei Reviere sowie ein Brutpaar (ca. 370 m nordöstlich WEA 4) festgestellt werden. Es konnten zwei Horste von Mäusebussarden im nordwestlichen Bereich mit einem Abstand von mehr als 400 m festgestellt werden. Von den weiteren Greifvogelarten gibt es jeweils einzelne Brutpaare, wobei diese über 1 km von den geplanten WEA entfernt liegen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eingewandt, dass die vorgelegten avifaunistischen Untersuchungen veraltet seien und insbesondere die Horststandorte von Seeadler, Schwarzstorch und Schreiadler im 3.000 m Schutzbereich nur unzureichend erfasst wurden. Dieser Auffassung kann aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde (ONB N1) gemäß ihrer Stellungnahme vom 13.01.2020 nicht gefolgt werden. Dabei wurden die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich ihrer Aktualität, Vollständigkeit und Eignung geprüft mit dem Ergebnis, dass mit diesen insgesamt sichergestellt wird, dass die potenziellen Schutzbereiche aller relevanten Groß- und Greifvögel nach TAK Berücksichtigung finden. Auch deckt die vorgelegte Horstsuche aus dem Jahr 2019 alle relevanten Waldbereichen ab.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können Lärm und Bewegungen durch Baufahrzeuge zu Beunruhigung und Störung der im Gebiet siedelnden Vögel führen. Die Baubereiche finden sich fast ausschließlich auf Ackerflächen, sodass weiterhin ein Ausweichen auf angrenzende Flächen gleicher Habitatausstattung gewährleistet wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VB3 (Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit) (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019) ist zudem die Baustelleneinrichtung auf Ackerflächen sowie die Beseitigung von Gehölzen und Hecken nur außerhalb der jeweiligen Brutzeit durchzuführen. Damit wird eine Zerstörung von Niststätten, die nicht einem ganzjährigen Schutz unterliegen sowie potenzielle Beeinträchtigungen von Brutplätzen, vermieden. Zusätzlich sind Bauablaufoptimierungen sowie ggf. erforderliche Vergrämuungsmaßnahmen vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen / Nebenbestimmungen (siehe NB unter IV Nr.8.6) ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Störwirkungen auf Vögel durch WEA werden vor allem durch die bewegten Rotoren ausgelöst. Durch diese visuellen Störwirkungen kann es zu Meideverhalten und zu Vergrämuungseffekten

kommen. Populationsrelevante Störungen von Arten mit Meideverhalten (Wachteln, Schafstelzen, Baumfalken) werden aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten nicht erwartet. Ein dadurch möglicher Verlust an Lebensraum kann bei TAK-Arten, welche spezielle Lebensraumansprüche stellen, jedoch erheblich sein. Die für das Vorhaben relevanten Arten wurden in Hinblick auf deren Schutz- und Restriktionsbereiche näher betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass die geplanten WEA teilweise in Schutzbereichen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen TAK-gelisteten Brutvögel liegen.

Für die einzelnen Arten der TAK stellt sich die Situation wie folgt dar:

Rotmilan

Im Umfeld des Vorhabens wurden in den vorliegenden Untersuchungen mehrfach Rotmilane als Brutvögel kartiert. Daher musste geprüft werden, ob der 1.000-m-Schutzbereich eingehalten wird. Es ist festzustellen, dass dieser Schutzbereich zu einem Horststandort südlich Schönermark nicht eingehalten wurde - dieser gilt aufgrund fehlender Nutzung jedoch laut Niststättenerlass als aufgegeben und somit nicht mehr zu betrachten. Ein Bruthabitat im südlich gelegenen Feldgehölz befindet sich knapp außerhalb des Schutzbereiches. Zudem liegen häufig und regelmäßig genutzte Teilbereiche des Lebensraums außerhalb der geplanten WEA Standorte, sodass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt werden kann. Für einen angrenzenden Wechselhorst wurde keine Nutzung als Rotmilanbrutplatz innerhalb der letzten 3 Jahre nachgewiesen. Die weiteren bekannten Brutbereiche in Feldgehölzen südwestlich der geplanten WEA befinden sich außerhalb des Schutzbereiches.

Seeadler

Der Schutzbereich vorkommender Seeadler (Felchowsee, über 3.000 m entfernt) wird durch die Planung nicht betroffen, jedoch befindet sich dieses Bruthabitat innerhalb des 6-km-Restriktionsbereiches. Basierend auf einer durchgeführten Raumnutzungsanalyse konnte dargelegt werden, dass trotz häufiger Beobachtung des Seeadlers keine regelmäßig genutzten Flugkorridore über das Vorhabengebiet führen. Zudem sind kaum geeignete Nahrungsgebiete (Gewässer, Seen) im Umfeld des Vorhabens vorhanden. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ableitbar.

Mäusebussard, Schwarzmilan

Brutplätze von Mäusebussard und Schwarzmilan befinden sich im nordwestlich der WEA gelegenen Kiefernwäldchen (mindestens ca. 430 m entfernt), sodass das unmittelbare Umfeld nicht berührt wird. Da keine spezifisch attraktiven Nahrungsflächen dieser Arten im Nahbereich der geplanten WEA anzutreffen sind, wird das Kollisionsrisiko als durchschnittlich bewertet (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019).

Weißstorch

Die geplanten WEA befinden sich innerhalb des Restriktionsbereiches von drei existierenden Weißstorchhorsten (3-km-Umkreis vom Horst), sodass Flugwege zu Nahrungsflächen (u. a. Grünlandflächen) freizuhalten sind. Im Ergebnis einer durchgeführten Raumnutzungsuntersuchung wurde keine Nutzung des Vorhabengebietes (zzgl. 500-m-Umfeld) zur Nahrungssuche festgestellt. Auch konnten keine regelmäßigen oder häufig genutzten Flugkorridore zu Nahrungsflächen ermittelt werden. Eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung ist daher nicht erkennbar.

Kranich und Rohrweihe

Für beide Arten dient ein nordwestlich gelegener Feldsoll als Bruthabitat. Der einzuhaltende Schutzbereich von 500 m wird durch die geplanten WEA erfüllt, sodass keine erheblich negative Beeinträchtigung dieser beiden Arten abzuleiten ist.

Die anlagenbedingte Gefährdung von Vogelarten (z. B. für Greifvögel oder Brutvögel der Feldflur) durch Kollision mit den Mastfüßen soll durch eine Deattraktivierung der Mastfüße vermieden werden. Geplant ist dazu u. a. die Minimierung der Rasenflächen auf erforderlichen Flächen (Stellplätzen), die Entwicklung

spontanentwickelnder Standortvegetation um die Mastfüße (Hochstauden, Sträucher) und falls erforderlich und nicht vermeidbar eine einmalige Mahd (VB4) (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019).

Rast- und Zugvögel

Die Untersuchung der Rast- und Zugvogelarten basiert auf Kartierungen von 2009 und 2015, welche um weitere Erfassungen der Jahre 2018 und 2019 ergänzt wurde. Insgesamt wurden 24 Arten erfasst, davon stellen Nordische Gänse (Blässgänse, Saatgans), Singschwan, Kranich, Kiebitz und Goldregenpfeiffer TAK relevante Arten dar. Dabei wird die Fläche der geplanten WEA als Transfer- und Nahrungsgebiet genutzt. Als TAK-relevante Rastvogelarten wurden Nordische Gänse, Kranich und Singschwäne erfasst. Im Südosten existiert der Felchowsee als Schlafgewässer für Gänse, Kraniche und Singschwäne. Hier kommt es zu Ansammlungen von mehr als 5.000 Nordischen Gänsen, so dass diese als TAK relevant betrachtet werden müssen und die Planung den 5 km Schutzbereich des Gewässers berührt. Die Individuenzahlen von Gänsen und Singschwänen erreichen am Landiner Haussee nicht die Grenzwerte der TAK. Weitere Schlafgewässer sind weiter als 5 km von den geplanten Anlagen entfernt.

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen wurden bereits zuvor im Hinblick auf Brutvögel betrachtet. Zugvögel sind eher von geringeren Wirkungen durch Baumaßnahmen auszugehen, sodass hier ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung der WEA werden Nahrungsflächenverluste verursacht, jedoch wird davon ausgegangen, dass diese Bereiche in Zukunft von den Vögeln umflogen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Population wird aufgrund der festgestellten Nutzung der Flächen von weniger als 1 % der jeweiligen biogeografischen Population nicht erwartet. Zudem stehen weitere wechselnd attraktive Ackerflächen im weiteren Umfeld zur Verfügung. Bedeutende Schlafgewässer sowie die Haupttrastflächen und Ruhestätten befinden sich in einem ausreichenden Abstand (> 4 km) zum Vorhabengebiet und werden durch die Planung nicht dauerhaft beeinträchtigt. Durch die Errichtung kommt es um eine geringe Verlängerung erforderlicher Ausweichflüge die sich weiter nach Norden verschieben werden. Die Hauptkorridore (z. B. Richtung Odertal) sind jedoch nicht betroffen. Zudem zeigt sich im Untersuchungsgebiet bereits jetzt ein weiträumiges Ausweichverhalten. Das potenzielle Kollisionsrisiko wird daher als gering eingestuft. Bezüglich der Zug- und Rastvogelarten sind unter Berücksichtigung der TAK-Kriterien keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Amphibien

Aufgrund der Habitatausstattung werden im Großteil des Untersuchungsgebietes keine Amphibienvorkommen erwartet. Im Südosten gibt es mit Grünlandbrachen und kleineren Gewässern geeignete Lebensräume für vor allem Kammmolch und Rotbauchunke, sodass Amphibien potenziell angetroffen werden können. Als Winterlebensräume kommen zudem Hecken- und Waldbereichen in Frage, wobei größere Flächen nicht im Untersuchungsraum vorkommen.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Da sich die Bauflächen ausschließlich auf Intensivackerflächen befinden, wird eine erhebliche Beeinträchtigung von Reproduktionsstätten ausgeschlossen. Zudem kommt es nur zu einem kleinräumigen Eingriff in Gehölzflächen (11 m² Heckenverlust), sodass ebenfalls keine essentiellen Winterlebensräume betroffen sind. Eine Besiedlung des umzusetzenden Lesesteinhaufens wird aufgrund der fehlenden Gewässernähe als nicht wahrscheinlich eingeschätzt. Es ist jedoch möglich, dass die Vorhabenfläche während der Wanderungszeit zwischen Winter- und Sommerlebensraum gequert wird, sodass als Vermeidungsmaß-

nahme die Installation eines Amphibienzauns vorgesehen ist (VB9) (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019). Somit können erheblich negative baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Da für Amphibien keine Empfindlichkeiten gegenüber WEA bekannt ist, können anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (VB9) verbleibt keine erhebliche Auswirkung.

Reptilien

Diese Tierartengruppe bevorzugt sonnenexponierte, trockene Flächen, in denen ihre Habitatansprüche erfüllt sind. Diese Anforderungen werden im Untersuchungsraum auf Flächen entlang der geplanten Zuwegung zwischen WEA 3 und WEA 5 grundsätzlich erfüllt. Hier befinden sich aufgelassenes Grünland sowie zwei Lesesteinhaufen, von denen der südlichere im Zuge der Baumaßnahmen versetzt wird (siehe Absatz 0, *Pflanzen / Biotopstrukturen*). Diese sind jedoch zum Teil verschattet oder zu klein, um als dauerhafter und optimaler Fortpflanzungsraum für Reptilien sowie im speziellen für Zauneidechsen in Frage zu kommen. Grundsätzlich ist ein Vorkommen von Reptilien jedoch nicht sicher auszuschließen.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der südlichere Lesesteinhaufen wird vor der Baumaßnahme versetzt, die weiteren nutzbaren Reptilienhabitate (nördlicherer Lesesteinhaufen, Grünlandbrache) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Jedoch führen die Zuwegungen an diesen Habitatstrukturen vorbei, sodass ein Einwandern dieser Tierartengruppe nicht ausgeschlossen werden kann. Um ein baubedingtes Tötungsrisiko zu verhindern, ist die Errichtung von Reptilienzäunen (VB8) sowie ein Absuchen und Umsetzen von Reptilien vor Umsetzung des Lesesteinhaufens (VB7) vorgesehen. Eine Zerstörung von potentiellen Lebensräumen im Untersuchungsraum wird durch die Lage der Bauflächen auf Ackerflächen westlich der Grünlandbrache sowie das Umsetzen des Lesesteinhaufens (VB7) vermieden (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019),

Da für Reptilien keine Empfindlichkeiten gegenüber WEA bekannt ist, können anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme verbleibt keine erhebliche Auswirkung.

Erheblich negative Auswirkungen auf weitere besonders geschützte Tierarten werden durch das Vorhaben nicht gesehen. Die Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Biotope entfalten im Sinne einer generalisierten Betrachtung auch eine Schutzwirkung für dort ggf. betroffene besonders geschützte Arten.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. Mit dem Rückbau der WEA entfallen alle anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Die Flächen stehen den betroffenen Arten wieder zur Verfügung. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf. Während des Rückbaus müssen dieselben Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden wie während der Bauphase.

Bewertung

Es bestehen keine weiteren erheblichen Einwände, Hinweise oder zusätzlichen Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die die Schutzgüter Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt betreffen. Auf Grundlage der Ergebnisse des UVP-Berichts, der einschlägigen Fachgutachten, der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben insbesondere von BImSchG, UVPG, BNatSchG, BbgNatSchAG und TAK sowie den untergesetzlichen Vorschriften im Einklang steht. Eine erhebliche

nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt ist unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gegeben.

Nach aktuellem Daten- und Planungsstand ist nicht mit einer Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu rechnen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko für Amphibien und Fledermäuse sowie die Zerstörung von Niststätten kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Fauna sind ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.4.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Das Untersuchungsgebiet ist eiszeitlich übergeprägt und weist ein vergleichsweise bewegtes Relief auf (Höhenunterschiede im Vorhabenbereich zwischen 40,9 m und 52,3 m). Der Vorhabenbereich ist im Norden geprägt von lehmigen Sanden, im Süden von feinem Mittelsand. Überwiegend finden sich im Untersuchungsgebiet die Bodentypen Fahlerde-Braunerden und Fahlerden sowie verbreitet Braunerden z. T. lessiviert aus Sand über Lehm, z. T. Moränencarbonatlehm. Im östlichen und westlichen Bereich sind meist lessivierte Braunerden vorhanden. Von Westen nach Osten nimmt zudem der Stauwassereinfluss zu, in den Hohlformen tritt vermehrt Sammelwasser auf (siehe auch Absatz 0). Die Gefährdung durch fluviale Erosion wird als gering, durch äolische Erosion als sehr hoch bewertet. Die Ackerzahlen schwanken zwischen 30 und 45.

Im Bereich des geplanten Vorhabens besteht der bisherige Flächenverbrauch vor allem aus Infrastrukturmaßnahmen (einzelne Feldwege). Vorkommen von Altlasten sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019).

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche erfolgen bau-, bzw. anlagenbedingt. Entsprechend des UVP-Berichts kommt es zur Flächeninanspruchnahme und möglicher Bodenverdichtung mit einer Veränderung und Störung der Bodenfunktionen, ebenso können Emissionen durch Baustellenverkehr und havariebedingte Verunreinigungen auftreten. Betriebsbedingte Auswirkungen gibt es keine.

Beeinträchtigungen auf Boden und Fläche durch Emissionen, vor allem durch Verunreinigungen können bei sorgsamem Umgang mit Betriebsstoffen weitgehend vernachlässigt werden.

Der Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens ergibt sich aus dem Flächenbedarf für den Turmfuß (Betonfundament), die Stellfläche für die Baumaschinen zum Aufbau und zur Wartung sowie durch die erforderliche dauerhafte Zuwegung zu den WEA. Insgesamt erfolgt WEA- und erschließungsbedingt eine Flächeninanspruchnahme von ca. 71.222 m², von denen ca. 32.797 m² dauerhaft und ca. 38.425 m² temporär beansprucht werden. Der dauerhafte Flächenverbrauch teilt sich in ca. 3.030 m² für Fundamente und Anlagen (vollversiegelt), ca. 9.420 m² für Kranstellflächen und ca. 20.347 m² für Zuwegungsneubau (jeweils teilversiegelt).

Die Merkmale des Vorhabens (VA1) sowie die Verminderungsmaßnahmen (VB1) (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2018) sehen vor, die erforderliche Flächenversiegelung auf ein nötiges Mindestmaß zu reduzieren, Wegebau- und Stellflächen teilversiegelt herzustellen und soweit möglich wasserdurchlässig durchzuführen. Zudem ist die Entsigelung und vollständige Wiederherstellung der temporär genutzten Baunebenflächen sowie die Tiefenlockerung bei Ackerflächen vorgesehen. Durch diesen Umfang tragen die geplanten Maßnahmen zur Reduktion möglicher Beeinträchtigungen bei.

Auch unter Berücksichtigung der genannten Verminderungsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche als erheblich zu bewerten. Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergibt sich entsprechend der Kompensationsfaktoren nach HVE für die Versiegelung ein Kompensationsbedarf von 17.914 m² Vollversiegelungsäquivalenten (Berechnung: Vollversiegelung: 3.030 m² x 1, Teilversiegelung: (20.347 m² + 9.420 m²) x 0,5).

Zur Kompensation ist die Maßnahme M1 (Extensivierung von Acker) mit einem Flächenumfang von 46.900 m² vorgesehen. Aufgrund des für Extensivierungsflächen vorgesehenen Kompensationsverhältnis von 1 : 3 verbleibt ein Kompensationsdefizit von 2.280 m² Vollversiegelungsäquivalenten. Daher wird zudem eine Ersatzzahlung gemäß HVE in Höhe von 10,00 € / m² Vollversiegelungsäquivalent, insgesamt 22.800,00 € entrichtet werden. Damit wird der Bedarf vollständig ausgeglichen (siehe NB unter IV Nr. 8.16).

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen vollständig wieder hergestellt werden und keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut bestehen bleiben. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

Bewertung

Es bestehen keine erheblichen Einwände, Hinweise oder zusätzliche Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die die Schutzgüter Boden und Fläche betreffen. Auf Grundlage der Darstellungen und Ergebnisse des UVP-Berichts, der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben insbesondere von BBodSchG und BBodSchV im Einklang steht. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche ist durch die Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs-, und Kompensationsmaßnahmen nicht gegeben.

2.2.4.4 Schutzgut Wasser

Das Bauumfeld weist diverse wasserführende bzw. zeitweise wasserführende Kleingewässer (Sölle) auf. Diese besitzen einerseits eine hohe Bedeutung für Tiere und Pflanzen (Trittsteinbiotop, Laichbiotop für Amphibienarten) (siehe Absatz 0) und andererseits sind sie von der landwirtschaftlichen Nutzung stark anthropogen geprägt (isolierte Lage, Eutrophierung, teilweise Verlandung).

Das nächstgelegene größere Gewässer ist der eutrophe Klarwassersee „Landiner Haussee“ (ca. 2 km südöstlich). Über den Landiner Abzugsgraben wird das Gebiet in das nächstgelegene Fließgewässer, die Welse (ca. 2,3 km westlich) entwässert.

Die Böden weisen eine niedrige Beeinflussung durch das Grundwasser auf. Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 2 m. In dem Untersuchungsgebiet wird die Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten als mittel bis hoch bewertet. Es hat keine Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Aktuell sind keine Wasserschutzgebiete vom Vorhaben betroffen. Jedoch ist für das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Schönermark“ (ca. 1,4 km westlich) eine Erweiterung geplant, so dass sich entsprechend der aktuellen Entwurfsplanung die WEA 2 in der Zone III des geplanten Wasserschutzgebietes befinden würde. Einen Entwurf der Schutzgebietsverordnung sowie eine abschließende Abgrenzung liegen bisher nicht vor (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019).

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Merkmale des Vorhabens (VA1) sowie bei Umsetzung der Verminderungsmaßnahmen (VB1) (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2018) werden die Flächeninanspruchnahme minimiert und wasserdurchlässige Beläge verwendet, um eine Versickerung des Niederschlagswassers weiterhin zu ermöglichen. Ebenso ist von einem ordnungsgemäßen Umgang mit Schadstoffen auszugehen, so dass bei Bau und Betrieb (bzw. Reparaturen und Wartungen) kein Eintrag zu erwarten ist.

Für Grundwasserqualität sowie Grundwasserneubildung werden keine negativen Effekte durch die geplanten WEA erwartet. Da die Flächen zum größten Teil nur teilversiegelt werden und kleinteilig angeordnet sind, ist eine Versickerung der Niederschläge vor Ort in ausreichendem Maße möglich. Um den Schutz des Grundwassers zu gewährleisten, sind bei der Bauausführung die Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu berücksichtigen.

Das Schutzgut Wasser wird durch das Vorhaben weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen auf wie während der Bauphase. Schadstoffeinträge während der Demontage sind bei ordnungsgemäßem Ablauf nicht zu erwarten.

Bewertung

Es bestehen keine erheblichen Einwände, Hinweise oder zusätzlichen Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die das Schutzgut Wasser betreffen. Auf Grundlage der Darstellungen und Ergebnisse des UVP-Berichts und der behördlichen Stellungnahmen, wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben des WHG und seiner Verwaltungsvorschriften im Einklang steht und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gegeben ist.

2.2.4.5 Schutzgüter Klima/Luft

Das Klima im Untersuchungsgebiet gehört zum Bereich des atlantisch-kontinentalen Übergangsklimas. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7 bis 8 °C, der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt 521 mm und es können hohe Windgeschwindigkeiten bei westlicher Hauptwindrichtung festgestellt werden. Den landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt dabei eine besondere Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet für die umliegenden Ortschaften zu und die klimatischen Verhältnisse begünstigen Nebelbildung (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019).

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Lufthygiene kann temporär durch Emissionen aus Abgasen und Staub von Baufahrzeugen und beim Bau der Fundamente, Stellflächen, Wege sowie bei der Kabelverlegung beeinträchtigt werden. Die Empfindlichkeit der Luft gegenüber diesen kurzzeitigen Immissionen wird als gering eingestuft. Potenzielle negative kleinräumige Auswirkungen auf das Mikroklima (Änderungen hinsichtlich Temperatur und Verdunstung durch Flächenversiegelung, Turbulenzen im bodennahen Bereich) sind in Relation zu den positiven Auswirkungen gegenüber herkömmlichen Energieträgern und auf globaler Ebene zu betrachten. Klimatische Funktionen der Flächen sowie Kaltluftbahnen werden von den zu errichtenden WEA in der Offenlandschaft nicht beeinträchtigt, da die Anlagen aufgrund ihrer mastartigen Form nicht geeignet sind, Luftbahnen zu verbauen und die Freiflächen erhalten bleiben.

Die Beseitigung von Gehölzen wird hingegen zu einer Veränderung der Evapotranspiration und somit einer Veränderung des Bestandsklimas im Wald führen. Aufgrund der Kleinräumigkeit werden jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima erwartet.

Durch das Vorhaben sind weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingte erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

Bewertung

Es bestehen keine erheblichen Einwände, Hinweise oder zusätzliche Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die die Schutzgüter Klima und Luft betreffen. Auf Grundlage der Darstellungen und Ergebnisse des UVP-Berichts sowie der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben von BImSchG im Einklang steht und eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft nicht gegeben ist.

2.2.4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft wird für den Menschen visuell wirksam als Landschaftsbild. Zur Bewertung des Landschaftsbildes werden sowohl der Nah- und Mittelbereich (Wirkzone I, 15-fache Anlagenhöhe, ca. 3,5 km Umkreis) als auch der Fernbereich (Wirkzone II, 50-100-fache Anlagenhöhe, bis mind. 10-km-Wirkraum) um den WEA-Standort betrachtet.

Die Wirkzonen I und II sind bestimmt durch eine großräumige intensive Ackerlandschaft mit Feinrelief und einer geringen Vielfalt und Naturnähe. Im östlichen Bereich wird die Offenlandschaft teilweise aufgelockert durch Kleingewässer (Sölle), straßen- und wegbegleitende Gehölze sowie kleinere Waldflächen, das weitgehende fehlen von vertikalen Strukturelementen führt jedoch zu einer hohen visuellen Verletzlichkeit. Als ästhetisch abwechslungsreiche Landschaftsstrukturen mit höherer Bedeutung für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes sind die gehölzgesäumte Ortsverbindungsstraße, die Grünländer um Landin, der Landiner Haussee sowie im Westen und Norden die Welseniederung in der Wirkzone I zu nennen. Zudem stellen die Ortsbilder mit ihrem historischen Dorfkern einen strukturreichen Kontrast zur Offenlandschaft dar.

In der Wirkzone II befinden sich landschaftsästhetisch wertvolle Gebiete im Westen und Norden (Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, Randow-Welsebruch) sowie im Südosten (Unteres Odertal). Darüber hinaus liegen diverse Waldflächen im Umfeld, insbesondere der Komplex aus Felchowsee, Lanke und Offenflächen im NSG Felchowsee, welcher gegenüber den geplanten WEA durch das Waldgebiet Niederlandiner Heide getrennt wird.

Als Vorbelastungen sind Straßenverbindungen (eine Bundesstraße im Süden), Eisenbahntrasse und Hochspannungsleitungen (jeweils von Osten nach Südwesten), Stallanlagen (Außenbereiche von Schönermark und Landin) sowie der bestehende Windpark mit 22 WEA (im südlichen und zentralen Untersuchungsraum) anzusehen.

Der ästhetische Eigenwert der Landschaft bemisst sich an Einzelkriterien (Vielfalt, Naturnähe, Harmonie, Eigenart), deren Gesamtwert die Wertstufen (sehr gering bis sehr hoch) nach dem Landschaftsprogramm bilden (Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes, Karte 3.6). Die WEA überdecken hiervon in der Wirkzone I Flächenanteile der Wertstufe 2 (Raum mit mittlerer Erlebniswirksamkeit) und Wertstufe 3 (Raum mit besonderer Erlebniswirksamkeit). Entgegen dieser grundsätzlichen Einstufung wird der tatsächlich betroffenen Fläche, unter Beachtung der örtlichen Begebenheiten, jeweils ein geringer ästhetischer Eigenwert beigemessen.

Baubedingte Auswirkungen

Durch Baumaschinen sowie den Transport der Anlagen zum Standort kann es während der Bauphase zu visuellen Störwirkungen kommen. Diese treten jedoch nur kurzzeitig auf und sind deshalb nicht als erheblich anzusehen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der WEA kommt es zu einer zusätzlichen technischen Überprägung im Raum.

Der Nah- und Mittelbereich der neuen WEA hat einen geringen bis mittleren landschaftsästhetischen Wert und durch die großflächig landwirtschaftlich genutzten Flächen und der bestehenden WEA, ist der Raum bereits stark durch die Windnutzung geprägt. Insgesamt wird die Neubeeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorstörung des Landschaftsbildes als gering bis mittel eingeschätzt.

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen ist die Maßnahme VA4 Farbgebung der Anlagen mit wenig auffälligen, matten Farben vorgesehen, sowie die Maßnahme VA5 Befeuerung der WEA mit geringstmöglicher Lichtintensität mit Verwendung des Feuers „W-rot“ zur Nachtkennzeichnung und Synchronisierung der Befeuerung mit den geplanten und bestehenden WEA (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019).

Die Auswirkungen im Fernbereich werden als nicht erheblich eingeschätzt, da sich die geplanten WEA im Umfeld der bestehenden WEA eingliedern und bestehende Sichtbeziehungen nur geringfügig verändert werden. Die charakteristischen Silhouetten der Landschaft bleiben unverändert sichtbar.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen von WEA auf das Landschaftsbild sind der im Betriebsmodus erzeugte Schattenwurf. Die vorgegebenen Richtwerte für Schattenwurf werden u. a. durch die vorgesehene Abschaltautomatik eingehalten (siehe auch Bewertung zum Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Absatz 2.2.3.1). Die erheblichen Auswirkungen werden durch Ersatzzahlungen berücksichtigt. Durch die abnehmende Sichtbarkeit in weiterer Entfernung (z. B. durch Sichtverschattung, Reliefunterschiede) werden die erheblich nachteilige Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild gemindert.

Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (LBP)

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgelegt. Bei der Ermittlung der Ersatzzahlung wurde der Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde gefolgt.

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung), wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu ersetzen sind und der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Die Schwere des Eingriffs wird auf Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft gem. Landschaftsprogramm von Brandenburg (MLUL 2016, Karte 3.6 Erholung) ermittelt. Maßgeblich sind dabei die Wertstufen der Erlebniswirksamkeit derjenigen Flächen im Umkreis um die Anlagen in Höhe des Fünzfachen der Anlagenhöhe.

Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung der versiegelten und teilversiegelten Flächen. Die Anlagen sind komplett rückbaubar und hinterlassen nach deren Beseitigung keine nachhaltigen Schäden in der Landschaft. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

Bewertung und Kompensation

Der visuelle Eingriff ist zwar reversibel, da die Anlagen nach ihrer Nutzungsdauer (20-30 Jahre) vollständig abgebaut werden, während dieser Zeit jedoch ist der Eingriff erheblich und nachhaltig, jedoch unvermeidbar.

Die im UVP-Bericht aufgeführten Maßnahmen zur Kompensation dieser Beeinträchtigung M5 bis M9 (Neugestaltung des Landschaftsbildes in Augustenhof) aus dem laufenden B-Planverfahren entsprechen nicht den Anforderungen des MLUL Erlass vom 31.01.2018 und sind für das vorliegende Verfahren nicht relevant. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird daher eine Ersatzzahlung getätigt, die entsprechend dem Erlass anlagenbezogen vorgenommen wurde.

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplanten Windenergieanlagen WEA 02 bis WEA 07 nicht vor. Der Eingriff ist zulässig.

Die anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA in Bezug auf das Landschaftsbild kann nicht durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat demzufolge eine Ersatzzahlung (siehe NB unter IV Nr. 8.9) zu erfolgen.

Diese bemisst sich an der Wertigkeit des Untersuchungsgebietes für die naturbelassene Erholung und dabei am Kriterium der Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes bemisst. Entsprechend der beanspruchten Flächenanteile und Vorbelastung sowie der Einstufung der Wertigkeit des Landschaftsbildes, wird ein Zahlungswert von 343,75 €/m Anlagenhöhe für die Wertstufe 2 und ein Zahlungswert von 500,00 €/m Anlagenhöhe für die Wertstufe 3 festgelegt.

Der im UVP-Bericht vorgeschlagenen anlagenbezogenen Berechnung unter Abzug der sichtverschatteten Bereiche, wird gemäß Vermerk des MLUK vom 30.10.2019 unter u. a. mit Hinweis auf die Anlagenhöhe seitens der Behörde nicht zugestimmt. Unter Beachtung des gesamten Flächenanteils der jeweiligen Wertstufen ergeben sich daher anteilige Zahlungswerte je Meter Anlagenhöhe von 346,00 € für WEA 2 (statt 342,72 €), 361,00 € für WEA 3 (statt 341,12 €), 364,00 € für WEA 4 (statt 336,99 €), 368,00 € für WEA 5 (statt 340,56 €), 353,00 € für WEA 6 (statt 339,30 €) sowie 350,00 € für WEA 7 (statt 337,39 €)

Es bestehen keine erheblichen Einwände, Hinweise oder zusätzliche Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die das Schutzgut Landschaft betreffen. Auf Grundlage der Ergebnisse des UVP-Berichts sowie der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben den Bewertungsmaßstäben von BNatSchG und BbgNatSchAG entspricht und eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gegeben ist.

2.2.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe - und sonstige Sachgüter

Entsprechend der brandenburgischen Denkmalliste befinden sich in den Vorhabenflächen keine Bodendenkmale, nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege ist jedoch ein Bodendenkmal in diesem Bereich belegt (Einzelfunde der Urgeschichte und Jungsteinzeit). Diese bisher registrierte Fläche bleibt von dem Vorhaben jedoch unberührt (Entfernung ca. 60 m). Es bestehen jedoch fachlich begründete Vermutungen, dass sich weitere, bisher nicht aktenkundig gewordenen Bodendenkmale im Planungsgebiet befinden. Aus diesem Grund wird von einer hohen Bedeutung des Planungsgebietes als historisches Siedlungszeugnis und Fundstelle für Bodendenkmale ausgegangen.

Neben den Bodendenkmalen sind auch die bestehenden Baudenkmale (lt. Denkmalliste des Landes Brandenburg, Stand: 31.12.2017) und Denkmalbereiche relevant. Für das Vorhaben sind dabei aufgrund ihrer Höhe weit wirkende Denkmale zu berücksichtigen. Im 3,6-km-Untersuchungsradius der geplanten WEA sind mehrere Ortskirchen, Gutsanlagen, die Breitensteinsche Mühle sowie weitere besondere Häuser vorhanden. Die nächstgelegenen Objekte befinden sich in Schönermark (Kirche, Doppelstubenhaus, Schule, Gasthaus) (ca. 1,3 km nordwestlich).

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der Bodendenkmal-Vermutungsfläche im Vorhabenbereich kann der Fund eines bisher unentdeckten Bodendenkmals nicht ausgeschlossen werden. Daher ist zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in den Bereichen, in denen Bodendenkmale vermutet werden (u. a. der Fundamentgründung) und die durch Bodenarbeiten potenziell betroffen sind, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens erforderlich (siehe NB unter IV Nr. 9.1, 9.2 und 9.3). Der Vorhabenträger plant diesbezüglich auch die Vermeidungsmaßnahme VB10 (Bodendenkmalpflegerische Begleitung der Erdbauarbeiten) (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019), sodass eine weitere Beeinträchtigung des Schutzgutes insgesamt vermindert werden kann.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Für die betrachteten Denkmale lt. Denkmalliste werden keine erheblich negativen Beeinträchtigungen durch Sichtverstellung von Blickachsen erwartet. Es kommt zu punktuellen Überschneidungen von WEA und Denkmalen, jedoch wird das charakteristische Erscheinungsbild der Gebäude nicht erheblich durch das Vorhaben verändert. Zudem gliedern sich die Baudenkmale in die Ortskulissen ein oder sind durch Bäume vor Sichtbeeinträchtigung geschützt.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

Bewertung

Es bestehen keine erheblichen Einwände, Hinweise oder zusätzliche Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die Kultur- und sonstige Sachgüter betreffen. Auf Grundlage der Darstellungen und Ergebnisse des UVP-Berichts und der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben des BbgDSchG im Einklang steht und eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Kultur- und sonstigen Sachgüter unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gegeben ist.

2.2.4.8 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Die Wechselwirkungen sind bei der Bewertung der Auswirkungen jeweils bei den betroffenen Schutzgütern berücksichtigt worden. Erhebliche Problemverschiebungen bzw. erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen sind nicht erkennbar.

2.2.4.9 Kumulative Wirkungen vorhandener WEG

Die in der weiteren Umgebung vorhandenen WEG und Einzelanlagen verursachen je nach Standort prinzipiell die gleichen Wirkungen auf die Schutzgüter wie für die hier beschriebene Errichtung von sechs

WEA. Hinsichtlich der Bewertung dieser kumulativen Auswirkungen kann auf das Verfahren zur Ausweisung der WEG im Rahmen der Regionalplanung verwiesen werden.

2.2.5 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Gesamtbewertung UVPG

Für alle negativen Auswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, können schutzgutbezogen geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen getroffen werden bzw. wird eine Ersatzzahlung geleistet.

Bei der Realisierung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können weder schutzgutbezogen noch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden, für die keine Kompensation oder Ersatzzahlung erfolgt. Dieser Sachverhalt belegt, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßstäben der Fachgesetze einschließlich UVPG und UVP-VwV gegeben ist. Insgesamt kann das Vorhaben als vereinbar mit den umweltbezogenen Rechtsvorschriften - auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge - gemäß § 12 UVPG eingestuft werden.

Gesamtbewertung Artenschutz

Die integrierte artenschutzrechtliche Beurteilung des UVP-Berichtes (UVP-Bericht, planthing GbR, Fassung vom 19.08.2019) enthält Angaben zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Sie kommt zum Ergebnis, dass bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ausgeschlossen werden kann.

Demgegenüber wird jedoch noch eine Betroffenheit der Art Graumammer durch Turmanflug festgestellt, die durch die in die Genehmigung zu übernehmende Auflage eines Turmanstrichs (siehe NB unter IV Nr. 8.5) jedoch vermieden werden kann.

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, einschließlich der Auflage des Turmanstrichs, führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass auch individuenbezogen keine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten erfolgt.

Gesamtbewertung Eingriffs-Ausgleichsplan

Der Eingriff in die Schutzgüter wird in hinreichendem Umfang kompensiert.

Bei Realisierung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können weder schutzgutbezogen noch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden. Das Vorhaben ist mit den Maßstäben der Fachgesetze einschließlich UVPG vereinbar. Insgesamt kann das Vorhaben als vereinbar mit den umweltbezogenen Rechtsvorschriften - auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge - gemäß § 25 UVPG eingestuft werden.

2.3 materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch (zusätzlich zu den Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungsbescheide) die

unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der geänderten Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von WEA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen und Schattenwurf zu betrachten.

Lärm

Im Ergebnis der Prüfung der Geräuschimmissionsprognose vom 16.08.2019, erstellt durch das Ingenieurbüro Teut, wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der beantragten WEA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten erweiterten Einwirkungsbereich der Anlagen entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. *Die Prognose bezieht sich auf einen ursprünglichen Antragsumfang von 7 Anlagen. Eine Anlage (MAL 1) wurde aus dem Antrag herausgelöst. Die Prognosen behalten Ihre Gültigkeit.* Beschaffenheit und Betriebsweise der WEA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind ohne weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Vom Betriebsgeräusch der WEA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im erweiterten TA Lärm- Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WEA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Es wird festgestellt, dass nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm an den Immissionsorten (IO) R und AA der geringste Zusatz- und am IO AA auch der geringste Gesamtbelastungs- Richtwertabstand, entsprechend der Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen ist und hier die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen war.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			L _{r90,VB}	L _{r90,ZB}	L _{r90,GB}
R	Schönermark, Siedlungsstraße 21	42	42	31	42
AA	Schönermark Gut Pinnower Weg 1	45	56	35	56

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Genehmigung darf auch nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert in Folge vorbelastend wirkender Geräusche um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

An den Immissionsorten IO B, C, F, H bis Q, R, S bis V, X bis Z, AH, AJ und AL werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach 6.1 und 6.7 TA Lärm (2017) in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten, so dass die Anforderung der Regelfallprüfung nach 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt wird.

An den IO D, E, G, AD, AF und AG werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach 6.1 bzw. 6.7 TA Lärm überschritten. Nach 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm soll die Genehmigung wegen einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um nicht mehr als 1 dB(A) nicht versagt werden, wenn die Vorbelastung einen maßgeblichen Beitrag zu einer Überschreitung leistet. Dies ist hier der Fall, so dass die Genehmigung nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf. Zu dem befinden sich diese Immissionsorte mit Richtwertabständen von 16 dB bis 20 dB außerhalb des festgelegten erweiterten Einwirkungsbereiches (> 15 dB(A)).

An den Immissionsorten IO A, W, AA, AB, AC, AI, AK, AM und AN werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach 6.1 bzw. 6.7 TA Lärm durch bestehende Anlagen und einer dominanten gewerblichen Vorbelastung bereits um mehr als 1 dB(A) überschritten. Da sich diese Immissionsorte (außer IO AA) mit einem Richtwertabstand größer 15 dB(A) außerhalb des festgelegten erweiterten Einwirkungsbereiches befinden, ist hier eine weitere immissionsschutzrechtliche Bewertung der Immissionsanteile nicht erforderlich.

Der IO AA befindet sich innerhalb des erweiterten, durch die Analogiebewertung nach DIN 45691 bestimmten Einwirkungsbereiches. Das Vorhaben ist in einem solchen Fall nur dann genehmigungsfähig, wenn der zusätzliche Geräuschanteil nach Prüfung im Sonderfall im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Nicht relevant ist es dann, wenn die Zusatzbelastung jeder Einzelanlage den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB(A) unterschreitet. Die folgende Tabelle verdeutlicht, dass die Richtwerte durch die jeweilige Zusatzbelastung der Einzelanlagen um mehr als 15 dB(A) unterschritten werden.

IO	WEA 2 ZB ₂ – IRW	WEA 3 ZB ₃ – IRW	WEA 4 ZB ₄ – IRW	WEA 5 ZB ₅ – IRW	WEA 6 ZB ₆ – IRW	WEA 7 ZB ₇ – IRW
AA	- 20,6	- 19,4	- 21,1	- 17,2	- 17,7	- 18,1

Für den IO AA wird die Irrelevanz nachgewiesen, die Genehmigung darf nicht versagt werden.

In der Nutzungszeit von 6 bis 22 Uhr ist ebenfalls kein Richtwertkonflikt feststellbar.

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der Anlagen wird angeordnet. Zum beantragten Anlagentyp in der jeweiligen Betriebsweise liegt eine Herstellerdokumentation vor. Entsprechend dem WEA-Erlass ist dann eine Abnahmemessung erforderlich. Verhältnismäßig ist dabei die Messung an vier WEA, hier an der MAL 5, MAL 6 und an der MAL 7 in der jeweiligen genehmigten Nachtbetriebsweise durchzuführen, da diese WEA einen relevanten Beitrag auf maßgebliche Immissionsorte leisten. Nach Nr. 5.2 des WEA-Erlasses Brandenburg ist im Anschluss der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Sofern im anzuordnenden Messzeitraum von einem Jahr nach Aufnahme des Betriebes eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorgelegt wird, kann der zusammenfassende Referenzbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Des Weiteren ist entsprechend Nr. 4.2 Abs. 3 WEA-Erlass vor Aufnahme des Nachtbetriebes ein Bericht über eine Typvermessung vorzulegen, der die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte aufzeigt.

Auf Grund der an relevanten Immissionsorten ausgewiesenen Immissionsanteile der WEA von weniger als 40 dB(A), ist gemäß Punkt 2 (6) des Anhanges zum WEA-Erlass Brandenburg vom 16.01.2019 eine zusätzliche Prüfung möglicher Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche nicht durchzuführen.

Schattenwurf

Im Ergebnis der Prüfung der Schattenwurfprognose vom 13.11.2018, erstellt durch die Teut Windprojekte GmbH wird festgestellt, dass es in der Gesamtbelastung an den IO in Frauenhagen (IO O – IO Q) und Schönermark (IO R – IO U, AA und AJ) zu Schattenwurf kommen kann, der die Richtwerte für die tägliche und/oder jährliche Beschattungsdauer überschreitet. Am IO P werden die Richtwerte eingehalten. Durch die hier beantragten WEA wird in der Ortschaft Frauenhagen (IO O bis IO Q) und in Schönermark (IO R bis IO U, AA und AJ) zusätzlicher Schattenwurf verursacht, der für die IO Q, R, S, T, U, AA und AJ die Richtwerte überschreiten lässt. Dabei kommt es für diese IO zu einer erstmaligen Überschreitung der Jahres- bzw. Tagesrichtwerte.

Die Prognose bezieht sich auf einen ursprünglichen Antragsumfang von 7 Anlagen. Eine Anlage (MAL 1) wurde aus dem Antrag herausgelöst.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten Windkraftanlagen MAL 3 bis MAL 7 mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, das diese WEA in den untersuchten Ortschaften Frauenhagen und Schönermark nicht zu einer weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen kann. Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WEA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB unter IV unter 2 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Prüfung nach TA Lärm

Die Schallimmissionsprognose vom 16.08.2019, erstellt durch das Ingenieurbüro Teut, wurde entsprechend den Berechnungs- und Bewertungsvorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm und des WEA- Geräuschimmissionserlasses des MLUL vom 16.01.2019 i.V.m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 erstellt.

Darstellung der Prüfschritte zur Prüfung nach TA Lärm*Immissionsorte*

Grundlage der Bewertung sind die in der Schallprognose dargelegten Schutzbedürftigkeiten. Alle schalltechnischen Berechnungen wurden für insgesamt 39 maßgebliche Immissionsorte um den Anlagenstandort durchgeführt. Diese Nachweisorte stellen sich als Orte höchster Belastung durch Geräuschimmissionen dar. Die Gebietseinstufungen ergeben sich nach TA Lärm Nr. 6.6 aus den Festsetzungen in Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden sie nach dem Flächennutzungsplan bzw. entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

Für die im Folgenden aufgelisteten IO wird deren Gebietseinstufung und einzuhaltende Immissionsrichtwerte (IRW) geprüft und bewertet.

IO	Immissionsort	Gebietseinstufung	IRW nachts
R	Schönermark, Siedlungsstraße 21	lt. Darstellung im FNP -> allgemeines Wohngebiet in Randlage zum Außenbereich	Zwischenwert von 42 dB(A)
AC	Pinnow, Kiefernweg 2	lt. Darstellung im FNP -> reines Wohngebiet in räumlicher Lage zum Gewerbegebiet Pinnow	Zwischenwert von 40 dB(A)
AF	Pinnow, Kiefernweg 22	lt. Darstellung im FNP -> reines Wohngebiet in räumlicher Lage zum Gewerbegebiet Pinnow	Zwischenwert von 40 dB(A)
AG	Pinnow, Akazienweg 9	lt. Darstellung im FNP -> reines Wohngebiet in räumlicher Lage zum Gewerbegebiet Pinnow	Zwischenwert von 40 dB(A)

Der IO R Siedlungsstraße 21 liegt nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan in einem allgemeinen Wohngebiet. Auf Grund der Lage und der unmittelbaren Grenze in zwei Richtungen zum Außenbereich liegt hier die Voraussetzung für eine Randlage zum Außenbereich vor. Hier kann als Grenze der Zumutbarkeit ein geeigneter Zwischenwert von 42 dB(A) im Sinne von 6.7 TA Lärm festgelegt werden.

Die IO AC, AF und AG Wohngebiet Akazienweg / Kiefernweg befinden sich nach der tatsächlichen Nutzung in einem reinen Wohngebiet. Durch die räumliche Lage des Wohngebietes zum Gewerbegebiet liegen hier ebenfalls die Voraussetzungen für eine Gemengelage nach 6.7 TA Lärm vor. Ein geeigneter Zwischenwert wurde mit 40 dB(A) festgelegt.

In Gemengelagen, in denen Gebiete unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit aneinandergrenzen, sind gemäß Nr. 6.7 TA Lärm Zwischenwerte zu bilden. Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzbedürftigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsbereiches durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch landwirtschaftliche / gewerbliche Nutzungen andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurden. Nach Abwägung und Prüfung dieser Kriterien kann für die o.g. IO ein geeigneter und zumutbarer Zwischenwert, wie oben genannt, festgesetzt werden.

Vorbelastung

Die Geräuschvorbelastung setzt sich aus 22 bestehenden Windkraftanlagen unterschiedlicher Hersteller im WEG Pinnow zusammen. In der Beurteilungszeit relevante Emissionsquellen aus sonstigen emittierenden Anlagen bzw. haustechnischen Anlagen die einen relevanten Immissionsbeitrag hervorrufen können,

sind durch den Gutachter berücksichtigt und untersucht worden (8 Quellen). Weitere Anlagen, die einen zu berücksichtigenden relevanten Immissionsbeitrag hervorrufen können, sind durch den Gutachter nicht festgestellt worden. Für die Vorbelastungsanlagen wird ein ΔL ausgewiesen und dieser für die weitere immissionsseitige Berechnung verwendet. Die der Berechnung zugrunde gelegten Emissionsdaten entsprechen der Genehmigungslage.

Zusatzbelastung

Anlagen MAL 2, MAL 4 und MAL 7

Nachtbetrieb: leistungsreduziert in der Betriebsweise Mode 15 laut Herstellerdokumentation von Nordex (Dok.-Nr.: E0004269930 Rev. 0/ 2017-08-29)

Schalleistungspegel L_w von 97,5 dB(A) gemäß Herstellerangabe (ohne Unsicherheiten)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
97,5 dB(A)	79,2	85,3	89,1	91,7	92,4	89,9	82,4	74,3

Anlage MAL 5

Nachtbetrieb: leistungsreduziert in der Betriebsweise Mode 16 laut Herstellerdokumentation von Nordex (Dok.-Nr.: E0004269930 Rev. 0/ 2017-08-29)

Schalleistungspegel L_w von 97,0 dB(A) gemäß Herstellerangabe (ohne Unsicherheiten)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
97,0 dB(A)	78,7	84,8	88,6	91,2	91,9	89,4	81,9	73,8

Anlagen MAL 3 und MAL 6

Nachtbetrieb: leistungsreduziert in der Betriebsweise Mode 17 laut Herstellerdokumentation von Nordex (Dok.-Nr.: E0004269930 Rev. 0/ 2017-08-29)

Schalleistungspegel L_w von 96,5 dB(A) gemäß Herstellerangabe (ohne Unsicherheiten)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
96,5 dB(A)	78,2	84,3	88,1	90,7	91,4	88,9	81,4	73,3

Für den geplanten Anlagentyp in den beantragten Betriebsweisen liegen zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung keine Typvermessungen vor. In der vorliegenden Schallimmissionsprognose wurden die o.g. Oktavbandpegel bei 10 m/s gemäß Herstellerangabe von Nordex (Dok.-Nr.: E0004269930 Rev. 0/ 2017-08-29) verwendet. Die Auswirkungen der Serienstreuung und der Unsicherheit der noch ausstehenden Abnahmemessung sind darin noch nicht enthalten. Diese werden in einem zweiten Schritt nach der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt (*immissionsseitiger Aufschlag von $\Delta L = 2,1$ auf die einzelnen Teilpegel*).

Ton nah: 0 dB(A) resultierender Tonzuschlag am IO: keiner
Impuls nah: 0 dB(A) resultierender Impulzzuschlag am IO: keiner

Tieffrequente Geräusche

Auf Grund, der an relevanten Immissionsorten ausgewiesenen Immissionsanteile der WEA von weniger als 40 dB(A) ist gemäß Punkt 2 (6) des Anhanges zum WEA- Erlass Brandenburg vom 16.01.2019 eine zusätzliche Prüfung möglicher Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche nicht durchzuführen.

Gesamtbelastung / Prognosequalität

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgt mit der Software Windpro (Version 3.2.743). Die Berechnung erfolgte entsprechend dem Interimsverfahrens oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von $C_{met} = 0$ dB. Die Bodendämpfung A_{gr} beträgt nach WEA- Erlass – 3 dB(A). Die Richtwirkungskorrektur D_c ist auf 0 gesetzt. *Ausgleich durch: $D_c = 3,0$ dB und $A_{gr} = 0$ dB*

Dämpfungswerte aufgrund von Abschirmung (A_{bar}) wurden nicht berücksichtigt.

In der Prognose wurde die resultierende Gesamtbelastung der Geräuschimmissionen in einer Immissionshöhe von 5 m berechnet und dargestellt. Aus den in der Ausbreitungsrechnung ermittelten Beurteilungspegeln der neu zu errichtenden Anlage wurde auf der Grundlage des WEA- Erlasses Brandenburg der obere Vertrauensbereich für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung mit einer Sicherheit von 90 % berechnet. Die folgenden Ergebnisse der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % in dB(A) prognostiziert.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Richtwertabstand der ZB zum IRW
			$L_{r90,VB}$	$L_{r90,ZB}$	$L_{r90,GB}$	
A	Pinnow, Ahornweg 25	40	43	23	43	17
B	Pinnow, Mürower Weg 3	40	40	21	40	19
C	Pinnow, Mühlenteich 11	40	38	20	38	20
D	Frauenhagen, Pinnower Str. 11	45	45	25	46	20
E	Frauenhagen, Pinnower Str. 9	45	45	25	46 45,50	20
F	Frauenhagen, Pinnower Str. 8	45	45	25	45	20
G	Frauenhagen, Pinnower Str. 7	45	46	25	46	20
H	Frauenhagen, Pinnower Str. 12	45	45	25	45	20
I	Frauenhagen, Pinnower Str. 3	45	44	24	44	21
J	Frauenhagen, Pinnower Str. 2	45	43	24	43	21
K	Frauenhagen, Am Hang 5	45	42	24	42	21
L	Frauenhagen, Am Hang 26	45	42	25	42	20
M	Frauenhagen, Zum Windrad 9	45	43	25	43	20
N	Frauenhagen, Schönermarkter Str. 9-13	45	43	26	43	19

O	Frauenhagen, Schönermark Str. 14	45	44	28	44	17
P	Frauenhagen, Ausbau Schönermark Str. 16	45	42	30	42	15
Q	Frauenhagen, Ausbau Schönermark Str. 21	45	41	30	42	15
R	Schönermark, Siedlungsstr. 21	42	42	31	42	11
S	Schönermark, Kleingärten	45	42	32	42	13
T	Schönermark, Am Dorfanger 6	45	39	31	40	14
U	Augustenhof, Akazienweg 8	45	36	33	38	12
V	Hohenlandin, Schlosstr. 37	45	37	27	37	18
W	Landin, Kastanienallee 2	45	57	22	57	23
X	Niederlandin, Hauptstraße 24	45	41	21	41	24
Y	Niederlandin, Am Hof 5	45	39	22	39	23
Z	Niederlandin, Neue Straße 1	40	37	22	38	18
AA	Schönermark Gut Pinnower Weg 1	45	56	35	56	10
AB	Pinnow, Straße der Jugend 10-12	40	43	24	43	16
AC	Pinnow, Kiefernweg 2	40	42	22	42	18
AD	Hohenlandin BBP Nr. 1 „Am Seeweg“	40	41	24	41	16
AF	Pinnow, Kiefernweg 22 EFH Siedlung am Waldrand	40	41	22	41	18
AG	Pinnow, Akazienweg 9	40	41	22	41	18
AH	Pinnow, Gartenstraße 1	45	43	24	43	21
AI	Pinnow, BBP Nr. 4 „Straße der Jugend“	40	43	24	43	16
AJ	Schönermark, Lattenberg 28	45	43	32	44	13
AK	Pinnow, Bahnhofshaus Dorfstraße 80	40	44	24	44	16
AL	Pinnow, Bürogebäude Landiner Str. 1	50	49	27	49	23
AN	Hohenlandin, Schlosstr. 5	40	42	24	42	16
AM	Hohenlandin, Schlosstr. 3	40	46	23	46	17

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm. Es wird festgestellt, dass die Prognose insgesamt plausibel und prüffähig ist. Die Prognose ist geeignet, die

immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen. WEA und Anlagen, in deren Wirkungsbereich sich die zu prüfenden Immissionsorte befinden, sind berücksichtigt worden.

Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm

Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich keine untersuchten Immissionsorte nachts im einfachen Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen. Der Richtwertabstand beträgt 10 dB(A) mehr. Auf Grund der bestehenden Geräuschvorbelastung ist jedoch eine Prüfung im Einzelfall durchzuführen.

Im erweiterten Einwirkungsbereich befinden sich nachts die Immissionsorte IO R, S, T, U, AA und AJ. Der Richtwertabstand beträgt hier weniger als 15 dB(A).

Auswertung / Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm / Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Genehmigung darf auch nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert in Folge vorbelastend wirkender Geräusche um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

An den Immissionsorten IO B, C, F, H bis Q, R, S bis V, X bis Z, AH, AJ und AL werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach 6.1 und 6.7 TA Lärm (2017) in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten, so dass die Anforderung der Regelfallprüfung nach 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt wird.

An den IO D, E, G, AD, AF und AG werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach 6.1 bzw. 6.7 TA Lärm überschritten. Nach 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm soll die Genehmigung wegen einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um nicht mehr als 1 dB(A) nicht versagt werden, wenn die Vorbelastung einen maßgeblichen Beitrag zu einer Überschreitung leistet. Dies ist hier der Fall, so dass die Genehmigung nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf. Zu dem befinden sich diese Immissionsorte mit Richtwertabständen von 16 dB bis 20 dB außerhalb des festgelegten erweiterten Einwirkungsbereiches (> 15 dB(A)).

An den Immissionsorten IO A, W, AA, AB, AC, AI, AK, AM und AN werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach 6.1 bzw. 6.7 TA Lärm durch bestehende Anlagen und einer dominanten gewerblichen Vorbelastung bereits um mehr als 1 dB(A) überschritten. Da sich diese Immissionsorte (außer IO AA) mit einem Richtwertabstand größer 15 dB(A) außerhalb des festgelegten erweiterten Einwirkungsbereiches befinden, ist hier eine weitere immissionsschutzrechtliche Bewertung der Immissionsanteile nicht erforderlich.

Der IO AA befindet sich innerhalb des erweiterten, durch die Analogiebewertung nach DIN 45691 bestimmten Einwirkungsbereiches. Das Vorhaben ist in einem solchen Fall nur dann genehmigungsfähig, wenn der zusätzliche Geräuschanteil nach Prüfung im Sonderfall im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Durch die Vorbelastung kommt es bereits zu Überschreitungen der IRW, dies insbesondere im Hinblick auf die Umstellung des Berechnungsverfahrens auf das Interimsverfahren und die neue Unsicherheitsbetrachtung ohne Berücksichtigung der Fehlerfortpflanzung entsprechend WEA-Erlass 2019. Diese Überschreitungen sind nicht dem Antragsteller im hier gegenständlichen Verfahren anzulasten. Es muss im vorliegenden Fall jedoch eine ergänzende Prüfung im Sonderfall (Nr. 3.2.2 TA Lärm) erfolgen. Für die ergänzende Prüfung im Sonderfall nach Nr. 3.2.2 TA Lärm wird das 15 dB-Kriterium, in Anlehnung an die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 zur Beurteilung der Relevanz der Zusatzbelastung herangezogen. Das heißt, nicht relevant ist es dann, wenn die Zusatzbelastung jeder Einzelanlage den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB(A) unterschreitet. Die folgende Tabelle verdeutlicht, dass die Richtwerte durch die jeweilige Zusatzbelastung der Einzelanlagen um mehr als 15 dB(A) unterschritten werden.

IO	WEA 2 ZB ₂ – IRW	WEA 3 ZB ₃ – IRW	WEA 4 ZB ₄ – IRW	WEA 5 ZB ₅ – IRW	WEA 6 ZB ₆ – IRW	WEA 7 ZB ₇ – IRW
AA	- 20,6	- 19,4	- 21,1	- 17,2	- 17,7	- 18,1

Für den IO AA wird die Irrelevanz nachgewiesen, die Genehmigung darf nicht versagt werden.

In der Nutzungszeit von 6 bis 22 Uhr ist ebenfalls kein Richtwertkonflikt feststellbar. Immissionsorte befinden sich am Tag nicht, nachts aber im Einwirkungsbereich der WEA selbst.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Messanordnung, § 28 BImSchG

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der Anlagen wird angeordnet. Zum beantragten Anlagentyp im jeweiligen Betriebsmodus liegt eine Herstellerdokumentation vor. Entsprechend dem WEA- Erlass ist dann eine Abnahmemessung erforderlich. Verhältnismäßig ist dabei die Messung an drei WEA, hier an der MAL 5, MAL 6 und an der MAL 7 in der jeweiligen genehmigten Nachtbetriebsweise durchzuführen, da diese WEA einen relevanten Beitrag auf maßgebliche Immissionsorte leisten. Nach Nr. 5.2 des WEA-Erlasses Brandenburg ist im Anschluss an die Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Sofern im anzuordnenden Messzeitraum von einem Jahr nach Aufnahme des Betriebes eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps in der jeweiligen Betriebsweise vorgelegt wird, kann der zusammenfassende Referenzbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Aufschiebende Bedingung

Da dem beantragten Anlagentyp in den entsprechenden Betriebsmodis Herstellerangaben zu Grunde liegen, ist entsprechend Nr. 4.2 Abs. 3 WEA- Erlass vor Aufnahme des jeweiligen Nachtbetriebes ein diesbezüglicher Bericht über eine Typvermessung vorzulegen, der die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte aufzeigt.

Prüfung zum Schattenwurf nach WEA- Schattenwurf - Leitlinie

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die im Antrag enthaltene Schattenwurfprognose vom 13.11.2018, erstellt durch die Teut Windprojekte GmbH.

Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie vom 24.03.2003, Geltungsdauer mit MLUL- Erlass vom 25.02.2015 verlängert bis 31.12.2019 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 11 vom 25. März 2015, S. 277) liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WEA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WEA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

In der Schattenwurfprognose werden die Auswirkungen der geplanten Anlagen (MAL 2 bis MAL 7) und der relevanten 22 Vorbelastungsanlagen im WEG untersucht. Die Untersuchungen erfolgten an 39 Immissionsorten, die sich teilweise im Beschattungsbereich der geplanten Windkraftanlagen befinden.

Von den untersuchten IO befinden sich die folgende IO im Beschattungsbereich:

IO	Bezeichnung	Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/Jahr	h/Tag	h/Jahr	h/Tag
O	Frauenhagen, Schönermarker Str. 14	16:06	0:23	35:30	0:23
P	Frauenhagen, Ausbau Schönermark Str. 16	19:05	0:26	29:24	0:26
Q	Frauenhagen, Ausbau Schönermark Str. 21	25:17	0:39	25:17	0:39
R	Schönermark, Siedlungsstraße 21	45:52	0:24	45:52	0:24
S	Schönermark, Kleingärten	37:20	0:28	37:20	0:28
T	Schönermark, Am Dorfanger 7	44:14	0:30	44:14	0:30
U	Augustenhof, Akazienweg 8	80:45	0:53	80:45	0:53
AA	Schönermark, Gut Pinnow Weg 1	86:09	0:57	86:09	0:57
AJ	Schönermark, Lattenberg 28	45:57	0:25	45:57	0:25

Im Ergebnis der Berechnung wird festgestellt, dass es in der Gesamtbelastung an den IO in Frauenhagen (IO O – IO Q) und Schönermark (IO R – IO U, AA und AJ) zu Schattenwurf kommen kann, der die Richtwerte für die tägliche und/oder jährliche Beschattungsdauer überschreitet. Am IO P werden die Richtwerte eingehalten. Durch die hier beantragten WEA wird in der Ortschaft Frauenhagen (IO O bis IO Q) und in Schönermark (IO R bis IO U, AA und AJ) zusätzlicher Schattenwurf verursacht, der für die IO Q, R, S, T, U, AA und AJ die Richtwerte überschreiten lässt. Dabei kommt es für diese IO zu einer erstmaligen Überschreitung der Jahres- bzw. Tagesrichtwerte. Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten WEA MAL 3 bis MAL 7 mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass diese WEA in den untersuchten Ortschaften Frauenhagen und Schönermark nicht zu einer weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen kann. Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WEA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB unter IV Nr. 2 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Prüfung zur Vermeidung von Eisabwurf

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die öffentliche Sicherheit nicht durch die geplanten WEA beeinträchtigt wird. Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Liste der Technischen Baubestimmungen Mindestabstände definiert. Danach gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen

gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Soweit diese Abstände nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp ist ein Mindestabstand von 469 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten. Nach Kartenmaterial befinden sich im definierten Mindestabstand keine öffentlichen schützenswerten Verkehrswege. Die von T22 formulierten Nebenbestimmungen gelten der generellen Vorsorge.

Prüfung der optischen Wirkungen (Disco-Effekt) und Lichtimmissionen

Optische Wirkung

Der Disco-Effekt wird durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 bei der Rotorblattbeschichtung vermindert (Punkt 4.2 der WEA-Schattenwurf-Leitlinie). Die Anforderungen werden durch den Antragsteller erfüllt.

Licht

Mit der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist die Forderung zur Regelung der Synchronisation von Feuern an WEA verpflichtend. Eine gesonderte NB wird darum nicht mehr formuliert.

Um die Akzeptanz für WEA in der Bevölkerung zu erhöhen, muss das Ziel, einer Reduzierung der Lichtemission sein. Dazu ist die in den Antragsunterlagen benannte Möglichkeit einer Sichtweitenreduzierung der Nachtbefeuerung anzuwenden, um eine Minderung der Belästigung durch Lichtimmissionen, während der Nachtzeit für die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu erreichen.

Abfallrecht

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Hierzu waren die NB unter IV Nr. 7.1 und 7.2 zu erlassen.

Entsprechend § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung von Abfällen verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Soweit dies zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich ist, sind entsprechend § 9 KrWG im Baubereich Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht und der Denkmalschutz.

Bauplanungsrecht

Die Grundstücke, auf denen die geplanten WEA errichtet werden sollen, liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Windenergieanlagen sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, da sie zu den Vorhaben gehören, die der Nutzung von Windenergie dienen. Ihre Zulässigkeit im Außenbereich ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gegeben, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Windenergieanlagen gehören zu den Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen bzw. die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (raumbedeutsamen Vorhaben, § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Zur effektiven Nutzung der Windpotenziale unter Beachtung der besonderen Standortvoraussetzungen, der umweltverträglichen Standortwahl von Windenergieanlagen und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und Belange wurde der mit dem 18.10.2016 rechtskräftigen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim in Kraft gesetzt, der eine räumliche Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen in hierfür geeigneten Teilräumen anstrebt.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben insbesondere den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Soweit öffentliche Belange bei der Darstellung raumbedeutsamer Vorhaben als Ziele der Raumordnung bereits abgewogen worden sind, stehen diese dem Vorhaben nicht mehr entgegen. Die Vorhabenstandorte für die geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Windeignungsgebietes Nr. 23 des seit dem 18.10.2016 rechtskräftigen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Für die innerhalb der in der Festlegungskarte des sachlichen Teilregionalplans festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung somit überein. Damit entsprechen die Errichtung und der Betrieb der 6 Windenergieanlagen MAL 2 bis MAL 7 den Erfordernissen der Raumordnung und öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Erschließung soll ausgehend von der Landesstraße L 28 über die gemeindlichen Wegflurstücke 333 und 252 Flur 1, Gemarkung Schönermark und den zusätzlichen Ausbau weiterer Wege auf teilweise auch privaten Grundstücken für die jeweilige Erschließung der Einzelanlagen erfolgen.

Für die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung die Vorhaben zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Diese Rückbauverpflichtung liegt vor (Abschnitt 8 der Antragsunterlagen).

Die Erschließung der einzelnen Baugrundstücke ist durch Baulasteintragungen im Baulastenverzeichnis von Schönermark und Landin gesichert. Die geplanten WEA sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde vom Amt Oder- Welse mit Schreiben vom 07.06. 2019 erteilt.

Eine Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB liegt den Antragsunterlagen bei und wird durch die Sicherheitsleistung gemäß NB unter IV Nr. 3.2 gesichert.

Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der BbgBO und dem BauGB ergeben, waren die Nebenbestimmungen unter IV Nr. 3.1 bis 3.10 erforderlich.

Hinweis zum laufenden B-Planverfahren:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin hat am 10.11.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 3 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ beschlossen.

In der o. g. Gemeindevertreteritzung wurde weiter der Beschluss über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB; § 16 BauGB für den Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes gefasst. Entsprechend § 4 der Satzung über die Veränderungssperre trat diese jedoch mit Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Das Verfahren zum o. g. Bebauungsplan läuft derzeit noch. Das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt; die eingegangenen Stellungnahmen jedoch noch nicht abschließend geprüft (Auskunft Amt Oder-Welse, Frau Hübbe). Das Vorliegen der Planreife nach § 33 BauGB kann damit derzeit nicht geprüft werden und ist demnach auch nicht gegeben. Die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgte somit ausschließlich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass sich die Standorte der geplanten Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Baufelder des o. g. Bebauungsplanes befinden.

Reduzierte Abstandsfläche

Gemäß § 67 BbgBO wird eine Abweichung von § 6 BbgBO (Reduzierung Abstandsfläche von $0,4 H = 146,12 \text{ m}$ auf die Projektionsfläche $R_A = 74,76 \text{ m}$) zugelassen.

Die Antragstellerin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WEA einen Antrag auf Abweichung von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen gestellt.

Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen der BbgBO und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie

- a. unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und
- b. unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange

mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1, BbBO vereinbar sind.

zu a. Zweck der Regelung: Belichtung, Belüftung, Besonnung, Sozialabstand eines Grundstücks

Die Reduzierung der Abstandsflächen im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 67 BbgBO kann bis zu dem Radius der kreisförmigen Projektionsfläche, die von den Rotorblattspitzen beschrieben wird, erfolgen. Die Schutzziele des nachbarschützenden Abstandsflächenrechts (Belichtung, Belüftung, Besonnung, Sozialabstand) haben im landwirtschaftlichen Außenbereich kein Gewicht im Gegensatz zum bebauten Innenbereich.

zu b. Würdigung nachbarrechtlicher Belange

Das einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zugrundeliegende Verfahrensrecht ist allein § 10 BImSchG und der 9. BImSchV (BImSchV 9) zu entnehmen. Die (landes-) bauordnungsrechtlichen Verfahrensvorschriften – hier zur Nachbarbeteiligung – sind auch dann unanwendbar, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bauaufsichtliche Entscheidungen einschließt.

Es besteht keine Verpflichtung der Bauaufsichtsbehörde, die Nachbarbeteiligung nach § 70 Absatz 2 BbgBO durchzuführen. Diese wurde in diesem Fall jedoch durchgeführt.

Von den 24 beteiligten Nachbarn haben 11 Nachbarn dem Vorhaben zugestimmt, 4 Nachbarn verweigerten die Zustimmung und von 9 Nachbarn erfolgte keine Rückäußerung. Zu weiteren Verfahrensdetails zu

der Nachbarschaftsbeteiligung wird auf die Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 16.06.2020 verwiesen.

Die bei Landkreis Uckermark eingegangenen Rückäußerungen liegen dem LfU in Kopie vor und sind Bestandteil der Verfahrensakte.

Dem Antrag auf Abweichung bezüglich der Abstandsfläche wurde nach eingehender Prüfung zugestimmt.

Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Angesichts des Schutzzieles der Abstandsflächenbestimmungen, nämlich übermäßige nachbarliche Einwirkungen zu verhindern, die negative Auswirkungen auf die Belichtung und Belüftung, den Brandschutz, den Wohnfrieden im Sinne eines Sozialabstandes haben, kurzum ein verträgliches Nebeneinander von Gebäuden sicherzustellen, wird die Auffassung vertreten, dass im Fall von WEA Abweichungen von § 6 BbgBO im Einzelfall zugelassen werden können. Insbesondere die planungsrechtliche Situation erlaubt hier die Zulassung der Abweichung. Die Abstandsflächenbestimmungen dienen gemäß § 3 Abs. 1 BbgBO dem Schutzziel eine ausreichende Belichtung und Belüftung von Gebäuden sowie den Wohnfrieden zu sichern und darüber hinaus die beengende Wirkung von Gebäuden zu vermeiden. Angesichts der Außenbereichslage ist nicht mit der Errichtung derartiger baulicher Anlagen zu rechnen, bei denen derartige Schutzziele zu berücksichtigen sind. Andererseits ist der Außenbereich den Windenergieanlagen vom Gesetzgeber zugewiesen, so dass hier ein überwiegendes öffentliches Interesse als auch privates Interesse des Bauherrn an der Zulassung der Abweichung besteht.

Bei der geplanten WEA MAL 2 ist folgender Sachverhalt zu beachten:

Mit Schreiben vom 28.05.2020 wurde die Antragstellerin aufgefordert, den Abweichungsantrag für die WEA MAL 2 genauer zu begründen und Gründe zu benennen, weshalb eine Verschiebung der WEA nicht in Betracht kommen. Hintergrund der Anfrage waren die im Rahmen der Nachbarbeteiligung durch die BVVG mbH vorgetragene Argumente gegen die Zulassung einer Abweichung, wonach dadurch eine Ausnutzung des eigenen Grundstücks für die entsprechende Windkraftnutzung ausgeschlossen werde, so dass die besonderen Gründe, welche im Fall von WKA für die erleichterte Zulassung einer Abweichung sprechen, auf der anderen Seite als entsprechendes Minus zum Tragen kommen.

Der Bevollmächtigte der Antragstellerin hat mit einem am 11.06.2020 im Landkreis Uckermark eingegangenen Schreiben (Kopie siehe Verfahrensakte) geltend gemacht, dass nach der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg ein Anspruch auf Zulassung der beantragten Abweichung bestehe. Es erfolgten Ausführungen in Bezug auf fehlende nachbarliche Abwehransprüche gegen die Zulassung entsprechender Abweichungen und auf das Prioritätsprinzip. Allerdings geht der Bevollmächtigte unter d) (Seiten 3 - 5 des Schreibens vom 09.06.2020) auch auf öffentlich-rechtliche Gründe ein, die gegen eine Standortverschiebung der WKA MAL 2 sprechen.

Hierzu ist wie folgt zu differenzieren. Die Auffassung, wonach ein Anspruch auf Zulassung der Abweichung bestehe, ist unzutreffend. Ein Anspruch besteht lediglich auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens bei der Entscheidung über die Zulassung der Abweichung. Ebenso unzutreffend ist der Hinweis der Gegenseite auf die Rechtsprechung, die sich mit einem anderen Thema auseinandergesetzt hat, nämlich mit dem Abwehranspruch des betroffenen Nachbarn. Um diese Frage geht es vorliegend nicht, denn es handelt sich insofern nur um eine mögliche Konsequenz aus der zu treffenden Entscheidung, nicht um die Entscheidung selbst. § 67 Abs. 1 BbgBO verlangt die Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten

nachbarlichen Belange als ein Teil der Ermessensentscheidung. Der Umstand, dass ein Nachbar schließlich keinen Abwehranspruch mit Erfolg geltend machen könnte, rechtfertigt daher nicht den Umkehrschluss, dass automatisch allein die Abweichung ermessensgerecht sei.

Da § 67 BbgBO eine Ausnahmenvorschrift darstellt, ist für das Abweichen von den gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen eine Atypik erforderlich, da andernfalls die Ausnahme zur Regel würde. Die Atypik ist hier nicht allein aus der Eigenart des Antragsobjektes (WKA) herzuleiten, weil der Gesetzgeber auch im Fall der Abstandsflächen von WKA normativ an der Regel-Ausnahme-Konstellation festgehalten hat und im vorliegenden Fall eine prinzipielle Gleichartigkeit mit den Belangen der Nachbarin in Bezug auf die Atypik besteht, die zu einer zumindest abstrakten Konkurrenzsituation führt. Hinzukommen muss daher, um eine Atypik bejahen zu können, wenigstens der Umstand, dass die Antragstellerin nicht in der Lage ist, die für die Abweichung streitende WKA MAL 2 so zu verschieben, dass die nachbarlichen Interessen geschont werden.

Eine solche Konstellation ist hier gegeben. Da es sich insofern nicht um das fachliche Prüfprogramm des Landkreises Uckermark handelt, sollte der Zulassung der Abweichung nur zugestimmt werden, wenn einer oder mehrere Gründe tatsächlich gegen eine Verschiebung des Anlagenstandortes in östliche Richtung sprechen.

Unter dieser Voraussetzung kann als schutzwürdiges Interesse der Antragstellerin vorliegend berücksichtigt werden, dass sie ihr dem heute üblichen Standard entsprechendes Vorhaben trotz dessen Privilegierung im Außenbereich mangels eines ausreichenden Angebots an geeigneten Grundstücken kaum d.h. nur zahlenmäßig eingeschränkt verwirklichen könnte. Zwar scheidet die Beeinträchtigung nachbarlicher Belange nicht von vornherein aus, obwohl das Grundstück der BVVG mbH nur landwirtschaftlich genutzt wird. Jedoch sprechen vorliegend die nachbarlichen Interessen nur geringfügig gegen das Vorhaben sprechen und in einer Weise, die nicht zum Schutzgegenstand der Abstandsflächenbestimmung gehört.

Brandschutz

Die Forderung gemäß § 5 BbgBO wird durch die NB unter IV Nr. 4.1 sichergestellt.

Die Einhaltung des § 14 BbgBO wird durch die NB unter IV Nr. 4.2 bis 4.6 gewährleistet.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die Anforderungen aus NB unter IV Nr. 7.1 und 7.2 ergeben sich aus LAGA M20, TR Boden Tab. II. 1.2-1 i.V.m. dem Erlass des MLUV 5/1/06 vom 01.02.2007.

Die Anforderungen aus NB unter IV Nr. 7.3 und 7.4 ergeben sich aus § 7 BBodSchG i.V.m §12 BBodSchV.

Denkmalschutz

Zur Erfüllung des BbgDSchG und des DSchGBbg waren die NB unter IV Nr. 9.1 bis 9.3 in den Bescheid aufzunehmen.

Gewässerschutz

Die Forderung der NB unter IV Nr. 6.1 ergeben sich aus den §§ 16 und 17 AwSV.

Naturschutz und Landschaftspflege

A Schutzgebiete nach Naturschutzrecht einschließlich Natura 2000-Schutzgebiete (§§ 23 bis 27 und §§ 31 bis 33 BNatSchG)

Schutzgebietsflächen nach Naturschutzrecht (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturparke) werden vom Vorhaben (Errichtung der WEA und Zuwegungen) nicht in Anspruch genommen. Flächenschutzrechtliche Entscheidungen sind daher nicht erforderlich.

Zwei der geplanten WEA (MAL 2 bis 3) sollen im **FFH-Gebietes Pinnow** (DE2950-303) errichtet werden. Im Kapitel 7.1. des UVP-Berichtes wird im Rahmen einer FFH-Vorstudie dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes ausgeschlossen werden können. Es wird nachvollziehbar begründet, dass die maßgeblichen Bestandteile des Gebietes

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- Bombina bombina – Rotbauchunke,
- Triturus cristatus – Kammolch

durch die Wirkungen des Vorhabens weder baubedingt noch anlage- oder betriebsbedingt beeinträchtigt werden können. Insbesondere ist aufgrund der Entfernung der potenziellen Laichgewässer der zu schützenden Arten Kammolch und Rotbauchunke von den Anlagenstandorten keine direkte Beeinträchtigung möglich. Im Bereich der WEA MAL2 bis 3 (einschließlich Zuwegungen) befinden sich darüber hinaus keine ausgeprägten Landlebensräume der Arten innerhalb der Kulisse des FFH-Gebietes. Der gutachterlichen Einschätzung kann gefolgt werden.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich die beiden **Vogelschutzgebiete**

- **Randow-Welse-Bruch** - DE 2751-421
- **Unteres Odertal** - DE 2951-401.

Die Schutzgebietsgrenzen befinden sich in einer Entfernung von ca. 1.300 m bzw. ca. 1.780 m zur nächstgelegenen WEA. Flächige Beeinträchtigungen sind damit ausgeschlossen. Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile sind nur über das Hineinwirken des Vorhabens in das Schutzgebiet möglich. Beeinträchtigungen TAK-relevanter Vogelarten im Bereich der Schutzgebietskulisse wurden im Rahmen der gutachterlichen Prüfung nicht festgestellt, so dass auch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der beiden Schutzgebiete ausgeschlossen werden können.

B Biotop- und Alleenschutz

B1 Biotopschutz (§ 30 Abs. 1 bis 3 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG)

Die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützter Biotope ist entsprechend § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG verboten. Im Plangebiet wurden im Rahmen der Bestandserfassung als geschützte Biotope kartiert:

- perennierende Kleingewässer, unbeschattet Biotop-Code 02121,
- temporäre Kleingewässer Biotop-Code 02131,
- Grünlandbrachen feuchter Standorte Biotop-Code 05131,
- Lesesteinhaufen Biotop-Code 11160.

Eine bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen dieser Biotope durch direkten Zugriff erfolgen nur im Bereich einer Zuwegung zwischen den WEA 3 und 5. Hier ist die Beseitigung eines Lesesteinhaufens

(Biotop-Code 11160 - mittlere Schutzwürdigkeit) am östlichen Ende einer Hecke erforderlich, da sich die Zuwegung zur Vermeidung von Eingriffen in einen Alleebestand nicht in Richtung Osten verschieben lässt. Als Ersatzstandort für den Lesesteinhaufen ist eine offene Graslandfläche nordöstlich der WEA 4 vorgesehen. Die Maßnahme wird im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme VB 7 (Maßnahmenblatt) beschrieben und dargestellt.

Die Beseitigung des Lesesteinhaufens stellt eine verbotene Handlung im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG dar. Von diesen Verboten kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Festlegungen des Maßnahmenblattes VB 7 stellen sicher, dass der Lesesteinhaufen in zeitlicher und räumlicher Nähe zum Eingriffsort neu angelegt wird (Grünlandbrache nördlich der geplanten WEA 4 Gemarkung Landin, Flur 6, Flurstück 94). Die Erteilung einer Ausnahme zur Beseitigung des Lesesteinhaufens ist vorliegend möglich unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme entsprechend der Vorgaben des Maßnahmenblattes VB 7 umgesetzt und die Umsetzung von einer ökologischen Baubegleitung koordiniert und dokumentiert wird (hierzu auch Punkt D.2.).

B2 Alleenschutz sowie sonstiger geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG in Verbindung mit § 17 BbgNatSchAG)

Die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützter Alleen ist entsprechend § 29 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 17 BbgNatSchAG verboten. Im Plangebiet wurden im Rahmen der Bestandserfassung geschützte Alleen kartiert:

- Alleen, geschlossen, heimische Baumarten Biotop-Code 071411,
- Alleen, geschlossen, nicht heimische Baumarten (Robinie) Biotop-Code 071413,
- Alleen, lückig, nicht heimische Baumarten Biotop-Code 071414.

Im Bereich der temporären Ortsumfahrung Schönermark am Beginn des Erschließungsweges ist geplant vier Bäume einer Allee (Biotop-Code 07141 - mittlere Schutzwürdigkeit) zu entnehmen:

- Baum Nr. 8 – Robinie, dreistämmig, SU 95, 185, 120 cm,
- Baum Nr. 9 - Robinie, SU 80 cm,
- Baum Nr. 10 - Robinie, SU 20 cm,
- Baum Nr. 11 - Prunus spec. (Pflaume), SU 110 cm.

C Artenschutzrechtliche Belange (§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist daher zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG einer Zulassung entgegenstehen können.

C1 Avifauna

Zur Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange durch die Errichtung von WEA sind die TAK des Windkrafterlasses heranzuziehen. Für die hier aufgeführten Vogelarten weisen WEA unter bestimmten Voraussetzungen ein hohes Gefährdungspotenzial auf, so dass insbesondere zu klären ist, ob die festgelegten Schutz- und Restriktionsbereiche eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, können artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, die zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen. Darüber hinaus kann

es für verschiedene weitere Arten zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, wenn entsprechende Beeinträchtigungen während der Bauphase oder anlagebedingt eintreten und diese nicht vermeidbar sind (hierzu weiter unter Punkt D.2.).

Im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen wurden im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte die folgenden TAK-relevanten Brutvogel- und Rastvogelarten durch eigene Ermittlungen des Antragstellers oder durch Datenrecherche festgestellt:

- **Seeadler, Weißstorch, Rotmilan, Kranich und Rohrweihe**
- Schlafgewässer **Nordischer Gänse**

C.1.1. Brutvögel

Zu prüfen war der Abstand der Brutplätze zu den WEA-Standort und hier insbesondere, inwieweit der Schutzbereich der betreffenden Arten eingehalten wird. Ebenso war zu klären, inwieweit die Kriterien der Restriktionsbereiche der Arten Weißstorch und Seeadler betroffen sind.

a) Seeadler

Der Seeadlerhorst am Felchowsee befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3.000 m zur nächstgelegenen WEA. Damit wird der Schutzbereich nach TAK eingehalten. 2019 erfolgte eine Horstsuche im Bereich weiterer, relativ ungestörter größerer Waldgebiete, die im 3.000 m Umfeld der geplanten WEA als Bruthabitat in Frage kommen könnten. Seeadlerhorststandorte wurden nicht festgestellt, ebenso keine Horste von Schwarzstorch und Schreiadler, die in diesem Zusammenhang ebenfalls mit betrachtet wurden.

Die WEA befinden sich jedoch im 6.000 m Restriktionsbereich des Seeadlers am Felchowsee. Im Restriktionsbereich sind die direkten Verbindungskorridore in einer Breite von 1.000 m zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässer(n) freizuhalten. 2015 wurde eine Raumnutzungsuntersuchung (RNU) entsprechend der Vorgaben der Anlage 2 des Windkraftrlasses für die Arten Seeadler und Weißstorch durchgeführt, deren Restriktionsbereiche durch die WEA betroffen sind. Im Ergebnis der RNU wird gutachterlicherseits festgestellt, dass trotz der häufigen Beobachtungen des Seeadlers im 500 m Untersuchungsraum um die WEA keine regelmäßig genutzten Flugkorridore vom/zum Brutplatz über die Fläche des Vorhabensgebietes führen. Es wird weiterhin festgestellt, dass im Umfeld des Plangebietes, so auch nördlich bzw. nordwestlich davon, kaum als Nahrungsgebiet geeignete Gewässer bzw. Seen vorhanden sind. Daher überrascht es auch nicht, dass sich aus den Beobachtungen im Rahmen der RNU keine regelmäßig genutzten Flugkorridore durch den Betrachtungsraum hindurch ableiten lassen. Lediglich zwei bis drei der Beobachtungen von Seeadlern können relativ sicher mit dem Brutplatz am Felchowsee in Verbindung gebracht werden, wobei es sich bei einer Beobachtung um eine Interaktion mit anderen Seeadlern handelte, diese also nicht mit Nahrungsflügen in Verbindung stand.

Der gutachterlichen Darlegung und der planerischen Ableitung im Rahmen des UVP-Berichtes kann gefolgt werden. Artenschutzrechtliche Vorbotstatbestände sind nicht ableitbar.

b) Weißstorch

Im 3 km Radius um die geplanten WEA existieren vier Weißstorchhorste in Schönermark, Grünow, Frauenhagen und Pinnow. Die 1.000 m Schutzbereiche um die Horststandorte werden eingehalten. Allerdings werden auch hier die Restriktionsbereiche der Brutpaare von den WEA in Anspruch genommen. Entsprechend TAK ist das Freihalten der Nahrungsflächen im Radius zwischen 1.000 m bis 3.000 m um den Horst sowie der Flugwege dorthin zu gewährleisten. Zur Überprüfung der Einhaltung der TAK-Kriterien für den Restriktionsbereich wurde eine Raumnutzungsuntersuchung entsprechend Anlage 2 des Windkraftrlasses durchgeführt.

Während der rund 342 Beobachtungsstunden ab Ende März wurde keine Nutzung des Betrachtungsraumes (Plangebiet zzgl. 500 m Umfeld) zur Nahrungssuche festgestellt. Somit werden durch die WEA

keine Nahrungsflächen in Anspruch genommen. Ebenso wurden innerhalb des Untersuchungsraumes keine regelmäßig bzw. häufig genutzten Flugwege / -korridore zu Nahrungsflächen ermittelt. Beeinträchtigungen der Brutplätze im Sinne der TAK sind somit nicht festzustellen.

c) Rotmilan

Der Rotmilan wurde im Umfeld des Vorhabens im Laufe der vergangenen Jahre mehrfach als Brutvogel kartiert und darüber hinaus regelmäßig im Plangebiet beobachtet.

2015 wurde ein Brutpaar (BP) in einem Feldgehölz südlich Schönermark, zwischen dem Ort und dem Eignungsgebiet gelegen mit einem Abstand von ca. 580 m zur nächstgelegenen WEA 5 festgestellt. Hier wurde bereits 2012 ein Horst nachgewiesen. Ein weiterer Nachweis erfolgte in einem Feldgehölz südwestlich der geplanten WEA mit einem Abstand von ca. 1.200 m zu den WEA 1 und 2.

2017 wird ein Revier in einem Feldgehölz südlich der geplanten WEA ausgewiesen (Scharon merkt hierzu an: „alter Horst 2016?, ständig Altvögel im Revier“), ein Brutnachweis erfolgte hier jedoch nicht. Der gefundene Horst hat einen Abstand von ca. 990 m zur WEA 2, die sich auf einer Intensivackerfläche befindet und in deren Umfeld (bis 300 m) sich keinerlei sonstige Biotopstrukturen befinden. Ein weiterer Horststandort mit einem Brutpaar wurde in dem Feldgehölz südwestlich der geplanten WEA festgestellt mit ca. 1.050 m zur nächstgelegenen WEA 1.

2018 wurde ein BP im Feldgehölz südlich des Eignungsgebietes mit Bruterfolg nachgewiesen. Der Horst hat einen Abstand von ca. 1.005 m zur nächstgelegenen WEA 2. Ein weiterer Horst mit erfolgloser Brut wurde im Feldgehölz südwestlich des Vorhabensgebietes festgestellt, ca. 1.210 m entfernt zur WEA 1. In diesem Bereich wurde auch ein weiterer Horst gefunden (Scharon: „alter Horst, die Spuren auf und unter dem Horst deuten auf eine erfolgreiche Brut 2017“).

Als weitere Erkenntnisquelle wurde ein im Rahmen des B-Planverfahrens durch MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG beauftragtes Gutachten zur Erfassung der Rotmilanbrutplätze herangezogen. Die Erfassung erfolgte im Zeitraum 30.03.-17.04.2019 durch das Gutachterbüro Gitta Regner & Söldner GbR, allerdings an nur zwei Terminen. Im Umfeld des Vorhabens wurden die bekannten Brutplätze überprüft und nach weiteren Horststandorten gesucht. Für die relevanten Horststandorte wurde folgendes festgestellt:

- Der Horststandort in einem Feldgehölz südlich Schönermark, zwischen dem Ort und dem Eignungsgebiet (Brutnachweise 2012 und 2015) war auch 2019 nicht besetzt. Zwar wurden 2 Altvögel beobachtet, jedoch nach gutachterlicher Feststellung ohne Horstbindung.
- Im Feldgehölz südlich der geplanten WEA wurde eine Rotmilanbrut nachgewiesen.
- In den Feldgehölzen südwestlich der geplanten WEA wurde kein Rotmilan festgestellt.

Somit ist bezüglich des Rotmilans folgendes festzustellen:

Die TAK sehen einen Schutzbereich von 1.000 m zum Brutplatz vor, der durch die geplanten WEA eingehalten ist. Dieser Schutzbereich wird zu dem 2015 und vorher ermittelten Horststandort in einem Feldgehölz südlich Schönermark, zwischen dem Ort und dem Eignungsgebiet durch den Großteil der geplanten WEA nicht eingehalten. Dieser Horststandort wurde in den Untersuchungen 2017 und 2018 nicht erneut bestätigt. Nach Aussagen des UVP-Berichtes wurde auch 2016 durch TRIAS kein erneuter Brutnachweis in diesem Feldgehölz erbracht. 2019 wurden im Bereich des Wäldchens zwar Altvögel beobachtet, aber ohne Bindung an den Horst. Das Revier gilt laut Niststättenerlass als aufgegeben und der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 BNatSchG ist erloschen.

Ein weiterer Brutbereich des Rotmilans wurde in den beiden Feldgehölzen südwestlich der geplanten WEA festgestellt, in dem regelmäßig Bruten zu beobachten waren, jedoch 2019 offenbar kein Brutnachweis erbracht werden konnte. Dieser Bereich befindet sich jedoch weit genug (> 1.000 m) von den geplanten WEA entfernt.

Für das Feldgehölz südlich des Vorhabens wurde für 2017 ein Revier ausgewiesen, mit einem vermuteten alten Horst aus 2016, jedoch konnte kein Brutnachweis erbracht werden. 2018 wurde in diesem Feldgehölz auf einem anderen Horst eine erfolgreiche Brut festgestellt. Die beiden Horststandorte werden im Gutachten konkret verortet. 2019 wurde in diesem Waldbereich ein erneuter Brutnachweis erbracht, jedoch ohne, dass die Gutachter der Brutplatz (Horststandort) konkret verortet haben. Daraus leitet sich ab, dass die WEA 2, 3 und 4 knapp außerhalb des 1.000 m-Schutzbereiches um den Horststandort 2018 errichtet werden sollen. Nach Darstellung in den Antragsunterlagen (UVP-Bericht S. 117ff) wurden die Anlagen so platziert, dass der 1.000 m – Schutzbereich für den 2018 kartierten Horst eingehalten wird. Es wird weiterhin abgeleitet, dass für An- und Abflüge an den aktuellen Horsten und Jungvogelflüge in Nestnähe kein Tötungsrisiko besteht. Da auch die häufig und regelmäßig frequentierten Teilbereiche des Lebensraums abseits der geplanten WEA Standorte liegen, ist das Tötungsrisiko an den geplanten WEA für den Rotmilan nicht signifikant erhöht. In den Antragsunterlagen wird dies mit einer Darstellung der als Hauptnahrungsflächen zu betrachtenden Grünlandflächen im 2 km-Umfeld (UVP-Bericht Abb. 64) belegt. Weiter wird gutachterlich dargelegt, dass das Horstumfeld eher unspezifisch genutzt wird. Im näheren Horstumfeld stehen eine Reihe mehr oder weniger wasserführender Feldsölle zur Verfügung, die Saumstreifen und Amphibienlebensräume bieten. In Richtung der östlichen Feldflur bieten die Ortsränder und der Landiner Haussee Nahrung. Eine Bevorzugung von Nahrungsflächen durch das Horstpaar im 1.000 m Schutzbereich und darüber hinaus in Richtung Norden bzw. in Richtung der geplanten WEA ist nicht ersichtlich. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für das Horstpaar dieses Horststandortes durch die geplanten WEA leitet sich nach dieser gutachterlichen Einschätzung insgesamt nicht ab. Dem kann gefolgt werden, soweit der Schutzbereich geschützter Fortpflanzungsstätten von den WEA freigehalten wird.

Für den 2017 (vermuteten alten Horst aus 2016) festgestellten Horst ohne Brutnachweis ist festzustellen, dass die WEA MAL 2 den Schutzabstand zu dieser Fortpflanzungsstätte um ca. 10 m unterschreitet. Die WEA MAL 3 und MAL 4 werden außerhalb des Schutzabstandes zu diesem Horststandort geplant.

Zur Klärung des Status des Horstes / Wechselhorstes, der im Jahr 2017 knapp innerhalb des 1.000 m Radius um die WEA 2 festgestellt wurde, ist im Januar 2020 eine erneute gutachterliche Bewertung vor Ort vorgenommen worden (hierzu Schreiben Scharon vom 05.02.2020). Unter Punkt 2.2 der Ergänzung wird die Situation zum Brutgeschehen in dem Wäldchen südöstlich der WEA nochmals tabellarisch zusammengefasst (Tab. 2) und unter Berücksichtigung der Begutachtung von Scharon (2020) bewertet. Daraus ergibt sich, dass die nachweislich seit 2015 zur Brut genutzten Horste in diesem Wäldchen einen Abstand von etwas über 1.000 m zum WEA-Standort haben. Der als „Wechselhorst“ in den Antragsunterlagen aufgeführte Horst mit Abstand von 990 m ist nach Scharon (2020) dem Kolkraben zuzuordnen, zumindest ist er aber in den letzten 3 Jahren nicht als Brutplatz des Rotmilan nachgewiesen worden. Somit wird das TAK-Kriterium (1.000 m Schutzabstand) durch die WEA 2 eingehalten.

e) Kranich

Der Nachweise des Kranichs erfolgten 2017 mit einem Revier ca. 370 m nordwestlich WEA 1 in einem Ackersoll. Der nach TAK einzuhaltende Schutzbereich von 500 m wird von dieser WEA unterschritten. In den Jahren 2015 und 2016 erfolgten ebenfalls an verschiedenen Feldsöllen im Umfeld des Plangebietes Brutnachweise des Kranichs, die aber alle außerhalb des Schutzbereiches lagen. Bei dem Brutplatz handelt es sich um das gleiche Ackersoll, indem auch der Nachweis der Rohrweihe erfolgte. Da wie oben dargelegt, eine Zulassung der WEA 1 auf Grund der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht möglich ist, tritt keine Beeinträchtigung des Brutplatzes ein. Die Umsetzung einer CEF-Maßnahme ist somit auch nicht erforderlich.

f) Weitere Brutvogelarten

Durch die Errichtung der WEA können baubedingt und anlagebedingt verschiedene **Brutvögel der Feldflur** beeinträchtigt werden. Durch Störungen des Brutgeschehens oder durch die Zerstörung besetzter

Niststätten kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Dies betrifft im Vorhabensgebiet insbesondere die **Feldlerche**, aber auch die Brutvogelgemeinschaften der Gehölz- und Saumstrukturen im Bereich der anzulegenden Zuwegungen. Die mit mehreren Brutpaaren kartieren Arten **Grauammer** und **Neuntöter** sind darüber hinaus durch Anflug an den WEA-Mast gefährdet. Beeinträchtigungen dieser Arten und damit auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (hierzu weiter unter Punkt D.2.).

C.1.2. Rast- und Zugvögel

Der Felchowsee gehört zu den Schlafgewässern Nordischer Gänse mit regelmäßig mehr als 5.000 rastenden Tieren. Entsprechend Punkt 6.2. der TAK ist ein Schutzbereich bis 5.000 m ab Schlafgewässergrenze, auf denen regelmäßig mindestens 5.000 nordische Gänse rasten von WEA freizuhalten. Mit Ausnahme der WEA 7 befinden sich alle Anlagen im Schutzbereich. Mögliche Beeinträchtigungen des Rastgewässers im Sinne der TAK-Regelungen wurden auf der Ebene des Regionalplanes geprüft. Für das Eignungsgebiet wurde festgestellt, dass

„...voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung [eintreten], da Konflikte mit SB [Schutzbereichen] von Rast- und Schlafplätzen, ... bereits im Rahmen der Genehmigungsverfahren gelöst wurden ..., bedeutende Flugbeziehungen der Zugvögel ... nicht betroffen [sind], Vorbelastung durch bestehende WEA [vorhanden sind], Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit den Fachbehörden u. a. aufgrund bestehender WEA“

Im Umweltbericht wird hierzu weiter dargelegt:

„Da die bestehenden WEA bereits langjährig innerhalb des Schutzbereiches betrieben werden, die Erweiterung des WEG weiter als die Bestandsanlagen vom Felchowsee entfernt ist und das Schlafgewässer nach wie vor durch hohe Rastvogelzahlen genutzt wird, kann eine erhebliche direkte Störwirkung der Schlafgewässerfunktion ausgeschlossen werden ...“

Auch die vorliegenden Untersuchungen zum Rastgeschehen im Bereich der Vorhabensfläche zeigen, dass die Standorte der WEA nicht durch eine regelmäßige Nutzung größerer Rastbestände Nordischer Gänse geprägt werden. Der gutachterlichen Schlussfolgerungen in den Antragsunterlagen, dass die geplanten Anlagen nicht zu einer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung der Rastbestände auf dem Felchowsee führen, kann gefolgt werden.

C.2. Fledermäuse

Fledermausschlag kann zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt führen, wenn das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig ist. Das ist der Fall, wenn mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verbunden ist. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist anzunehmen, wenn entsprechende Aktivitäten schlaggefährdeter Arten im Rotorbereich auftreten und Vermeidungsmaßnahmen (hier: Abschaltzeiten) nicht vorgesehen werden.

Die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange wurde im vorliegenden UVP-Bericht auf der Grundlage von Bestandserfassung der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse entsprechend Anlage 3 des Windkrafterlasses dargelegt. Daraus ergibt sich, dass durch den überwiegenden Teil der geplanten WEA der Schutzabstand von 200 m zu regelmäßig genutzten Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten unterschritten wird. Für die im Gebiet festgestellten Arten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler, sowie zum Teil auch für die Rauhhauffledermaus, die als schlaggefährdete Arten gelten, können die zu erwartenden artenschutzrechtliche Konflikte durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden. (weiter unter Punkt D.2.).

C.3. Weitere Artengruppen

Im Bereich der Erschließung der WEA 3 und 4 verläuft die Zuwegungen entlang einer Grünlandbrache und einer Saumstruktur mit Lesesteinhäufen für die gutachterlicherseits eine Besiedlung durch Reptilien nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird. Eine Bestandserfassung der **Zauneidechse** erfolgte in diesem Bereich jedoch nicht. Vorsorglich werden die Vermeidungsmaßnahmen VB 7 (Versetzung Lesesteinhäufen) und VB 8 (Reptilienschutzzaun) vorgesehen. Mit Umsetzung der Maßnahmen wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen der Zauneidechse nicht eintreten können.

Untersuchungen zur Artengruppe **Amphibien** erfolgten nicht. Gewässerstrukturen die als Laichhabitat in Frage kommen, befinden sich deutlich weiter als 100 m von den geplanten WEA entfernt. Beeinträchtigungen dieser Habitate durch die Errichtung der WEA sind somit ausgeschlossen. Entsprechende Biotoptstrukturen werden auch von den geplanten Erschließungswegen nicht tangiert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch baubedingte Beeinträchtigungen besteht jedoch dann, wenn Baumaßnahmen einschließlich Baustellenverkehr während der Amphibienwanderung innerhalb der Wanderkorridore zwischen Landlebensraum und Laichgewässer stattfinden. Die Vermeidungsmaßnahme VB 9 (Amphibienschutzzäune) soll derartige Beeinträchtigungen vorsorglich unterbinden. Diese Maßnahme ist insbesondere für die Bauflächen der WEA 4, die sich zwischen einem potenziellen Laichgewässer und einer als Überwinterungshabitat geeigneten Habitatstruktur befindet (Abstand der Teilhabitate ca. 200 m) umzusetzen.

D. Eingriffsregelung (§§ 14 bis 17 BNatSchG)

D.1. Bestands- und Konfliktanalyse

D.1.1. Beeinträchtigungen Schutzgut Boden

Aus der geänderten Bilanzierung (Herauslösung der WEA MAL1) ergibt sich für das Schutzgut Boden folgender erheblicher und unvermeidbarer Eingriffsumfang:

- Fundament (vollversiegelt): 3.030 m²
- Kranstellfläche (teilversiegelt): 9.420 m² (1: 0,5 entsprechen 4.710 m² Vollversiegelung)
- Zuwegung: 20.347 m² (1: 0,5 entsprechen 10.173 m² Vollversiegelung).

Entsprechend der Tab. 6: Kompensation Schutzgut Boden – WEA 2 - 7 sind das

- Vollversiegelung: 3.030 m²
- Teilversiegelung: 29.767 m² (1: 0,5 entsprechen 14.884 m² Vollversiegelung).

Daraus ergibt sich, dass zur vollständigen Kompensation der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eine Fläche im Umfang von 17.914 m² entsiegelt werden müsste. Ist eine Entsiegelung von Flächen als Kompensationsmaßnahme nicht realisierbar, sind auch Maßnahmen zur Aufwertung beeinträchtigter Bodenfunktionen möglich.

Die Antragstellerin sieht zur Kompensation die Maßnahme M 1 - Extensivierung von Intensivacker vor, die nach Prüfung des Sachverhaltes als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden kann (hierzu weitere Ausführungen zu Punkt D.). Bei einem Kompensationsverhältnis von 1 : 3 ist eine Extensivierungsfläche von 53.741 m² erforderlich. Der Flächenumfang der Maßnahme M 1 beträgt 46.900 m². Somit entsteht ein Kompensationsdefizit von 6.841 m² Extensivierungsfläche bzw. 2.280 m² Entsiegelungsfläche. Die Antragstellerin schlägt vor, das bestehende Defizit durch eine Ersatzzahlung zu begleichen. Dem kann gefolgt werden.

Im Übrigen sind für die gutachterlich festgestellten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen/Tiere die in der aktualisierten Bilanzierung (Tabelle 6.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz WEA 2 - 7) aufgeführten weiteren Kompensationsmaßnahmen M 2, M 3 und M 10 umzusetzen.

Die Überbauung bereits vorhandener Wege durch die geplanten Zuwegungen wird nicht als zusätzlicher Eingriff bilanziert, da eine bereits vorhandene erhebliche Vorbelastung angenommen wird. Die ist dann zutreffend, wenn vorhandene Wege einer entsprechend starken Nutzung unterliegen und zumindest in relevanten Teilstrecken eine Vorbelastung aufweisen, die einer Teilversiegelung nahekommt. Bei überwiegend unbefestigten, weniger stark genutzte Feldwegen kommt es bei Überbauung mit wassergebundenen Decken zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, die entsprechend zu kompensieren ist. Ein Kompensationsfaktor von 1 : 0,25 ist in diesen Fällen angemessen.

D.1.2. Beeinträchtigungen des Schutzgut Landschaftsbild

Die Landschaftsbildbewertung wird im vorliegenden UVP-Bericht in Anlehnung an die Adam, Noll und Valentin (1986) und Breuer (2001) nach den Kriterien Vielfalt, Schönheit (Naturnähe und Harmonie) und Eigenart (UVS Tabelle 11, S. 65) vorgenommen. Betrachtet wird eine Wirkzone I bis zum 15fachen der Anlagenhöhe (3.578 m) und eine Wirkzone II bis 10 km. Der hier im Rahmen der Eingriffsbeurteilung nach Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen zu betrachtende Landschaftsraum ist die Wirkzone I.

Die dominierende Raumnutzung innerhalb der Bemessungskreise der WEA (Wirkzone I) wird geprägt von intensiver Landwirtschaft. Diese gibt dem Landschaftsbild seinen Charakter. Die Offenlandbereiche zeigen vor allem im Norden und Osten eine ausgeprägte Weiträumigkeit. Die ansonsten strukturarmen Offenlandbereiche werden in Teilbereichen von Alleen und Baumreihen entlang der Ortverbindungswege unterbrochen, kleinere Waldflächen, Kuppen und feuchte Senken bzw. Sölle sind ebenfalls als gliedernde Elemente wahrnehmbar. Die Offenlandschaft hat aufgrund des geringen Anteils natürlicher Elemente, ihrer geringen Vielfalt und der vorhandenen Vorbelastungen keinen hohen ästhetischen Eigenwert. Die visuelle Verletzlichkeit ist hoch. Als wertvollere Elemente des Landschaftsbildes treten die alten gehölzgesäumten Ortsverbindungsstraßen und Feldwege, die Grünland- und Brachflächen um Landin sowie den Landiner Haussee mit seinen ausgedehnten Verlandungsbereichen und die Welseniederung sowie die historischen Dorfkerne mit Kirchen und alten Guts- bzw. Schlossanlagen in Erscheinung. Der nördliche Rand der Niederlandiner Heide ragt teilweise in die Bemessungskreise der WEA. Die Flächen werden von Wald geprägt, sind aber durch industrielle und ehemals militärische Nutzung (u.a. Gewerbegebiet Pinnow) beeinträchtigt.

Als wesentliche Vorbelastungen sind neben den bereits errichteten WEA und den Gewerbestandorten bei Pinnow die in den Bemessungskreisen vorhandenen Hochspannungsfreileitungen, die Bundesstraße und die Bahnstrecke sowie verschiedene Stallanlagen zu betrachten.

Insgesamt kann der gutachterlichen Einschätzung gefolgt werden, dass das Landschaftsbild innerhalb der Bemessungskreise eine geringe bis mittlere Wertigkeit aufweist.

D.1.3. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen / Biotope

Im Auswirkungsbereich des Vorhabens wurden neben dem unter Punkt D.2. aufgeführten geschützten Biotop nur wenige Strukturen mit einer höheren ökologischen Wertigkeit kartiert (UVP Tabelle 6 und 8 S. 49ff). Hierzu zählen insbesondere die wegbegleitenden Gehölzbestände und Staudensäume. In geringem Umfang kommt es zu unvermeidbaren dauerhaften Verlusten von Gehölzen und Staudensäumen. Die Umsetzung des Vorhabens wird überwiegend durch die Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflächen sowie durch Überbauung unbefestigter Wege erfolgen.

D.1.4. Schutzgut Tiere

D.1.4.1. Avifauna

Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungsrisiken für die im Vorhabensgebiet vorkommenden Brut- und Rastvogelgemeinschaften wurden entsprechende avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungen entsprechen den fachlichen Anforderungen.

Neben den TAK-relevanten Arten (hierzu Punkt C.1.) wurden weitere Arten festgestellt, die ggf. bau- und anlagebedingt beeinträchtigt werden können. Das Artenspektrum setzt sich insbesondere aus Bewohner der Feldflur zusammen. Die häufigste Art im 300 m- Umkreis der WEA war mit > 50 Revieren die **Feldlerche**. Die **Grauammer** wurde mit 5 Revieren und der **Neuntöter** mit 4 Revieren kartiert. Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens, welche durch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auch zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können, ist für die Errichtung der WEA und der Zuwegungen eine Bauzeitenregelung vorgesehen.

Die Reviere der **Grauammer** und des **Neuntöters** befanden sich an verschiedenen Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Beide Arten sind durch Anflug an den Turm von WEA gefährdet. Die Gefährdungseinschätzung für diese beiden Arten beruht auf einer durch die staatliche Vogelschutzwarte vorgenommenen umfassenden fachlichen Bewertung des Verlustrisikos bei bestimmten Brutvogelarten, welches durch den Anflug der Tiere an den Turm von WEA hervorgerufen wird. Durch die Auswertung der Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte sowie durch eine Masterarbeit von Worm (2014) wurde festgestellt, dass es nur an Masten mit weißem oder weißlichem (lichtgrauem) Turmanstrich Anflüge von Grauammer und Neuntöter gibt, die sich relevant auf die Populationen der Arten auswirken können. Für diese beiden Arten kann davon ausgegangen werden, dass sich das Tötungsrisiko durch Mastanflug signifikant erhöht, wenn die WEA innerhalb der Lebensräume der Arten errichtet werden.

Somit ist nach der aktuellen Kenntnislage einerseits erwiesen, dass für verschiedene Vogelarten der Anflug an WEA-Masten ein erhebliches Gefährdungsrisiko darstellt und die Arten Grauammer und Neuntöter in Brandenburg zu jenen Vogelarten gehören, deren Verluste an WEA in besonders hohem Maße durch Anflüge an den Mast und nicht durch Kollisionen in der Rotorzone verursacht werden. Ausschlaggebend hierfür ist die Farbe des Mastanstrichs in den unteren 15 Metern des Turmes. Aus diesen Erkenntnissen ist abzuleiten, dass

1. Anflüge von Grauammern an den Mast vor allem an Standorten zu erwarten sind, die sich in einer Entfernung ≤ 300 m von einem ermittelten Grauammerrevier befinden.
2. Anflüge von Neuntörtern an den Mast vor allem an Standorten zu erwarten sind, die sich in einer Entfernung von ≤ 100 m zu einem in einer linearen Gehölzstruktur befindlichen Neuntöterrevier befinden oder die sich in einer Entfernung von ≤ 150 m zu einem in der Feldmark isoliert gelegenen Neuntöterrevier (z.B. Feldgehölz, Feldsoll, Mastfuß einer Stromleitung o.ä.) befinden.

Fünf Grauammerreviere befindet sich in einem geringeren Abstand als 300 m zu 3 geplanten WEA (WEA 3, 4 und 6) und ein Neuntöterrevier zu einer WEA (WEA 7). Anflüge der Grauammer und des Neuntöters an den Mast von WEA sind wie dargelegt durch einen dunkleren Farbanstrich der unteren 15 m der Masten vermeidbar.

Zur möglichen Betroffenheit der **Zug- und Rastvögel** werden in der UVP auf der Grundlage der erarbeiteten Gutachten umfangreiche Ausführungen vorgenommen. Danach wurden im Bereich des Vorhabens z.T. auch größere Rastvogelbestände festgestellt sowie zahlreiche Überflüge unterschiedlich starker Trupps beobachtet. Eine regelmäßige Nutzung der Vorhabensfläche durch größere Rastvogelbestände oder erkennbare Zugkorridore über die Vorhabensfläche werden gutachterlicherseits daraus jedoch nicht abgeleitet.

D.1.4.2. Fledermäuse

Zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse wurden geeignete Untersuchungen durchgeführt. Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt zwölf Fledermausarten nachgewiesen werden, wovon der Große Abendsegler, die Rauhhautfledermaus und die Zwergfledermaus sowie der Kleine Abendsegler ein hohes Gefährdungsrisiko gegenüber Fledermausschlag aufweisen. Sehr hohe Aktivität wurden insbesondere während der Juli- und Augustwochen festgestellt, während im September und Oktober weniger Fledermauskontakte erfasst wurden. Die Hauptaktivitäten konzentrierten sich auf die vorhandenen Gehölz- und Gewässerstrukturen, in Bereichen der Ackerflächen wurden nur geringe Aktivitäten erfasst. Die Zwergfledermaus wurde dabei mit der höchsten Flugaktivität und in zehn von zehn Untersuchungs Nächten mit der höchsten Stetigkeit beobachtet, sechsmalig konnte eine außergewöhnlich hohe sowie dreimalig eine sehr hohe Flugaktivität ermittelt werden. Der Große Abendsegler wurde zweimalig mit einer außergewöhnlich hohen Aktivität erfasst.

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet besitzen ein ausgeprägtes Quartierpotential, Besatzkontrollen erbrachten jedoch kein aktuell genutztes Fledermausquartier. In den Ortschaften Schönermark, Hohenlandin und Pinnow wurden Sommerquartiere der Zwergfledermaus mit nur geringer Quartiergröße nachgewiesen. Die Gutachter gehen nicht von der Existenz einer Wochenstube aus. Die Winterquartiersuche für den Großen Abendsegler erbrachte keinen Quartierfund im Untersuchungsgebiet.

Im Ergebnis der gutachterlichen Bewertung werden den Wegen zwischen Schönermark und Hohenlandin bzw. Pinnow sowie den gehölzbestandenen Habitatstrukturen im nördlichen Plangebiet als dauerhaft genutzte Flugrouten und den dauerhaft genutzten Jagdgebieten im Bereich von zwei Gehölzinsel eine besondere Bedeutung zugesprochen. Entsprechend der TAK Punkt 9. liegen damit Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz am Standort vor, zu dem ein Schutzabstand von 200 m einzuhalten ist. Der Abstand der WEA MAL 3 bis 7 stehen innerhalb des 200 m Schutzbereiches von regelmäßig genutzten Flugrouten. Daher werden zur Vermeidung eines erhöhten Fledermaus-Kollisionsrisikos die betreffenden WEA saisonal, wetterdifferenziert abgeschaltet.

D.1.5. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima/Luft und Wasser

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima/Luft und Wasser sind auf Grund der Art des Vorhabens nicht zu erwarten. Die im Gebiet festgestellten Gewässer-Biotope befinden sich in einem Abstand von mehr als 100 m zu den geplanten Anlagenstandorten, so dass es hier nicht zu bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes kommen kann.

D.2. Vermeidung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen werden in den Antragsunterlagen beschrieben. Die Maßnahmen

- VB1 Entsiegelung der temporär genutzten Baunebenflächen und vollständige Wiederherstellung, bei Ackerflächen Tiefenlockerung,
- VB2 Schutz von Großgehölzen – dauerhafte Erschließung,
- VB3 Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit,
- VB4 Deattraktivierung der Mastfüße,
- VB5 Abschaltzeiten für Fledermäuse,
- VB6 Kontrolle von Großgehölzen auf Fledermausquartiere,
- VB7 Umsetzen eines Lesesteinhaufens,

- VB8 Einrichtung eines Schutzzauns für Reptilien
- VB9 Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien

sind entsprechend den Vorgaben der Maßnahmenblätter und unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise antragsgemäß umzusetzen.

Zur Maßnahme VB5

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Populationen der schlaggefährdeten Fledermausarten Großen Abendsegler, Rauhhaut- und Zwergfledermaus durch Verlust von Einzeltieren sowie dem Unterbinden des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) sind die WEA 3, 4, 5, 6 und 7 mit einer Abschaltautomatik zu versehen. Die Abschaltzeiten richten sich nach den Vorgaben der Anlage 3 des Windkrafterlasses und wurden als NB unter IV Nr. 8.1 in den Bescheid aufgenommen.

D.3. Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen (Kompensationskonzept)

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen/Biotop und Landschaftsbild auf. Zur Sicherung der Kompensation der Beeinträchtigungen werden die folgenden Maßnahmen vorgesehen (UVS Punkt 11.3. S. 210ff) und in den Bescheid aufgenommen:

- M 1 Extensivierung von 46.900 m² Intensivacker (NB unter IV Nr. 8.16)
- M 2: Anlage einer Obstbaumreihe aus 58 Bäumen südlich von Niederlandin (NB unter IV Nr.8.17)
- M 3: Anlage einer Streuobstwiese mit 24 Bäumen am Ortsrand von Augustenhof (NB unter IV Nr. 8.7)
- M 10: Anlage einer Hecke von 100 m Länge und 6 m Breite (NB unter IV Nr. 8.11)

Diese wurden als NB unter IV Nr. 8. Im Bescheid aufgenommen.

Die M 4 - CEF Maßnahmen Schaffung eines Ersatzhabitats für Kranich und Rohrweihe wurde insbesondere zur Sicherung der Zulassungsfähigkeit der WEA 1 (Überwindung artenschutzrechtlicher Konflikte) entwickelt. Da diese WEA nicht mehr Antragsgegenstand ist, entfällt die Maßnahme insgesamt. Somit ist die Maßnahme M 4 entsprechend der Ergänzung der naturschutzfachlichen Unterlagen (planthing 2020) nicht mehr Antragsgegenstand.

Weitere Maßnahmen (M 5 bis M 9) zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild werden entsprechend den Planungen zum B-Plan aufgeführt, sind aber für das vorliegende Zulassungsverfahren nicht relevant, da sie nicht die notwendigen Anforderungen des Erlasses zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen, Punkt II. 1. entsprechen (hierzu weitere Ausführungen unter Punkt D.4.).

Zu den in Rahmen der Eingriffsfolgenbewältigung geplanten Ersatzmaßnahmen, welche zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes geplant werden, sind die im Folgenden gegebenen Hinweise zu beachten. Die Maßnahmen sind in dem zur Kompensation erforderlichen Umfang festzusetzen.

Zur Maßnahme M 1 Extensivierung

Für die Kompensation der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ist die Umwandlung von Intensivacker in eine Extensivierungsfläche geplant. Unter Berücksichtigung der Beratung am 29.01.2020 mit der Antragstellerin zu der von N1 geforderten Überarbeitung der Antragsunterlagen und den fachlichen Darlegungen unter Punkt 5.1 der Ergänzung der naturschutzfachlichen Unterlagen (planthing 2020) erfolgt nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes nachfolgende Einschätzung.

Die Maßnahme M 1 ist eine Teilfläche einer Extensivierungsmaßnahme in einem Maßnahmenpool der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe bei Felchow, welcher insgesamt ca. 19 ha umfasst. Die Flächensicherung ist gewährleistet. Teilflächen dieses Maßnahmenpools wurden bereits in mehreren anderen Genehmigungsverfahren der Antragstellerin in der hier beantragten Form geplant und anerkannt (20.060.00/15/1.6.2V/T13 vom 21.12.2016, 20.074.00/15/1.6.2V/T13 vom 19.12.2016, 20.066.00/16/1.6.2V/T13 vom 19.12.2016). Im vorliegenden Fall wird die Möglichkeit die Maßnahme analog der bisherigen Verfahrensweise in den genannten Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorgaben des Maßnahmenblattes und der Bilanzierung als Kompensation für unvermeidbare und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen festgesetzt.

Bei einem Kompensationsverhältnis von 1 : 3 ist eine Extensivierungsfläche von 53.741 m² erforderlich. Der Flächenumfang der Maßnahme M 1 beträgt 46.900 m². Somit entsteht ein Kompensationsdefizit von 6.841 m² Extensivierungsfläche bzw. 2.280 m² Entsiegelungsfläche. Die Antragstellerin schlägt vor, das bestehende Defizit durch eine Ersatzzahlung zu begleichen. Dem kann gefolgt werden.

D.4. Ersatzzahlung Landschaftsbild

Mit dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen wird klargestellt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig nicht oder nicht vollständig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist nur über bestimmte Maßnahmen möglich und im Übrigen ist für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Der Erlass regelt die anlagenbezogene Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung.

Zur Ersatzgeldzahlung nach Erlass wurde eine gutachterliche Einschätzung der Höhe des zugrunde zu legenden Zahlungswertes vorgenommen. Der gutachterlichen Ableitung der Höhe der Ersatzzahlung kann zum Teil nicht gefolgt werden. Daher kommt es zu der im Folgenden dargelegten Einschätzung.

Im LBP wird eine zu berücksichtigende Anlagenhöhe von 238,5 m angegeben. Daraus ergibt sich der Radius des Bemessungskreises je WEA von 3.578 m.

Eine Differenzierung der zugrunde zu legenden Zahlungswerte entsprechend Punkt 3. des Erlasses erfolgt nach der Zuordnung der Flächen entsprechend der Karte 3.6 „Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes“ des Landschaftsprogramms Brandenburg. Innerhalb der jeweiligen Wertstufe sind weitere Abstufungen im Rahmen der vorgegebenen Spannen der Wertstufen vorzunehmen. Dies erfolgt dann auf der Grundlage der konkreten Bewertung der jeweils betroffenen Landschaftsräume nach den im Erlass vorgegebenen Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Dies wird im Rahmen der vorliegenden gutachterlichen Bewertung entsprechend berücksichtigt und hinsichtlich der ermittelten Wertigkeit des Betroffenen Landschaftsraumes weitgehend nachvollziehbar abgeleitet.

Die Bemessungskreise der hier noch zu berücksichtigenden WEA 2 bis WEA 7 nehmen Flächen der Wertstufen 2 und 3 nach Erlass ein, wobei die Wertstufe 3 nur einen geringen Flächenanteil östlich von Pinnow einnimmt.

Für den Landschaftsraum der Wertstufe 2 wird auf der Grundlage der Landschaftsbildbewertung (hierzu Tabelle 12 des UVP-Berichtes) und aufgrund der starken Konzentration von Bestandsanlagen in den Bemessungskreisen von einem geringen bis mittleren Zahlenwert ausgegangen. Gutachterlich wird auf der Grundlage einer Staffelung der Zahlungswerte in der vorgegebenen Spanne (hierzu Tabelle 45 UVP-Bericht) ein Wert von 343,75 €/m Anlagenhöhe (gerundet: 344 €/m Anlagenhöhe) vorgeschlagen. Dem kann gefolgt werden.

Flächen der Wertstufe 3 liegen im Südosten der Bemessungskreise. Diese umfassen im größeren Umfang Verkehrs- und Gewerbeflächen, sowie eine Hochspannungsfreileitung und 2 Bestandsanlagen. Insgesamt hat das Landschaftsbild im Bereich der Bemessungskreise einen überwiegend geringen Wert.

Gutachterlich wird für diesen Teil der niedrigste Wert von 500 €/m Anlagenhöhe der Spanne der Zahlungswerte vorgesehen. Diesem Vorschlag kann vorliegend auf Grund der hohen Vorbelastung zugestimmt werden.

Die Gutachterin geht in ihrem weiteren Vorgehen bei der anlagenbezogenen Ermittlung der Höhe der zu leistenden Ersatzzahlung davon aus, dass die sichtverschattenden Bereiche von der bei der Berechnung der Ersatzzahlung zu berücksichtigenden Gesamtfläche der Bemessungskreise abgezogen werden müssen. Die Größenordnung der zu berücksichtigenden Verschattungsfläche wird anlagenbezogen ermittelt (UVP-Bericht S. 205ff) und dann zum Abzug gebracht. Diesem Vorgehen kann nicht zugestimmt werden. Hierzu hat sich das MLUK in einem Vermerk vom 30.10.2019 grundsätzlich wie im Folgenden dargelegt positioniert.

Der Kompensationserlass Windenergie sieht keine Berücksichtigung sichtverschattender Bereiche bei der Bestimmung der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau von Windenergieanlagen vor. Es ist allgemein anerkannt, dass Windenergieanlagen – schon aufgrund ihrer Höhe von bis zu 250 m – eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Daran ändern auch etwaige bestehende sichtverschattende Bereiche, wie z.B. Anpflanzungen, nichts.

Im Rahmen des Kompensationserlasses Windenergie wurde zudem darauf verzichtet sichtverschattete Bereiche bei der Berechnung der Ersatzzahlung zu berücksichtigen. Dies stellt keinen Widerspruch zu den Ausführungen der Hinweise für den Vollzug der Eingriffsregelung aus dem Jahre 2009 (HVE 2009) dar. Die HVE 2009 sieht zwar bei der Berechnung der Ersatzzahlung für hohe oder optisch massive Bauwerke einen Abzug von 10 m Baumhöhe in Waldgebieten vor, jedoch wird hinsichtlich des speziellen Falls von Windkraftanlagen auf die ausschließliche Anwendbarkeit des Erlasses zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (MNUR 1996) in seiner jeweils aktuellen Fassung – aktuell: Kompensationserlass Windenergie vom 31.01.2018 – verwiesen.

Die Berücksichtigung sichtverschattender Bereiche im Zuge des Kompensationserlasses Windenergie ist nicht angezeigt, da die Berechnung der Ersatzzahlung in Brandenburg auf einem System beruht, dass zum einen das Fünfzehnfache der Anlagenhöhe um die Anlage als Bemessungskreis heranzieht und zum anderen innerhalb dieses Bemessungskreises die Qualität der Landschaft anhand verschiedener Wertstufen ermittelt wird. Würden nunmehr auch sichtverschattende Bereiche bei der Berechnung der Ersatzzahlung Berücksichtigung finden, müsste dementsprechend eine detaillierte Betrachtung des gesamten Wirkbereichs der Anlage vorgenommen werden. Da heutige Windenergieanlagen eine Höhe von bis zu 250 m aufweisen, wäre der dann zugrunde zu legende Wirkbereich, in dem die Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hervorrufen, wesentlich weiter als der vorgenannte Bemessungskreis des Fünfzehnfachen der Anlagenhöhe um die Anlage. Die Bezugnahme auf sichtverschattende Bereiche entspricht mithin nicht dem in Brandenburg im Rahmen des Kompensationserlasses Windenergie verwendeten Berechnungsmodell.

Somit ergibt sich unter Zugrundelegung der gutachterlich ermittelten Zahlungswerte und bei Anrechnung des vollen Flächenumfangs der Wertstufen 2 und 3 für die Bemessungskreise die im Folgenden aufgelistete Höhe der Ersatzzahlung pro Anlagenmeter.

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
WEA 2			
1	-	-	-
2	88,4	344,00	$344,00 \times 0,88 = 304,00$
3	11,6	500,00	$500,00 \times 0,12 = 60,00$
Größere Siedlungen	-	-	
Summe	100		364,00
WEA 3			

1	-	-	-
2	89,3	344,00	$344,00 \times 0,89 = 306,00$
3	10,7	500,00	$500,00 \times 0,11 = 55,00$
Größere Siedlungen	-	-	
Summe	100		361,00
WEA 4			
1	-	-	-
2	86,8	344,00	$344,00 \times 0,87 = 299,00$
3	13,2	500,00	$500,00 \times 0,11 = 65,00$
Größere Siedlungen	-	-	
Summe	100		364,00
WEA 5			
1	-	-	-
2	91,3	344,00	$344,00 \times 0,91 = 313,00$
3	8,7	500,00	$500,00 \times 0,09 = 55,00$
Größere Siedlungen	-	-	
Summe	100		368,00
WEA 6			
1	-	-	-
2	93,5	344,00	$344,00 \times 0,94 = 323,00$
3	6,5	500,00	$500,00 \times 0,06 = 30,00$
Größere Siedlungen	-	-	
Summe	100		353,00
WEA 7			
1	-	-	-
2	96,1	344,00	$344,00 \times 0,96 = 330,00$
3	3,9	500,00	$500,00 \times 0,11 = 20,00$
Größere Siedlungen	-	-	
Summe	100		350,00

Anlagenbezogene Ersatzzahlung:

- WEA 2 364,00 € / m Anlagenhöhe x 238,5 m: 86.814,00 EUR,
- WEA 3 361,00 € / m Anlagenhöhe x 238,5 m: 86.098,00 EUR,
- WEA 4 364,00 € / m Anlagenhöhe x 238,5 m: 86.814,00 EUR,
- WEA 5 368,00 € / m Anlagenhöhe x 238,5 m: 87.768,00 EUR,
- WEA 6 353,00 € / m Anlagenhöhe x 238,5 m: 84.190,00 EUR,
- WEA 7 350,00 € / m Anlagenhöhe x 238,5 m: 83.475,00 EUR.

Daraus ergibt sich insgesamt eine Ersatzzahlung in Höhe von **437.759,00 EUR**. Die Ersatzzahlung ist im Genehmigungsbescheid unter NB unter IV Nr. 8.9 anlagenbezogen festgesetzt. Sofern nicht alle WEA gemeinsam errichtet werden, ist pro errichteter WEA der jeweils oben ermittelte Einzelbetrag zu zahlen.

Das Vorhaben ist unter Einhaltung der unter IV Nr. 8.ff formulierten Nebenbestimmungen naturschutzrechtlich zulässig.

Belange der Bundeswehr

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Luftverkehrsrecht

Mit Schreiben vom 09.05.2019 wurde die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg im Zuge der Behördenbeteiligung aufgefordert, eine fachbehördliche Stellungnahme / luftbehördliche Zustimmung zum v. g. Vorhaben abzugeben. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von 7 WEA des Anlagentyps NORDEX N149-4.5MW mit einer Gesamthöhe von 238,55 m über Grund. Die Rotorblattlänge dieses Typs beträgt 72,40 m. Die WEA MAL1 wurde im Laufe des Verfahrens herausgelöst. Das Verfahren beinhaltet somit nur mehr die Errichtung und den Betrieb der WEA MAL2 bis MAL7.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84												Anlagentyp NORDEX N149- 4.5MW		Gelände mNN	Gesamt- höhe mNN	Gem	Fl	Fs	
	N						E						Höhe üGND	NH						RD
MAL2	53	°	05	'	09.92	"	14	°	04	'	51.01	"	238,90	164	149,10	47,00	285,90	Sm	03	23
MAL3	53	°	05	'	20.73	"	14	°	05	'	03.89	"	238,90	164	149,10	52,70	291,60	Sm	03	26
MAL4	53	°	05	'	26.18	"	14	°	05	'	44.26	"	238,90	164	149,10	45,00	283,90	Ld	06	92
MAL5	53	°	05	'	33.37	"	14	°	05	'	18.78	"	238,90	164	149,10	53,40	292,30	Sm	01	263
MAL6	53	°	05	'	46.60	"	14	°	05	'	31.57	"	238,90	164	149,10	52,60	291,50	Sm	01	255
MAL7	53	°	06	'	00.69	"	14	°	05	'	41.01	"	238,90	164	149,10	49,00	287,90	Sm	01	249

Das Plangebiet liegt nordnordöstlich der Stadt Angermünde zwischen den Ortschaften Pinnow, Frauenhagen, Schönermark und Hohenlandin im Landkreis Uckermark. Die Planung stellt eine Erweiterung des bestehenden Windparks in nördliche Richtung dar. Mit dem geplanten max. Höhen der Anlagen wird das derzeitige Höhenniveau erheblich vergrößert.

Die Standorte der hier in Rede stehenden Windkraftanlagen befinden sich ca. 8,7 km westlich des Hubschraubersonderlandeplatzes am PCK Schwedt/Oder. Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz ist im Besitz einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht.

Des Weiteren sollen die Anlagen ca. 12,5 km nordwestlich des Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum Uckermark in Schwedt errichtet werden. Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz ist im Besitz einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht.

Der Standortbereich liegt ca. 11 km nordnordöstlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Angermünde der Luftrettungsstation der DRF. Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz ist im Besitz einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht.

Erforderliche Hindernisfreiheiten sind für beide Hubschraubersonderlandeplätze gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen. Diese werden aus jetziger Sicht nicht beeinflusst.

Für die drei v. g. Hubschraubersonderlandeplätze wurden Schutzbereiche hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH eingerichtet. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH entsprechend Ziffer 3 des Anhang 6 der AVV LFH dient dieser zur Sicherung des genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht. Der Schutzbereich wurde im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 2 mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt festgelegt. Der Schutzbereich des Hubschraubersonderlandeplatzes am PCK Schwedt/Oder überlagert den Bereich des bestehenden Windparks und die hier in Rede stehende Erweiterung mit 6 Windkraftanlagen.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Da die Standortparameter der Anlagen MAL2 bis MAL7 nicht geändert wurden, kann auf eine erneute Beteiligung der DFS GmbH verzichtet werden. Die hier vorliegenden gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 03.07.2019, Az. TWR/BL-Bb 10500-MAL2 bis Bb 10500-MAL7 bilden weiterhin die Grundlage der Beurteilung.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH unter den Maßgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - (NfL 1-950-17 vom 08.02.2017) ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 238,55 m über Grund (max. 285,90 m über NN / 291,60 m über NN / 283,90 m über NN / 292,30 m über NN / 291,50 m über NN / 287,90 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N149-4.5MW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 149,10 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der max. Abstand zwischen dem Feuer auf dem Maschinenhaus und der Blattspitze bei der geplanten Kennzeichnung überschritten wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab keine Betroffenheiten.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Nach erneuter Prüfung und Beurteilung entsprechend den Maßgaben des Luftverkehrsgesetzes und der Neufassung der AVV LFH der vorliegenden Unterlagen liegen Gründe, die gegen die Aufrechterhaltung der erteilten luftrechtlichen Zustimmung zur Errichtung der sechs Anlagen sprechen, nicht vor. Jedoch sind die in der Entscheidung vom 30.09.2019, Gz. 41201- 50191/6613LF/19 gemachten Festlegungen zur Ausführung der erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung den neuen Regelungen anzupassen.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung entspricht nicht den aktuell gültigen Vorschriften.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 168 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischen Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde beantragt und entsprechend den Vorgaben der AVV LFH geprüft. Demnach befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Bereiches gem. Anhang 6 Ziffer 3 Absatz 2, welcher den Einsatz einer BNK aufgrund der Gefährdung des Luftverkehrs grundsätzlich ausschließt.

Dem v. g. Antrag konnte **nicht** entsprochen werden, da die gem. der AVV LFH erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit des LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik und Gesundheitsschutz

Die Befahranlagen zum Heben von Personen sind nach § 2 Abs. 13, Anhang 2, Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b der Betriebssicherheitsverordnung Aufzugsanlagen im Sinne der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie). Die Umsetzung der §§ 15 und 16, Anhang 2 BetrSichV wird durch die NB unter IV Nr. 5.1 sicher gestellt.

Zur Sicherstellung der Forderungen aus § 9 BetrSichV in Verbindung mit DIN EN 50308 wurde die NB unter IV Nr. 5.2 in den Bescheid aufgenommen.

5.3 Die Windenergieanlagen sind im Sinne der RL 2006/42/EG Maschinen. Daher war gemäß § 5 BetrSichV in Verbindung mit RL 2006/42/EG, Artikel 5 die NB unter IV Nr. 5.3 zu formulieren.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung IV.1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 12.02.2019 die Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zur Begründung Ihres Antrags führte sie im Wesentlichen aus:

Die Antragstellerin sei darauf angewiesen, möglichst zügig von der Genehmigung Gebrauch machen zu können, um erhebliche wirtschaftliche Schäden durch den eintretenden Ertragsausfall aufgrund sinkender Stromeinspeisevergütung zu vermeiden. Der Antragstellerin entstehe mit jedem Tag, an dem sie von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keinen Gebrauch machen kann, ein empfindlicher Umsatzausfall in Höhe von durchschnittlich bis zu 2.000,- €/Tag pro WEA (entgangener Stromertrag multipliziert mit der gesetzlichen Vergütung). Es seien beträchtlichen erforderliche Investitionen für die Errichtung der WEA getätigt worden, deren Refinanzierung gefährdet sei, wenn das Vorhaben nicht unverzüglich realisiert werden könnte.

Es bestehe zudem ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse.

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die zuständige Behörde (1.) auch bereits vor der Erhebung von Drittrechtsbehelfen (2.) die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung anordnen, wenn daran ein öffentliches Interesse (3.) oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten (4.) besteht. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde (5.).

1. Zuständigkeit

Als gemäß § 1 Abs. 1 ImSchZV für den Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde ist das LfU entsprechend §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO auch für die Entscheidung über die Anordnung von deren sofortiger Vollziehbarkeit zuständig.

2. Entscheidungszeitpunkt

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung kann auch bereits vor der Einlegung von dagegen gerichteten Rechtsbehelfen erfolgen (OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.07.1999, Az.: 4 B 25/99; VGH Mannheim, Beschl. v. 29.06.1994, Az.: 10 S 2510/93, NVwZ 1995, 292 [293]). Insbesondere begründet eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung „gegenüber jedermann“ keinen formellen Begründungsmangel insoweit, als eine Auseinandersetzung mit dem konkreten

Vorbringen einzelner Widerspruchsführer nicht erfolgt ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2013, Az.: 11 S 13.13).

Das Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO soll die Behörde dazu anhalten, sich des Ausnahmecharakters der Vollziehungsanordnung mit Blick auf den grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintretenden Suspensiveffekt von Rechtsmitteln bewusst zu werden und die Frage der sofortigen Vollziehung besonders sorgfältig zu prüfen (VGH Kassel, Beschl. v. 26.02.2018, Az.: 9 B 2012/17; VG Düsseldorf, Beschl. v. 12.07.2017, Az.: 28 L 2208/17). Daneben sollen möglichen Betroffenen die Gründe für die Sofortvollzugsanordnung zur Kenntnis gebracht werden. Außerdem soll die Begründung die Grundlage für eine gerichtliche Kontrolle der Sofortvollzugsanordnung bilden (VGH Mannheim, Beschl. v. 06.07.2015, Az.: 8 S 534/15; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2013, Az.: 11 S 13.13). Dies macht eine Auseinandersetzung mit dem Einzelfall erforderlich und verbietet einen Rückgriff auf vom konkreten Fall losgelöste formelhafte Begründungen. Nicht erforderlich ist hingegen eine – vor ihrer Einlegung überhaupt nicht mögliche – Bezugnahme auf konkrete Drittrechtsbehelfe. Den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist vielmehr bereits dann genügt, wenn im Zusammenhang mit einer konkreten Genehmigungsentscheidung eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem diesbezüglich bestehenden Sofortvollzugsinteresse einerseits und den Suspensivinteressen von möglichen dagegen gerichteten potentiellen Drittrechtsbehelfen andererseits erfolgt (vgl. OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.07.1999, Az.: 4 B 25/99).

Davon ausgehend rechtfertigen vorliegen sowohl das öffentliche Interesse wie auch ein überwiegendes Interesse des Antragstellers die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

3. Besonderes öffentliches Interesse

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung liegt zunächst im öffentlichen Interesse.

Da § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine nähere Spezifizierung der in Betracht zu ziehenden öffentlichen Interessen enthält, kann grundsätzlich jedes öffentliche Interesse geeignet sein, die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Einzelfall zu rechtfertigen. Als ein besonderes öffentliches Interesse, das die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung rechtfertigt, ist das insbesondere im Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) zum Ausdruck kommende Ziel des Bundesgesetzgebers, den Ausbau der erneuerbaren Energien rasch zu fördern, anerkannt (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 06.07.2015, Az.: 8 S 534/15; VGH Kassel, Beschl. v. 26.09.2013, Az.: 9 B 1674/13). Dies gilt unabhängig davon, dass die Regelungen des EEG nicht zu den im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entscheidungserheblichen Vorschriften i.S.v. § 6 Abs. 1 BImSchG zählen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2013, Az.: 11 S 13.13).

Zweck des EEG ist ausweislich des § 1 Abs. 1 EEG, *im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energiequellen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.* Dazu soll gemäß § 1 Abs. 2 EEG der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf mindestens 40 bis 45 %, bis zum Jahr 2035 auf mindestens 55-60 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % erhöht werden. Aufgrund dieser vom Gesetzgeber festgelegten Zeiträume wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energie an sich deutlich, sondern gerade auch der Umstand, dass dieses Ziel schnell erreicht werden soll (VG Potsdam, Beschluss vom 29.01.2007, Az.: 4 L 617/06; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.11.2008, Az.: 11 S 10.08).

Das Bestehen eines öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien spiegelt sich zudem auch auf landesrechtlicher Ebene wider. So soll gemäß § 4 Abs. 2 des Landesentwicklungsprogramms der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPro 2007) „durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung [... auch] die Nutzung regenerativer Energien [...] weiterentwickelt werden.“ Bekräftigt wird dieses Anliegen durch die am 28.02.2012 vom Kabinett des Landes Brandenburg beschlossene Energiestrategie 2030, nach welcher die installierte Leistung aus Windenergie auf 10.500 MW bis zum Jahr 2030 ausgebaut werden soll.

4. Besonderes privates Interesse der Antragstellerin

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung liegt auch im besonderen privaten Interesse des Antragstellers.

Jedoch folgt ein solches nicht bereits aus dem wirtschaftlichen Interesse des Genehmigungsinhabers an einer möglichst frühzeitigen Realisierung und Inbetriebnahme des Vorhabens. Denn der Verlust von Gewinn- bzw. Verdienstchancen gehört zum generellen unternehmerischen Risiko. Dabei muss der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage Verzögerungen aufgrund von Einwendungen Dritter grundsätzlich einkalkulieren, weshalb rein finanzielle Interessen regelmäßig nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 GG geschützt Suspensiveffekt von Rechtsmitteln verloren geht (VGH Mannheim, Beschl. v. 06.07.2015, Az.: 8 S 534/15).

Anderes muss jedoch gelten, wenn die Verzögerung der Vorhabenrealisierung geeignet ist, über bloße wirtschaftliche Einbußen hinaus zum gänzlichen Scheitern des Vorhabens zu führen. Speziell für Windenergieanlagen an Land ist hierbei die Regelung des § 36e Abs. 1 EEG zu berücksichtigen. Danach erlischt der für ein Gebot (§§ 30, 36 EEG) erteilte Zuschlag (§ 32 EEG), wenn nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags die Anlage nicht innerhalb von 30 Monaten in Betrieb genommen wird. Zwar kann dieser Zeitraum auf Antrag gemäß § 36e Abs. 2 EEG verlängert werden, allerdings auch nur dann, wenn die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung angeordnet worden ist (§ 36e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG). Die mangelnde Sofortvollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kann angesichts dessen also zum Totalausfall des Vorhabens führen. Dies gilt umso mehr, als zusätzlich zum endgültigen Verlust der EEG-Vergütung gemäß § 55 Abs. 1 EEG eine Pönale zu leisten ist, wenn der Zuschlag für ein Vorhaben erlischt (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 35a EEG) oder eine Anlage nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Erteilung des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG).

5. Ermessen

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Genehmigungsentscheidung liegt bei Vorliegen der dafür erforderlichen objektiven Voraussetzungen im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Dabei ist die Funktion von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO als Ausnahmenvorschrift zum – im Anwendungsbereich des § 80a VwGO jedoch eingeschränkten (BVerfG, Beschl. v. 01.10.2008, Az.: 1 BvR 2466/08, NVwZ 2009, 240 [241 f.]) – gesetzlichen Regelfall einer Suspensivwirkung von Rechtsbehelfen zu berücksichtigen (*Schoch in Schoch/Schneider/Bier*, VwGO, 33. EL Juni 2017, § 80 Rn. 15 m.w.N.).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung ist demnach grundsätzlich nur ermessensfehlerfrei, wenn die für die sofortige Vollziehung sprechenden besonderen öffentlichen Interessen sowie privaten Interessen des Antragstellers die im konkreten

Fall betroffene Interessen Dritter in einer Weise überwiegen, die es rechtfertigt, vom Suspensiveffekt möglicher Drittrechtsbehelfe abzurücken.

Diesbezüglich war vorliegend zu berücksichtigen, dass mit dem Interesse an einer umweltfreundlichen und klimaschonenden Energieversorgung durch erneuerbare Energie bereits ein gewichtiges öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung streitet. Hinzu kommt, dass angesichts eines aufgrund der Vergütungsregelungen des EEG drohenden wirtschaftlichen Totalausfalls des Vorhabens im Falle seiner erheblich verzögerten Realisierung auch ein besonderes privates Interesse des Antragstellers für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spricht.

Demgegenüber überwiegen die durch die Genehmigungsentscheidung möglicherweise betroffenen Interessen Dritter nicht.

Als solche kommen vorliegend insbesondere mögliche Beeinträchtigungen durch von dem Vorhaben verursachte Schallimmissionen und Schattenwirkungen in Betracht. Diese vorhabenbedingten Auswirkungen wurden im Genehmigungsverfahren sorgfältig geprüft und dabei festgestellt, dass die betroffenen Immissionsorte überwiegend außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlagen liegen, im Übrigen nur einen irrelevanten Immissionsbeitrag leisten und die gesetzlichen Vorgaben damit im Ergebnis eingehalten werden.

Durch die Errichtung der Anlagen werden auch keine irreversiblen Tatsachen geschaffen, denn sie können wieder entfernt werden, sofern ein gegen ihre Errichtung und ihren Betrieb erhobener Rechtsbehelf erfolgreich sein sollte (VGH Kassel, Beschl. v. 26.09.2013, Az.: 9 B 1674/13). Dies wird nicht zuletzt durch § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB bestätigt, wonach bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben die Übernahme einer Verpflichtung ist, diese nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder zurückzubauen.

Zudem kann von dem Vorhaben ausgehenden unzumutbaren Beeinträchtigungen auch nachträglich noch durch Auflagen und Betriebsbeschränkungen Rechnung getragen werden (VGH Kassel, Beschl. v. 26.09.2013, Az.: 9 B 1674/13).

Insgesamt überwiegt damit das Interesse an einer sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung die Suspensivinteressen möglicher Drittbetroffener. In pflichtgemäßer Ermessensausübung wurde daher die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung einer baulichen Anlage und die Luftfahrtrechtliche Zulassung mit.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

5. Gebührenfestsetzung

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem gesonderten Bescheid erhoben.

VI. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Der im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage vorgesehene Abbruch baulicher Anlagen wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T22 des LfU (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T22 des LfU prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle T11 des LfU gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB unter IV. Nr. 1.4.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Dem Referat T22 des LfU ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Immissionsschutz

12. Die Inbetriebnahme jeder einzelnen Windkraftanlage ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem LfU, T22 anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der WEA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WEA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
13. Dem LfU, T22 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG einzureichen.
14. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windkraftanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung.
15. Jede Änderung der Windkraftanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der Windkraftanlagen (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
16. Zur Programmierung der Abschaltautomatik muss der Anlagenstandort und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermittelt werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenwurfprognose v. 13.11.2018, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.
17. Für den Betrieb der Windkraftanlagen werden in der Schallimmissionsprognose die folgenden Oktavspektren zugrunde gelegt.

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
97,5 dB(A)	79,2	85,3	89,1	91,7	92,4	89,9	82,4	74,3
96,5 dB(A)	78,2	84,3	88,1	90,7	91,4	88,9	81,4	73,3
97,0 dB(A)	78,7	84,8	88,6	91,2	91,9	89,4	81,9	73,8

18. Können die in den Nebenbestimmungen (NB) 5.3 bis 5.5 angeordneten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T22 vor Ablauf der jeweiligen Fristen begründete Anträge eingereicht werden.

Baurecht

19. Die Bemerkungen aus dem Prüfbericht Nr. 007/03560-19/026 P01 des Prüffingenieurs für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Bernd Heidenreich vom 24.01.2020 sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht wird vom Prüffingenieur durchgeführt.

Naturschutzrecht

20. Eine Änderung der NB unter IV Nr. 8.1 festgelegten Abschaltzeiten ist möglich, wenn der Betreiber durch Aktivitätsmessungen in Gondelhöhe und/oder durch Kollisionsopfersuche über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlagen nachweist, dass an den konkreten Anlagen kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Die genaue Untersuchungsmethodik wird auf Vorschlag des Antragstellers vor Beginn der Untersuchungen vom LfU festgelegt.

Luftverkehrsrecht

21. Ein Antrag hinsichtlich der Zustimmung zum Einsatz der Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH Nr. 17.4 i. V. m. Anhang 6 kann auch nach Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG bei der LuBB eingereicht werden. Die dazu festgelegte Verfahrensweise entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf der Internetseite des LbV.

22. Aufgrund der Anlagenhöhe müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
23. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
24. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.

Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

25. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Arbeitsschutz

26. Enthalten die im Projekt vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen asbesthaltige Gefahrstoffe ist die TRGS 519 "Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" einzuhalten (§ 10 GefStoffV in Verbindung mit TRGS 519).
27. Die Befahranlagen zum Heben von Personen sind nach § 2 Abs. 13, Anhang 2, Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b der Betriebssicherheitsverordnung Aufzugsanlagen im Sinne der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie).
28. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
 - die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
 - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen

Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Denkmalschutz

29. Aufgrund der Größe der benötigten Flächen ist mit umfangreichen archäologischen Untersuchungen zu rechnen. Zwischen Oberbodenabtrag und eigentlichen Tiefbauarbeiten sollte daher genügend Zeit eingeplant werden, um Bauverzögerungen durch archäologische Untersuchungen zu vermeiden.
30. Zu den Aufgaben des mit der Maßnahme beauftragten Archäologen gehört es, mit der unteren Denkmalschutzbehörde vor Baubeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären.
31. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten.
32. Sollten Fragen zu den Auflagen oder zum Denkmalschutz allgemein bestehen, steht die untere Denkmalschutzbehörde zur Verfügung (Kreisverwaltung Uckermark, Bauordnungsamt, untere Denkmalschutzbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau; Tel.: 03984 70-2463).

Gewässerschutz

33. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 18 AwSV mit einer Rückhalteeinrichtung auszustatten.
34. Im Aufstellungsraum sind ausreichend Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß § 17 AwSV vorzuhalten. Ölhaltige Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
35. Maßnahmen der Grundwasserabsenkung gemäß § 49 Abs. 1 WHG sind einen Monat vorher bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen
36. Aufgefundene Dränagen und Rohrleitungen sind ordnungsgemäß wieder herzustellen. Die jeweilige Fundstelle ist dem Wasser- und Bodenverband anzuzeigen.

Abfallrecht

37. Abweichungen von den Vorgaben der LAGA M20 sind nach Einzelfallprüfung möglich und gesondert, vier Wochen vor dem Einbau, bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind Lagepläne, Angaben zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Baugrundgutachten bzw. hydrogeologisches Gutachten) sowie zur einzusetzenden Tonnage beizufügen.
38. Gemäß § 8 GewAbfV ist eine strikte Trennung der in Abs. 1 Satz 1 GewAbfV genannten Abfallfraktionen beim Ausbau, der Lagerung, dem Transport und der Verwertung bzw. Beseitigung vorzunehmen. Die Trennung ist gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windenergieanlagen (WEA-Geräuschimmissionserlass) vom 28. April 2014
- Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch des MLUK vom 2. Dezember 2019 (ABI./20, [Nr. 2], S.11)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39])
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 60])
- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012; DIBt, Berlin

Raumordnung

- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 13])

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004

(GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25)

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)"

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009

Luftverkehrsrecht

- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFa-LuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 45], S.610) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 60])
- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 02.09.2004 (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV LFH vom 26.08.2015 - BAnz. AT 01.09.2015 B4)

sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. Bbg II Nr. 8 S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg I Nr. 11 S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl. II S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 7])
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 53])

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sebastian Dorn